



Bundesnetzagentur

# Leitfaden zur Eigenversorgung

## Konsultationsfassung

Stand: 16. Oktober 2015

**Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas,  
Telekommunikation, Post und Eisenbahnen**

Referat erneuerbare Energien (605)

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

Tel.: +49 228 14-0

Fax: +49 228 14-8872

E-Mail: [eigenversorgung@bnetza.de](mailto:eigenversorgung@bnetza.de)

**Rechtsnatur des Leitfadens**

Der vorliegende Leitfaden gibt das Grundverständnis der Bundesnetzagentur zur Anwendung der Regelungen der Eigenversorgung nach dem EEG 2014 wieder und stellt die Einschätzungen der Bundesnetzagentur zu wesentlichen Praxisfragen dar.

Er stellt keine Festlegung dar und hat auch nicht den Charakter einer Verwaltungsvorschrift. Es soll keine normenkonkretisierende Wirkung entfalten oder das Ermessen der Bundesnetzagentur binden. Der Leitfaden dient den betroffenen Unternehmen und Bürgern als Orientierungshilfe, um eine einheitliche Anwendungspraxis zu fördern und Rechtsunsicherheiten zu vermindern.

Die Bundesnetzagentur wird sich im Rahmen ihrer Aufsichtsbefugnisse nach § 85 EEG an diesem Leitfaden orientieren, wenn und soweit es im jeweiligen Verfahren auf die jeweilige Frage ankommt und sich im Verfahrensverlauf – insbesondere durch die Anhörung der Betroffenen – keine abweichende Erkenntnis ergibt.



## Inhalt

1	Einleitung .....	7
2	Systematik der EEG-Umlagepflicht von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbrauchern .....	9
3	EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch.....	13
3.1	Belieferung im Ausland.....	14
3.2	Unmittelbarer Bezug an einer Strombörse und OTC-Geschäfte über den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers .....	15
3.3	Selbsterzeugter Letztverbrauch ohne „Eigenversorgung“ .....	16
4	Eigenversorgung.....	17
4.1	Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher.....	17
4.1.1	Stromerzeugungsanlage.....	17
4.1.2	Betreiber der Stromerzeugungsanlage .....	18
4.1.3	Letztverbraucher.....	20
4.1.4	Personenidentität.....	22
4.2	Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang.....	28
4.3	Keine Netzdurchleitung.....	29
4.4	Abgrenzung zwischen zeitgleicher Eigenversorgung, Lieferung von Überschussstrom, Bezug zusätzlicher Verbrauchsmengen und Weiterverteilung .....	30
4.4.1	Eigenversorgung begrenzt auf zeitgleich selbst erzeugte und verbrauchte Strommengen.....	30
4.4.2	Lieferung und Netzeinspeisung von Überschussstrom durch Eigenversorger .....	33
4.4.3	Belieferung für zusätzliche Verbräuche des Eigenversorgers durch EltVU.....	34
4.4.4	Weiterverteilung von bezogenem Strom an dritte Letztverbraucher .....	35
5	Grundsatz: EEG-Umlagepflicht für Eigenversorgung in voller Höhe .....	37
6	Ausnahme: Anteilig verminderte EEG-Umlagepflicht für Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen.....	38
6.1	Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen .....	38
6.2	Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 74 EEG.....	39
7	Ausnahme: Vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreite Eigenversorger .....	41
7.1	Kraftwerkseigenverbrauch .....	41
7.2	Inselanlagen .....	44
7.3	Vollständige EE-Eigenversorgung ohne EEG-Förderung.....	46
7.3.1	Vollständige Bedarfsdeckung durch EE-Eigenversorgung.....	48
7.3.2	Keine EEG-Förderung.....	49
7.4	De-minimis-Regelung für Kleinanlagen .....	51
8	Ausnahme: Vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreite Bestandsanlagen.....	54
8.1	Bestandsanlagen .....	55
8.1.1	Bestandsanlagen nach Nummer 1: Eigenerzeugung vor dem 01.08.2014 .....	56
8.1.2	Bestandsanlagen nach Nummer 2: Genehmigung vor dem 23.01.2014 und Eigenerzeugung vor dem 01.01.2015 .....	61

8.1.3	Bestandsanlagen nach Nummer 3: Modernisierte Bestandsanlage % .....	62
8.1.3.1	Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 % .....	62
8.1.3.2	Modernisierung durch Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung.....	64
8.1.3.3	Wahlrecht bei der Modernisierung.....	68
8.1.3.4	Anwendungsbeispiele für Modernisierungsmaßnahmen bei Eigenerzeugungs- Konstellationen.....	70
8.2	Alt-Bestandsanlagen.....	78
8.2.1	Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG.....	79
8.2.2	Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG .....	83
9	Messanforderungen an Eigenversorgungen .....	85
9.1	Geeichte Messeinrichtung .....	85
9.2	Messtechnische Sicherstellung der Zeitgleichheit .....	85
10	Darlegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten von Eigenversorgern.....	88
10.1	Grundsatz der EEG-Umlagepflicht in voller Höhe .....	88
10.2	Darlegungs- und Beweislast des Eigenversorgers für Ausnahmen .....	88
10.3	Erhebung der EEG-Umlage durch den zuständigen Verteiler- oder Übertragungsnetzbetreiber.....	89
10.4	Mitteilungspflichten des Eigenversorgers gegenüber Netzbetreibern.....	91
10.5	Mitteilung erforderlicher Basisangaben zur Eigenversorgung.....	91
10.6	Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen des Eigenversorgers .....	94
10.7	Testierung von Eigenversorger-Endabrechnungen.....	97
10.8	Information an die Bundesnetzagentur .....	97
10.9	Information des Eigenversorgers an die Öffentlichkeit.....	97
11	EEG-Umlagepflicht und Eigenversorgung bei Stromspeichern.....	99
	Abbildungsverzeichnis .....	101
	Abkürzungsverzeichnis .....	103
	Impressum.....	107

## 1 Einleitung

Strom für den eigenen Verbrauch selbst zu produzieren, hat in Deutschland eine lange Tradition und findet insbesondere im Bereich der erneuerbaren Energien in den letzten Jahren viel Zulauf. Der Betrieb von Kraftwerken zur eigenen Versorgung wird in Industrie und Gewerbe bereits seit Jahrzehnten praktiziert und machte 2014 einschließlich der gewerblichen Eigenerzeugung mehr als 11 % des deutschen Stromletzverbrauchs aus.<sup>1</sup> Schätzungsweise 62 TWh Strom werden auf diese Weise produziert, davon entfallen in etwa 40 TWh auf die industrielle und 20 TWh auf die gewerbliche Eigenerzeugung. Für den Bereich der Photovoltaik wird die eigene Versorgung näherungsweise auf zwei TWh im Jahr 2014 geschätzt.<sup>2</sup> Zur Eigenversorgung aus privaten Mini-BHKWs liegen keine Zahlen vor.

Ursprünglich kann der Aufbau einer eigenen Versorgung vielfach auch durch die Zunahme der individuellen Versorgungssicherheit durch eine Redundanz zur Versorgung aus dem Netz motiviert gewesen sein. Heute dominieren ökonomische Gründe, denn nach der bisherigen Rechtslage fallen sehr viele Preisbestandteile für selbst erzeugten Strom nicht an. Die wirtschaftliche Attraktivität einer eigenen Versorgung mit Strom ist in den vergangenen Jahren mit der Höhe insbesondere der EEG-Umlage und der Netzentgelte deutlich gestiegen. Diese indirekte Förderung kann für eine private PV-Anlage mehr als 19 Cent für die selbst erzeugte Kilowattstunde Strom ausmachen.<sup>3</sup> Die direkte EEG-Förderung von kleinen PV-Aufdachanlagen fällt demgegenüber mit gut 12 Cent/kWh deutlich geringer aus.<sup>4</sup>

Die eigene Versorgung mit Strom übt allerdings nicht allein eine wirtschaftliche Attraktivität aus. Viele Bürger schätzen es – in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen – ein kleines Stück Autarkie zu verwirklichen und damit zugleich einen eigenen Beitrag zur Energiewende zu leisten, indem sie den Bezug von „Netzstrom“ durch selbst erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien ersetzen.

Der Gesetzgeber hat hinsichtlich der EEG-Umlage-Privilegien für Eigenversorger im EEG 2014 einen Paradigmenwechsel vollzogen.<sup>5</sup> Damit wurde der Abkopplung der privilegierten Eigenerzeugung von den Marktsignalen und der Entsolidarisierung durch Vermeidung von Umlagen und Netzentgelten in vorsichtigem Umfang begegnet. Insbesondere bei Umlagen und Netzentgelten müssen die Preisvorteile der privilegierten „Prosumer“ (Eigenversorger) durch höhere Zahlungen der übrigen Stromkunden ausgeglichen werden.

---

<sup>1</sup> Vgl. Prognos, „Letztverbrauch 2015 Planungsprämissen für die Berechnung der EEG-Umlage“, Berlin, 08.10.2014.

<sup>2</sup> Vgl. Leipziger Institut für Energie, „Jahresprognose zur EEG-Stromeinspeisung für 2015“, Leipzig, 08.10.2014.

<sup>3</sup> Vgl. Bundesnetzagentur, „Monitoringbericht 2014“ vom 14.11.2014, Tabelle 39, S. 166. Die Werte beziehen sich auf den durchschnittlichen deutschen Grundversorgungstarif bei einem Jahresverbrauch von 3.500 kWh zum 01.04.2014. Ein eigenversorgender Haushaltskunde war demnach je eigenverbraucher Kilowattstunde hinsichtlich der folgenden Kostenpositionen privilegiert: 5,81 ct/kWh Netzentgelt, 1,62 ct/kWh Konzessionsabgabe, 6,24 ct/kWh EEG-Umlage, 0,18 ct/kWh KWK-Umlage, 0,09 ct/kWh § 19-StromNEV-Umlage, 0,25 ct/kWh Offshore-Umlage, 0,01 ct/kWh AbLaV-Umlage, 2,05 ct/kWh Stromsteuer, 3,09 ct/kWh Umsatzsteuer auf diese Beträge. In Summe: 19,34 ct/kWh.

<sup>4</sup> Die Einspeisevergütung für kleine PV-Aufdachanlagen  $\leq 10$  kWh<sub>p</sub> beträgt 12,31 Ct/kWh im September 2015 (vgl. Bundesnetzagentur: EEG-Fördersätze Juli bis September 2015, [www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)).

<sup>5</sup> In der Vergangenheit hat das EEG die eigene Erzeugung von Strom uneinheitlich behandelt: einerseits wurde eigenerzeugter Strom rechtlich grundsätzlich in die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage einbezogen, andererseits wurde die eigene Erzeugung durch weitreichende Ausnahmen im wirtschaftlichen Ergebnis von der Zahlung der EEG-Umlage häufig vollständig befreit. Die ursprünglich besonders weite Ausnahme wurde schrittweise räumlich beschränkt. Zugleich wurde die private Eigenerzeugung vorübergehend sogar unmittelbar durch eine Vergütung und anschließend indirekt über das sogenannte „Marktintegrationsmodell“ gefördert.

Im EEG 2014 ist die Eigenversorgung nunmehr definiert und es wird grundsätzlich jeder gelieferte oder selbst erzeugte Strom mit der vollen EEG-Umlage belastet. Die Zahl der gesetzlichen Ausnahmetatbestände, die eine vollständige oder anteilige Befreiung von der EEG-Umlagepflicht ermöglichen, ist größer als im alten EEG, die Ausnahmen lassen gegenüber der vorherigen Rechtslage insbesondere für neue Eigenversorgungs-Konstellationen aber nur noch geringe Spielräume. Investitionen, die im Vertrauen auf die vorherige Rechtslage getätigt wurden, sind durch weit reichende Bestandsschutz-Regelungen abgesichert.

Die neuen gesetzlichen Regeln führen in der Praxis zu zahlreichen Fragen, die an die Bundesnetzagentur und an die Clearingstelle EEG herangetragen werden. Die Clearingstelle EEG hat in einem Empfehlungsverfahren bereits Hinweise zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG bei Anlagen i. S. d. EEG“ vorgelegt.<sup>6</sup> Der vorliegende Leitfaden gibt das Grundverständnis der Bundesnetzagentur zur Anwendung der Regelungen zur Eigenversorgung nach § 61 EEG und der damit verbundenen Bestimmungen des EEG wieder. Zudem sind die Einschätzungen der Bundesnetzagentur zu wesentlichen Praxisfragen dargestellt.

---

<sup>6</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ 2014/31 vom 02.06.2015.



## 2 Systematik der EEG-Umlagepflicht von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbrauchern

Die deutsche Energiewende ist eine gesamtgesellschaftliche Herausforderung, die im Grundsatz von allen Elektrizitätsversorgungsunternehmen (im Folgenden „EltVU“) bzw. Stromverbrauchern zu tragen ist. Die Kosten für die finanzielle Förderung von EE-Anlagen werden nach dem Erneuerbaren-Energien-Gesetz (EEG)<sup>7</sup> über das Wälzungssystem des EEG-Ausgleichsmechanismus umgelegt. Um die Förderkosten, die auf dem EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) auflaufen, zu decken, sind die Netzbetreiber dazu berechtigt und verpflichtet, die EEG-Umlage von den verpflichteten Lieferanten und Letztverbrauchern mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns zu erheben. Die entsprechenden gesetzlichen Pflichten zur Zahlung der EEG-Umlage knüpfen an die Lieferung bzw. den Verbrauch von Strom an.

Im Ergebnis ist nach dem EEG auf jede Kilowattstunde Strom, die an Letztverbraucher geliefert beziehungsweise von ihnen letztverbraucht wird, die volle EEG-Umlage zu zahlen, soweit nicht eine ausdrückliche gesetzliche Ausnahme die Umlagepflicht vollständig oder anteilig entfallen lässt.

Gemäß § 60 Abs. 1 EEG besteht die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage grundsätzlich für das **Elektrizitätsversorgungsunternehmen**, das den Strom an den Letztverbraucher liefert. Ein EltVU ist nach § 5 Nr. 13 EEG jede natürliche oder juristische Person, die Elektrizität an an Letztverbraucher liefert. Damit ist immer, wenn der Strom an eine andere Person, die den Strom verbraucht, weitergegeben wird, der Lieferant zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet, auch wenn es sich nicht um ein professionelles Unternehmen, sondern beispielsweise um eine natürliche Person handelt.

Durch § 61 Abs. 1 EEG wird sichergestellt, dass in den Fällen, in denen ausnahmsweise keine Lieferung durch ein EltVU erfolgt, die EEG-Umlage vom **Letztverbraucher** selbst zu tragen ist. Letztverbraucher werden insoweit grundsätzlich den Elektrizitätsversorgungsunternehmen gleichgestellt; die EltVU-Regelungen finden entsprechende Anwendung. § 61 Abs. 7 EEG stellt klar, dass es bei der Betrachtung, wer für einen bestimmten Stromverbrauch die EEG-Umlage zu zahlen hat, stets auf die Viertelstunde der Erzeugung und des „zeitgleichen“ Verbrauchs ankommt.

Die „**Eigenversorgung**“ stellt einen in der Praxis verbreiteten Unterfall dieser Letztverbrauchsfälle ohne EltVU-Belieferung dar. Bei einer Eigenversorgung ist der Erzeuger des Stroms mit dem Letztverbraucher personenidentisch, so dass insoweit eine Lieferung eines EltVU an eine andere Person ausscheidet. Wie auch in den sonstigen Letztverbrauchsfällen ohne EltVU-Belieferung (§ 61 Abs. 1 S. 3 EEG; im Folgenden „**sonstiger Letztverbrauch**“) ist der Letztverbraucher im Fall der Eigenversorgung nach dem EEG grundsätzlich zur Zahlung der vollen EEG-Umlage gleich einem EltVU verpflichtet (§ 61 Abs. 1 S. 1, 2 und 4 EEG).

Diese grundsätzliche Gleichbehandlung von Dritt- und Eigenversorgung hinsichtlich der EEG-Umlagepflicht entspricht dem mit den Gesetzesänderungen im EEG verfolgten Ziel, ein möglichst unverzerrtes „level playing field“ sowohl zwischen eigen- und fremdversorgenden Erzeugern als auch zwischen eigen- und fremdversorgten Verbrauchern zu erreichen. Eigenversorger können jedoch nach speziellen Ausnahmeregelungen von der grundsätzlichen EEG-Umlagepflicht anteilig oder vollständig befreit sein. Es handelt sich demnach

---

<sup>7</sup> Im Leitfaden genannte Normen des EEG beziehen sich auf die aktuelle Fassung des EEG 2014, soweit das EEG nicht als eine vorhergehende Fassung gekennzeichnet ist.

bei den in § 61 EEG beschriebenen Privilegierungen um ein Regel-Ausnahme-Verhältnis in dem Sinne, dass grundsätzlich von einer Zahlungspflicht des Letztverbrauchers bzw. Eigenversorgers auszugehen ist, wenn nicht ausnahmsweise ein Ausnahmetatbestand erfüllt ist. Nach allgemeinen rechtlichen Auslegungsgrundsätzen sind Ausnahmebestimmungen grundsätzlich eng auszulegen.

Mit Inkrafttreten des EEG besteht die EEG-Umlagepflicht grundsätzlich für alle Eigenversorger. Eine Ausnahme gilt für Eigenversorgungen aus Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas im Sinne von § 5 Nr. 1 EEG (im Folgenden „**EE-Anlagen**“)<sup>8</sup> und aus KWK-Anlagen, die bestimmte Effizienzanforderungen erfüllen (im Folgenden „**KWK-Anlagen**“). Die Eigenverbrauchsmengen aus diesen Anlagen unterliegen nur einem anteilig verringerten EEG-Umlagesatz von 30 % bis zum 01.01.2016 (35 % in 2016 und 40 % ab 2017), wenn die Meldepflichten erfüllt werden. Für Strom aus allen anderen, insbesondere aus konventionellen Anlagen werden 100 % der EEG-Umlage fällig (§ 61 Abs. 1 S. 2 EEG), soweit nicht eine andere anteilige oder vollständige Ausnahme greift.

Gänzlich von der EEG-Umlage befreit sind besonders geregelte **Eigenversorgungs-Ausnahmefälle**: der zeitgleiche Kraftwerkseigenverbrauch, die Eigenversorgung aus Inselanlagen, die vollständige Eigenversorgung mit Strom aus erneuerbaren Energien und kleinen Eigenversorgungsanlagen bis zu einer Bagatellgrenze (§ 61 Abs. 2 EEG).

Ferner sind Ausnahmen für Strom aus **Bestandsanlagen** vorgesehen, die der Letztverbraucher bereits als „*Eigenerzeuger*“ nach alter Rechtslage im Sinne von § 61 Abs. 3 oder 4 EEG betrieben hat. Er bleibt unter den Voraussetzungen der Bestandsschutz-Regelungen weiterhin vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreit. Ersatzinvestitionen (Erneuerung, Erweiterung, Ersetzung) bis zu einer Erhöhung der installierten Leistung um bis zu 30% werden vom Bestandsschutz mit umfasst.

Eine weitere vollständige Ausnahme von der EEG-Umlagepflicht gilt gemäß § 60 Abs. 3 S. 1 EEG für den Letztverbrauch von Strom bei der „Einspeicherung“ in bestimmte Stromspeicher. Die Befreiung setzt insbesondere voraus, dass die aus dem Stromspeicher wieder „ausgespeicherten“ Strommengen nicht vor Ort vom Speicherbetreiber oder einem Dritten verbraucht, sondern ausschließlich wieder in das Netz eingespeist werden (im Folgenden: „**netzgekoppelte Stromspeicher**“). Stromspeicher, die der Eigenversorgung des Speicherbetreibers (gemäß § 5 Nr. 12 EEG zwingend ohne Netznutzung) dienen, sind daher von dieser besonderen Ausnahme nicht erfasst; sie werden nicht netzgekoppelt betrieben. Die Ausnahmeregelung findet auf Strom, der nach Maßgabe von § 60 Abs. 3 S. 2 EEG zur Erzeugung von Speichergas letztverbraucht wird, entsprechende Anwendung.

---

<sup>8</sup> Als (EE-)“Anlagen“ gelten nach der Legaldefinition des § 5 Nr. 1 EEG auch reine EE-Stromspeicher, „die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien und Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“.

Für die Verlustenergie-Mengen, die die Netzbetreiber letztverbrauchen, ist nach Maßgabe der Ausnahme gemäß § 60 Abs. 3 S. 3 EEG ebenfalls keine EEG-Umlage zu entrichten. Diese Ausnahme erfasst ausschließlich nach § 10 StromNZV an Netzbetreiber gelieferte **Verlustenergie** zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste, nicht hingegen darüber hinausgehende technisch bedingte Betriebsverbräuche oder sogenannte verwaltungsbedingte Stromverbräuche<sup>9</sup> der Netzbetreiber.

Auch die **besonderen Ausgleichsregelungen** für stromkostenintensive Unternehmen und für Schienenbahnen stellen Ausnahmen dar, die bei bestehender EEG-Umlagepflicht die Höhe der Zahlungen anteilig beschränken (§§ 64, 65, 103 EEG). Durch eine stattgebende Entscheidung des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) kann die Höhe der EEG-Umlage grundsätzlich sowohl bei einem umlagepflichtigen EltVU (Lieferung nach § 60 Abs. 1 EEG) als auch bei einem selbst umlagepflichtigen Antragsteller (Eigenversorgung oder sonstiger Letztverbrauch nach § 61 Abs. 1 EEG) begrenzt werden (§ 66 Abs. 5 S. 1 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG). Ein kumulierter „Doppel-Rabatt“ ist jedoch ausgeschlossen. Da sich die Begrenzungswirkung bei den stromkostenintensiven Unternehmen (§ 64 Abs. 2 EEG) und den Schienenbahnen (§ 65 Abs. 2 EEG) unabhängig davon, inwieweit eine EEG-Umlagepflicht nach § 60 Abs. 1 oder § 61 Abs. 1 EEG besteht, auf einen bestimmten Anteil an „der nach § 60 Absatz 1 ermittelten EEG-Umlage“, also an der 100%-EEG-Umlage bezieht, führt die bei einer Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen anteilig verringerte EEG-Umlage (§ 61 Abs. 1 S. 1 EEG) nicht zu einer zusätzlichen Absenkung der EEG-Umlage.

Die gesetzlichen (anteiligen und vollständigen) Ausnahmen von der EEG-Umlagepflicht sind abschließend. Erfüllt das EltVU bzw. der Letztverbraucher **mehrere Ausnahmetatbestände** zugleich, so richtet sich die EEG-Umlagepflicht nach der weiter reichenden Ausnahme (Meistbegünstigung).

Die folgenden beiden Abbildungen der grundsätzlichen EEG-Umlagepflichten und der verschiedenen Ausnahmen, die im Einzelfall zu einer vollständigen oder anteiligen Befreiung von der EEG-Umlagepflicht führen können, verdeutlichen das skizzierte **Regel-Ausnahmeverhältnis**:

---

<sup>9</sup> Mit dem Sammelbegriff der „verwaltungsbedingten“ Stromverbräuche sind hier sämtliche weiteren Stromverbräuche von Netzbetreibern gemeint, wie beispielsweise für die Beleuchtung, Beheizung, sonstigen Verbräuche z.B. in Verwaltungsgebäuden und Werkstätten sowie für alle sonstigen Aufgaben, die über den Netzbetrieb hinausgehen oder andere Sparten des Unternehmens, zu dem der Netzbetreiber gehört, betreffen (z.B. Straßenbeleuchtung, Wasserpumpen, Schwimmbäder, Klärwerke, ÖPNV etc.).

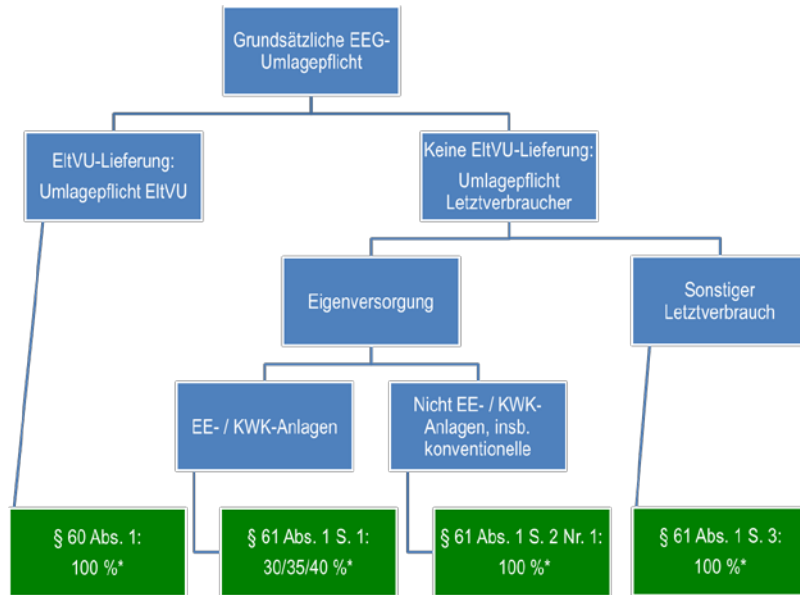


Abbildung 1: Grundsätzliche EEG-Umlagepflichten (\* diese grundsätzlichen Pflichten können aufgrund der in der folgenden Abbildung aufgeführten Ausnahmen im Einzelfall vollständig oder anteilig entfallen)

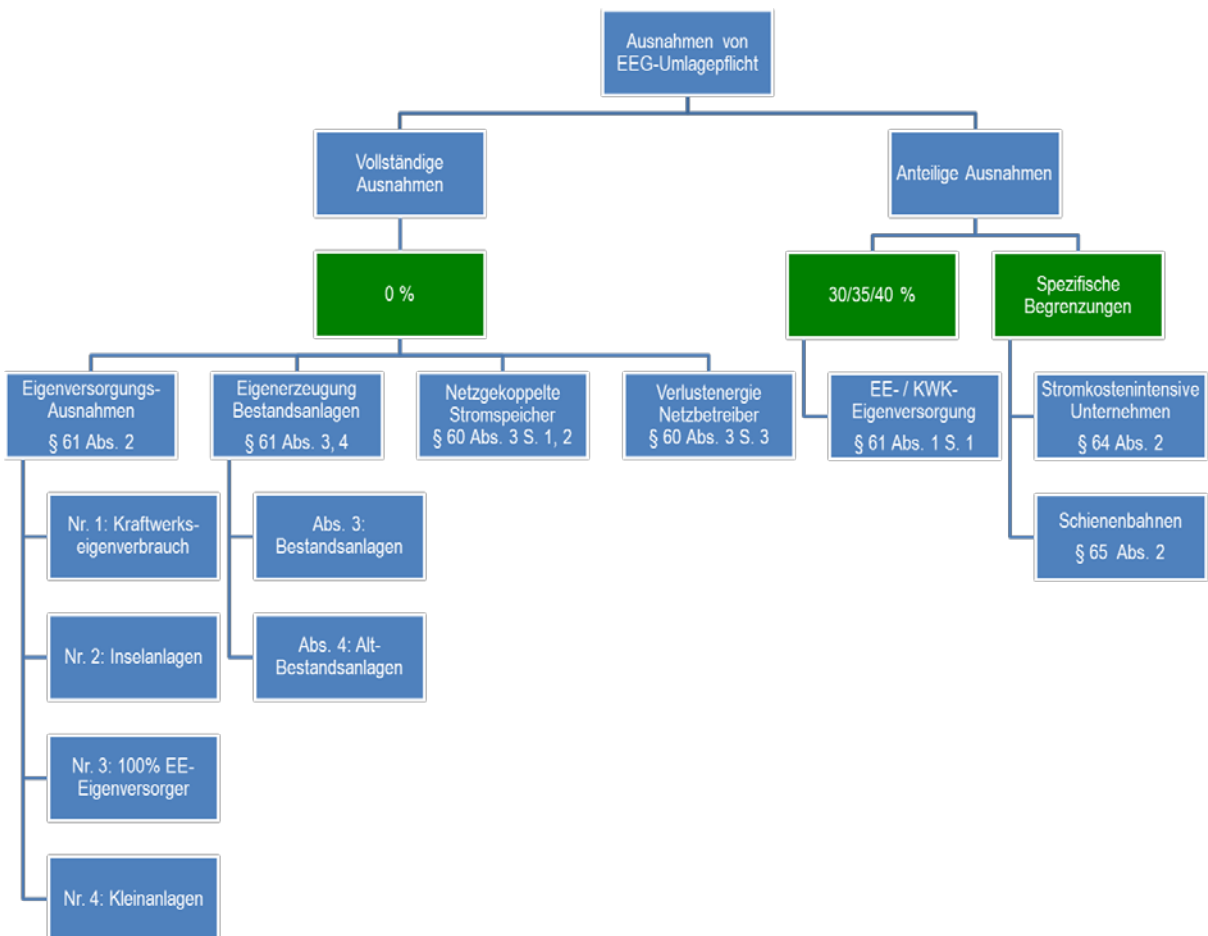


Abbildung 2: Anteilige und vollständige Ausnahmen von den EEG-Umlagepflichten

### 3 EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch

Gemäß § 61 Abs. 1 Satz 3 EEG besteht für den sonstigen Letztverbrauch von Strom, der nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird, grundsätzlich die EEG-Umlagezahlungspflicht in voller Höhe (100 %).

„**Letztverbraucher**“ ist nach der Legaldefinition des § 5 Nr. 24 EEG jede natürliche oder juristische Person, die Strom verbraucht. Als „Letztverbrauch“ ist entsprechend der Stromverbrauch aller natürlichen oder juristischen Personen erfasst.

Der Begriff des „sonstigen“ Letztverbrauchs ohne EltVU-Belieferung ist gesetzessystematisch in Abgrenzung zur Eigenversorgung zu verstehen. Denn aufgrund der zwingenden Personenidentität liegt bei einer Eigenversorgung ebenfalls stets der Fall eines Letztverbrauchs ohne EltVU-Belieferung vor, der gegenüber dem „sonstigen“ Letztverbrauch jedoch spezieller geregelt ist. Die Regelung zum sonstigen Letztverbrauch soll sicherstellen, dass auch in den Konstellationen, in denen kein belieferndes EltVU zur Zahlung der EEG-Umlage herangezogen werden kann und soweit die Sonderregelungen zur Eigenversorgung nicht greifen, die EEG-Umlage grundsätzlich nicht entfällt, sondern vom Letztverbraucher selbst zu tragen ist.

Es handelt sich daher bei dem **sonstigen Letztverbrauch** nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG um eine **Auffangregelung**, die jeden Letztverbrauch von Strom erfasst, der ausnahmsweise nicht bereits von den Konstellationen einer EltVU-Belieferung oder einer Eigenversorgung erfasst ist.

Diese Auffangfunktion des sonstigen Letztverbrauchs veranschaulicht die folgende Abbildung:

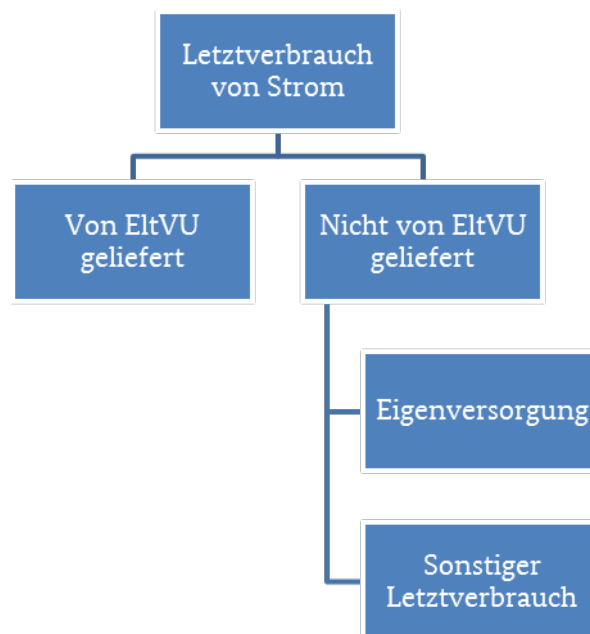


Abbildung 3: Auffangtatbestand des sonstigen Letztverbrauchs nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG

Als „sonstiger Letztverbrauch“ im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 3 EEG kommen insbesondere folgende Fallgestaltungen in Betracht, die im Folgenden näher erläutert werden:

1. Belieferung **im Ausland**
2. Unmittelbarer Bezug an einer **Strombörse und OTC-Geschäfte** über den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers
3. **Selbsterzeugter Letztverbrauch** ohne „Eigenversorgung“.

### 3.1 Belieferung im Ausland

Der Fall eines direkten Strombezugs aus dem Ausland wurde bereits in der Gesetzesbegründung für die Einführung der Vorgängerregelung genannt und auch in der Begründung zur heutigen Regelung im EEG aufgegriffen.<sup>10</sup> Da ein sonstiger Letztverbrauch nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG allerdings nur in Betracht kommt, soweit der Strom „nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen geliefert wird“, verbleibt auch in Fällen mit Auslandsbezug im Ergebnis nur ein deutlich eingeschränkter Anwendungsbereich für die Einordnung als „sonstigen Letztverbrauch“.

Für die Frage, ob Strommengen, die an Letztverbraucher geliefert werden, von einem EltVU im Sinne von § 60 Abs. 1 EEG geliefert werden, ist nicht entscheidend, ob das beliefernde Unternehmen seinen Sitz im Ausland oder in Deutschland hat.

Auch **ausländische Unternehmen** oder natürliche Personen, die Elektrizität im Anwendungsbereich des EEG an Letztverbraucher liefern, sind „Elektrizitätsversorgungsunternehmen“ im Sinne der Legaldefinition nach § 5 Nr. 13 EEG und insoweit grundsätzlich unmittelbar nach § 60 Abs. 1 EEG zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet.

Für die EEG-Umlagepflicht des EltVU kommt es nach § 60 Abs. 1 S. 1 EEG allein darauf an, ob die „Lieferung“ an Letztverbraucher im Anwendungsbereich des EEG erfolgt.

Die EEG-Umlage ist daher von dem EltVU beispielsweise **auch für im Ausland erzeugten Strom** zu zahlen, sofern die maßgebliche Lieferung an den Letztverbraucher im Anwendungsbereich des EEG erfolgt.

Einer Verlagerung der EEG-Umlagepflicht auf den Letztverbraucher nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG bedarf es auch in diesen Fällen daher nur, soweit aufgrund besonderer Umstände EEG-Umlagezahlungen eines EltVU nach § 60 Abs. 1 EEG ausnahmsweise ausscheiden.

Ein solcher Ausnahmefall eines sonstigen Letztverbrauchs dürfte vorliegen, wenn die **Lieferung** an den Letztverbraucher außerhalb des Geltungsbereiches des EEG bereits **im Ausland**, der **Letztverbrauch jedoch im Anwendungsbereich des EEG** erfolgt, indem der (sonstige) Letztverbraucher den Transport bis zu seiner Verbrauchsstelle in Deutschland über die Grenze selbst durchführt.

<sup>10</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1891, S. 208: „Letztverbraucher, die ihren Strom z.B. direkt aus dem Ausland beziehen“.

Insoweit wird es an einer EltVU-Belieferung im Anwendungsbereich des § 60 Abs. 1 EEG fehlen. Da in diesem Fall kein umlagepflichtiges EltVU zur Verfügung steht und eine Eigenversorgung des Letztverbrauchers mangels eigener Erzeugung ausscheidet, greift hier die Auffangregelung des sonstigen Letztverbrauchs nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG. Die EEG-Umlage ist insoweit von dem sonstigen Letztverbraucher zu zahlen.

### 3.2 Unmittelbarer Bezug an einer Strombörse und OTC-Geschäfte über den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers

Bezieht der Letztverbraucher den Strom, den er verbraucht, selbst unmittelbar und zeitgleich an einer **Strombörse**, so ist insoweit ebenfalls ein Fall eines sonstigen Letztverbrauchs anzunehmen und der (sonstige) Letztverbraucher nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG selbst zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet.

Denn es fehlt in diesen Fällen an einem EltVU, dem die letztverbrauchten Liefermengen zugeordnet werden können. Die unmittelbar an einer Börse selbst beschafften Strommengen werden in den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers gebucht. Wird dieser Strom zeitgleich aus dem eigenen Bilanzkreis an eine eigene physikalische Entnahmestelle des Letztverbrauchers abgegeben und selbst verbraucht, so greift zunächst die Vermutung gemäß § 60 Abs. 1 S. 2 EEG, dass die Mengen von dem Inhaber des Bilanzkreises, also dem Letztverbraucher, als umlagepflichtiges EltVU geliefert wurden. Die Vermutung kann in diesem Fall widerlegt werden, da eine „Lieferung“ des Letztverbrauchers (als Inhaber des Bilanzkreises) an sich selbst (als Letztverbraucher) mangels Personenverschiedenheit ausscheidet.

An dem wirtschaftlichen Ergebnis ändert sich in dieser Konstellation durch die Widerlegung jedoch nichts. Da der an der Strombörse unmittelbar selbst erworbene Strom keinem bestimmten EltVU als seine Liefermenge zugeordnet werden kann, bleibt der Letztverbraucher zur Zahlung der EEG-Umlage für diesen „sonstigen Letztverbrauch“ verpflichtet. Der sonstige Letztverbraucher wird insoweit gemäß § 61 Abs. 1 S. 3 und 4 EEG gleich einem EltVU verpflichtet; er unterliegt damit unter anderem auch den Meldepflichten nach § 74 EEG.

Ein „sonstiger Letztverbrauch“ wird regelmäßig in gleicher Weise anzunehmen sein, soweit der Letztverbraucher (z.B. ein EltVU, ein stromintensives Unternehmen mit eigener Beschaffung oder ein Netzbetreiber) den Strom, den er verbraucht, selbst unmittelbar und zeitgleich über **OTC-Geschäfte** beschafft und dieser Strom vom Vertragspartner nicht an physikalische Entnahmestellen, sondern in den eigenen Bilanzkreis des Letztverbrauchers geliefert und von dort an die eigenen physikalischen Entnahmestellen abgegeben und letztverbraucht wird.

Auch in einer solchen Konstellation kann die oben dargestellte Vermutung einer EltVU-Lieferung durch den Letztverbraucher als Inhaber des Bilanzkreises nach § 60 Abs. 1 S. 2 EEG greifen, mangels Personenverschiedenheit jedoch gleichfalls widerlegt werden. Die Notwendigkeit zur Einordnung als „sonstigem Letztverbrauch“ ergibt sich hier ebenfalls insoweit, als die letztverbrauchten Strommengen keinen bestimmten Elektrizitätsversorgungsunternehmen als ihre Lieferung konkret zugeordnet werden können. Denn ein Letztverbraucher mit eigenem Bilanzkreis wird für dieselbe Viertelstunde häufig von verschiedenen Vertragspartnern Strommengen beziehen, zum Teil selbst wieder auf Handelsmärkten veräußern oder selbst als EltVU an Letztverbraucher liefern. Kann infolgedessen der selbst verbrauchte Anteil keinem bestimmten Vorlieferanten als umlagepflichtigem EltVU i.S.v. § 60 Abs. 1 S. 1 EEG zugeordnet werden, so greift der Auffangtatbestand des „sonstigen Letztverbrauchs“ nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG.

Stromlieferungen, die nicht in den Bilanzkreis des Letztverbrauchers, sondern an physikalische Abnahmestellen des Letztverbrauchers geliefert werden, dürften sich hingegen dem jeweiligen Lieferanten als umlagepflichtigem EltVU zuordnen lassen, auch wenn die Beschaffung über OTC-Geschäfte oder andere bilaterale Geschäfte erfolgen sollte. Allgemein müssen die jeweiligen Handelspartner dafür Sorge tragen, Informationen über letztverbrauchte Liefermengen auszutauschen, soweit sie erforderlich sind, damit der jeweils Umlagepflichtige seine Melde- und Zahlungspflichten nach dem EEG erkennen und erfüllen kann.

### 3.3 Selbsterzeugter Letztverbrauch ohne „Eigenversorgung“

Ist die natürliche oder juristische Person, die den Strom verbraucht (Letztverbraucher), identisch mit der Person, die diesen Strom zeitgleich erzeugt, so scheidet eine „Lieferung“ dieses selbsterzeugten Stroms im Sinne von § 60 Abs. 1 EEG mangels Personenverschiedenheit aus. Die EEG-Umlage kann daher nicht von einem beliefernden EltVU, sondern nur von dem Letztverbraucher selbst getragen werden (soweit keine Ausnahme die Umlagepflicht anteilig oder vollständig entfallen lässt). Im Folgenden wird für diese Grundkonstellation der Personenidentität zusammenfassend der Oberbegriff **„selbsterzeugter Letztverbrauch“** verwendet. Häufig wird es sich bei solchen personenidentischen Konstellationen um eine „Eigenversorgung“ handeln. Die Schlussfolgerung ist aber nicht zwangsläufig.

Sobald bei einem selbsterzeugten Letztverbrauch ein Tatbestandsmerkmal der Legaldefinition nach § 5 Nr. 12 EEG nicht erfüllt ist (z.B. wegen einer Netznutzung oder eines fehlenden unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs), liegt keine „Eigenversorgung“, sondern ein **„selbsterzeugter Letztverbrauch ohne Eigenversorgung“** und somit ein weiterer Fall eines „sonstigen Letztverbrauchs“ im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 3 EEG vor.

Der Auffangtatbestand eines „selbsterzeugten Letztverbrauchs ohne Eigenversorgung“ deckt daher beispielsweise auch solche Konstellationen ab, in denen zwar eine bestandsgeschützte „Eigenerzeugung“ im Sinne von § 61 Abs. 3 und 4 EEG, allerdings nicht zugleich eine „Eigenversorgung“ im Sinne von § 61 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Nr. 12 EEG vorliegt. Die Bestandsregelungen nach § 61 Abs. 3 und 4 lassen den Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG jedoch unabhängig davon entfallen, ob der Anspruch anderenfalls aufgrund einer „Eigenversorgung“ (Abs. 1 S. 1 und 2) oder aufgrund eines „sonstigen Letztverbrauchs“ (Abs. 1 S. 3) bestehen würde. Solange die Voraussetzungen einer Bestandsanlage erfüllt sind, dürfte die Frage, ob es sich bei dem selbsterzeugten Letztverbrauch aus dieser Anlage um eine Eigenversorgung oder einen sonstigen Letztverbrauch handelt, daher für die praktische Anwendung unerheblich sein. Die Umlagepflicht entfällt dann so oder so.



## 4 Eigenversorgung

Die Eigenversorgung stellt einen speziell geregelten Unterfall eines Letztverbrauchs von Strom dar, der nicht von einem EltVU geliefert wird (vgl. schematische Darstellung in *Abbildung 3* oben). Ebenso wie in den übrigen Fällen, in denen der letztverbrauchte Strom nicht von einem EltVU geliefert wird („sonstiger Letztverbrauch“ gem. § 61 Abs. 1 S. 3 EEG), geht die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage mangels umlagepflichtigem, belieferndem EltVU bei einer Eigenversorgung grundsätzlich auf den Letztverbraucher über.

Auch der eigenversorgende Letztverbraucher (im Folgenden „Eigenversorger“) ist nach § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG **grundsätzlich** dazu verpflichtet, die **volle EEG-Umlage** zu zahlen, soweit kein Ausnahmetatbestand besteht, der die Zahlungspflicht in der Höhe anteilig verringert oder vollständig entfallen lässt (vgl. schematische Darstellung in *Abbildung 3* oben). § 61 EEG sieht speziell geregelte Ausnahmen vor, die ausschließlich für besondere Konstellationen einer Eigenversorgung vorgesehen sind. So ist für die Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen nach Maßgabe von § 61 Abs. 1 S. 1 EEG nur eine verringerte und für spezielle Sonderfälle einer Eigenversorgung nach Maßgabe von § 61 Abs. 2 EEG gar keine EEG-Umlage zu entrichten.

Zentraler Anknüpfungspunkt für diese Sonderregelungen ist der im EEG 2014 neu eingeführte Begriff der Eigenversorgung. Dieser wird, anders als noch der Begriff der „Eigenerzeugung“ aus dem EEG 2012, in den Begriffsbestimmungen des § 5 Nr. 12 EEG legal definiert. Danach ist

*„Eigenversorgung“ der Verbrauch von Strom, den eine natürliche oder juristische Person im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit der Stromerzeugungsanlage selbst verbraucht, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird und diese Person die Stromerzeugungsanlage selbst betreibt.*

Der **Bestandsschutz** für Altanlagen, die der Betreiber bereits zur Eigenerzeugung nach alter Rechtslage betrieben hat, wird im Rahmen des § 61 Abs. 3 und 4 EEG gewahrt. Für den dort relevanten Begriff der „**Eigenerzeugung**“ wird in diesem Leitfaden inhaltlich auf die alte Rechtslage verwiesen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf die Voraussetzungen für die „**Eigenversorgung**“ im Sinne der Legaldefinition des § 5 Nr. 12 EEG.

Da die Anforderungen an den Ausnahmetatbestand der *Eigenversorgung* mit dem EEG 2014 gegenüber der vorherigen Rechtslage grundsätzlich verschärft und konkretisiert wurden, gehen einzelne Merkmale der „*Eigenversorgung*“ über Anforderungen an eine „*Eigenerzeugung*“ im Sinne der Bestandsanlagen hinaus.

### 4.1 Personenidentität von Anlagenbetreiber und Letztverbraucher

#### 4.1.1 Stromerzeugungsanlage

Der Begriff der „Stromerzeugungsanlage“ ist sowohl für die Legaldefinition der Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG, als auch für die materiellen Regelungen zur EEG-Umlagepflicht von Eigenversorgern (bzw. Eigenerzeugern) nach § 61 EEG relevant.

Das EEG 2014 sieht keine Legaldefinition des Begriffs vor. Im Unterschied zu dem Begriff der „Anlage“ im Sinne des § 5 Nr. 1 EEG, erstreckt sich der Begriff der Stromerzeugungsanlage jedenfalls über den EE-Anlagenbegriff hinaus auf alle Anlagen, die Strom erzeugen. Der Begriff bezeichnet daher nicht nur EE-Anlagen, sondern insbesondere auch konventionelle Anlagen, KWK-Anlagen und Stromspeicher in ihrer Erzeugungsfunktion.

Der unterschiedliche Anwendungsbereich und Gebrauch der Begriffe erfordert eine einheitliche Auslegung des Begriffs der „Stromerzeugungsanlage“ in Abgrenzung zu dem Begriff der „Anlage“ im Sinne des § 5 Nr. 1 EEG. Die Auslegung muss dem Sinn und Zweck der Eigenversorgungsregelungen in § 5 Nr. 12 und § 61 EEG gerecht werden und dafür insbesondere eine praxistaugliche Umsetzung dieser Regelungen ermöglichen. Dabei ist zu beachten, dass die Reichweite des Begriffs der Stromerzeugungsanlage zugleich für recht unterschiedliche Fragen von Bedeutung ist. So hängt von dem Verständnis der Reichweite einer Stromerzeugungsanlage zum Beispiel mit ab, auf welche installierte Leistung sich die bestandsschutzwahrende Leistungserhöhung von maximal 30 % bei Modernisierungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG beziehen<sup>11</sup> oder in welchen Konstellationen eine separate Betreibereigenschaft für einzelne Stromerzeugungsanlagen begründet werden kann.

Als „**Stromerzeugungsanlage**“ im Sinne von § 5 Nr. 12 und § 61 EEG ist im Ergebnis die Einrichtung anzusehen, in der elektrische Energie unabhängig vom eingesetzten Energieträger unmittelbar erzeugt wird. Eine Anlagenzusammenfassung oder Anlagenverklammerung, wie sie unter bestimmten Bedingungen beim EE-Anlagenbegriff nach § 5 Nr. 1 EEG erfolgen, ist für den Begriff der Stromerzeugungsanlage nicht vorgesehen.

Im Kern ist daher der einzelne **Generator** als bestimmendes Element einer Stromerzeugungsanlage anzusehen.

Andere technische oder bauliche Einrichtungen, die zwar der Stromerzeugung dienen, aber nicht selbst den Strom erzeugen, wie bspw. ein Motor, eine Turbine oder Einrichtungen für die Primärenergieträgerzufuhr, sind von dem Begriff der Stromerzeugungsanlage nicht umfasst. Im Bereich der solaren Strahlungsenergie ist das einzelne, den Strom erzeugende Photovoltaik-Modul (im Folgenden „PV-Modul“) jeweils als Stromerzeugungsanlage zu betrachten.

Eine Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 und § 61 EEG erfasst **nicht allein neue Stromerzeugungsanlagen**, die nach dem Inkrafttreten des EEG 2014 zum 1.8.2014 in Betrieb genommen worden sind, sondern **auch ältere Anlagen**, die bereits zuvor betrieben wurden.

Sofern es sich bei diesen älteren Stromerzeugungsanlagen um „Bestandsanlagen“ im Sinne der besonderen Eigenerzeugungs-Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG handelt, finden die speziellen Bestandsschutz-Ausnahmen Anwendung. Sofern die Bestandsschutz-Voraussetzungen jedoch nicht vorliegen, sind auch Betreiber von älteren Anlagen, die zur Eigenversorgung (bzw. zum sonstigen Letztverbrauch)<sup>12</sup> genutzt werden, grundsätzlich nach § 61 Abs. 1 EEG zur Zahlung der EEG-Umlage verpflichtet.<sup>13</sup>

#### 4.1.2 Betreiber der Stromerzeugungsanlage

Die Legaldefinition der Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG setzt voraus, dass der Eigenversorger als natürliche oder juristische Person die Stromerzeugungsanlage *selbst* betreibt.

<sup>11</sup> Vgl. zum Beispiel Abschnitt 8.1.3.3: „Wahlrecht bei der Modernisierung“.

<sup>12</sup> Vgl. Abschnitt 3.3 „Selbsterzeugter Letztverbrauch ohne „Eigenversorgung“ oben.

<sup>13</sup> Das kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn der Betreiber seine ältere Stromerzeugungsanlage erst nach den für eine Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG maßgeblichen Fristen zur Eigenversorgung nutzt.

Die Betreibereigenschaft erfordert nicht, Eigentümer der Anlage zu sein. In Anlehnung an das Verständnis des Bundesgerichtshofs zum Begriff des Betreibers einer KWK-Anlage kommt es für die Bestimmung der **Betreibereigenschaft** darauf an,

- wer die tatsächliche Sachherrschaft über die Anlage ausübt,
- ihre Arbeitsweise eigenverantwortlich bestimmt und
- das wirtschaftliche Risiko trägt.<sup>14</sup>

Diese Kriterien sind auch an den Betreiber einer Stromerzeugungsanlage nach § 5 Nr. 12 und § 61 EEG anzulegen.

Neben dem Element des wirtschaftlichen Risikos müssen somit zudem auch die Kriterien der tatsächlichen Sachherrschaft und der eigenverantwortlichen Bestimmung über die Arbeitsweise der Anlage kumulativ vorliegen. Das Tragen des wirtschaftlichen Risikos der Stromerzeugungsanlage alleine genügt nicht zur Begründung der Betreibereigenschaft. Insbesondere reicht es nicht aus, bei einem Ausfall der Anlage wirtschaftliche Nachteile zu erleiden.

Die Abgrenzung des Begriffs des wirtschaftlichen Risikos ist Gegenstand umfassender Diskussionen, die an dieser Stelle nicht abgebildet werden können. Werden Teile der wirtschaftlichen Verantwortung auf Dritte übertragen, beispielsweise durch den Einsatz von (technischen) Betriebsführern oder durch Contracting-Modelle, muss geprüft werden, ob und in welchem Umfang wirtschaftliche Verantwortung auf den Dritten übergeht.

Die eigenständige Bedeutung des Kriteriums der **tatsächlichen Sachherrschaft** neben dem Kriterium der eigenständigen Bestimmung der Fahrweise liegt insbesondere in der faktischen [dinglichen] Verfügungsgewalt über die Anlage und ihrer Bestandteile. Dies erfordert tatsächliche Zutrittsmöglichkeiten in Form einer Schlüsselgewalt.

Die **eigenständige Bestimmung der Arbeitsweise** der Anlage ist nicht ausschließlich durch eine direkte und unmittelbare Steuerung denkbar, sondern darüber hinaus auch durch andere Arten der bestimmenden Einflussnahme auf ihre Fahrweise, beispielsweise durch Anweisung an das Betriebspersonal oder das Anbringen technischer Vorrichtungen zur (eigen-)verbrauchsgesteuerten Stromproduktion. Der **Einsatz von Betriebsführern** als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verändert den Status als Betreiber der Stromerzeugungsanlage nicht, solange gewährleistet bleibt, dass die oben benannten objektiven Kriterien auch beim Einsatz dieser Hilfspersonen weiterhin alleine in seiner Person erfüllt sind. Subjektive Umstände wie der Wille der Vertragsparteien sind dabei unerheblich.

#### **Exkurs zu Stromspeicher-Betreibern als Betreiber einer Stromerzeugungsanlage:**

Bei Stromspeichern handelt es sich um Stromerzeugungsanlagen im Sinne von § 5 Nr. 12 und § 61 EEG, denn sie erzeugen bei der „Ausspeicherung“ Strom. Der Betreiber des Stromspeichers ist somit zugleich Betreiber einer Stromerzeugungsanlage.<sup>15</sup>

<sup>14</sup> Vgl. BGH, Urteil vom 13.02.2008, VIII ZR 280/05, Rn. 15.

### 4.1.3 Letztverbraucher

Eine Eigenversorgung setzt nach § 5 Nr. 12 EEG voraus, dass der Eigenversorger den selbst erzeugten Strom als natürliche oder juristische Person *selbst* verbraucht. Eine „Zurechnung“ fremden Stromverbrauchs als eigenen Letztverbrauch ist danach ausgeschlossen. Das gilt auch für den Fall, dass der Betreiber der Stromerzeugungsanlage und der Letztverbraucher des erzeugten Stroms zu demselben Konzern gehören. Für die Eigenversorgung muss der Betreiber der Stromerzeugungsanlage den Strom vielmehr in eigener Person „selbst“ verbrauchen.

Ein Eigenversorger erfüllt somit stets zugleich die Begriffsdefinition des Letztverbrauchers gemäß § 5 Nr. 24 EEG, die mit dem EEG 2014 ebenfalls neu eingeführt worden ist. In Abgrenzung zu dem EnWG-Letzverbraucherbegriff in § 3 Nr. 25 EnWG stellt die neue Definition des Letztverbrauchers im EEG ausdrücklich nur auf den Verbrauch und nicht zudem auf einen Kauf zum Zwecke des Verbrauchs ab. Mit der neuen Legaldefinition wird dadurch jedenfalls für die Rechtslage nach dem EEG 2014 klargestellt, dass „**Letztverbraucher**“ im Sinne des EEG jede natürliche oder juristische Person ist, die Strom verbraucht. Ob der letztverbraachte Strom von der Person gekauft, ihr unentgeltlich („Stromschenkung“) oder im Rahmen eines anderen Schuldverhältnisses (z.B. Miete) überlassen wird oder ob die Person den Strom selbst erzeugt, ist insoweit für die Eigenschaft als Letztverbraucher unerheblich.<sup>16</sup>

Für die Zuordnung eines Stromverbrauchs zu einem bestimmten Letztverbraucher kommt es auf den tatsächlichen, physikalisch-technischen Verbrauchsvorgang durch Betätigung von elektrischen Verbrauchsgeschäften an. Maßgeblich sind die objektiven Umstände; davon abweichende subjektive Ziele oder rein vertragliche Zuordnungen sind insoweit unbeachtlich.

Letztverbraucher i. S. d. Eigenversorgung ist der jeweilige Betreiber der elektrischen Verbrauchsgeschäfte.

Für die Bestimmung dieser Betreibereigenschaft kann auf die im Abschnitt 4.1.2 bereits genannten Kriterien für den Betreiber einer Stromerzeugungsanlage verwiesen werden, die entsprechend auch für die Bestimmung des Betreibers der elektrischen Verbrauchsgeschäfte herangezogen werden können.

Im Regelfall ist die Zuordnung des Letztverbrauchs eindeutig. Abgrenzungsfragen können sich jedoch insbesondere im Zusammenhang mit bestimmten Contracting-Modellen stellen. Wenn beispielsweise die durch elektrische Verbrauchsgeschäfte erzeugte Nutzenergie, z.B. in Form von Druckluft, Dampf oder Licht, nach den Anforderungen eines Dritten erzeugt und ihm zur Verfügung gestellt wird, ist zu unterscheiden, welche Person tatsächlich als Betreiber der elektrischen Verbrauchsgeschäfte und somit als Letztverbraucher des Stroms anzusehen ist.

<sup>15</sup> Zum Beispiel der Stromerzeugung durch ein Pumpspeicherkraftwerk vgl. BGH, Urteil vom 17.11.2009, Az. EnVR 56/08.

<sup>16</sup> Das gilt in gleicher Weise für die korrespondierende Eigenschaft der (auch unentgeltlich) liefernden Person als EltVU.

### Exkurs zu Stromspeicher-Betreibern als Letztverbraucher:

Der Strom, der in einem Stromspeicher „eingespeichert“ wird, wird in eine andere energetische Form umgewandelt und dadurch letztverbraucht.<sup>17</sup> Der Betreiber des Stromspeichers ist damit der Letztverbraucher dieses Stroms.

Betreibern von Stromspeichern kommt energiewirtschaftlich eine Doppelfunktion zu: sie sind **Letztverbraucher der „eingespeicherten“ Strommengen** und Betreiber einer Stromerzeugungsanlage hinsichtlich der „ausgespeicherten“ Strommengen.<sup>18</sup> Auch bei der Einbeziehung von Stromspeichern fällt nach den oben dargestellten allgemeinen Grundsätzen für alle gelieferten bzw. letztverbrauchten Strommengen die EEG-Umlage an, soweit keine gesetzliche Ausnahme die Zahlungspflichten anteilig oder vollständig entfallen lässt.

Nehmen unterschiedliche natürliche oder juristische Personen die verschiedenen energiewirtschaftlichen Funktionen wahr, so lassen sich die grundsätzlichen Funktionen und EEG-Umlagepflichten bei der Nutzung von Stromspeichern exemplarisch wie folgt skizzieren:

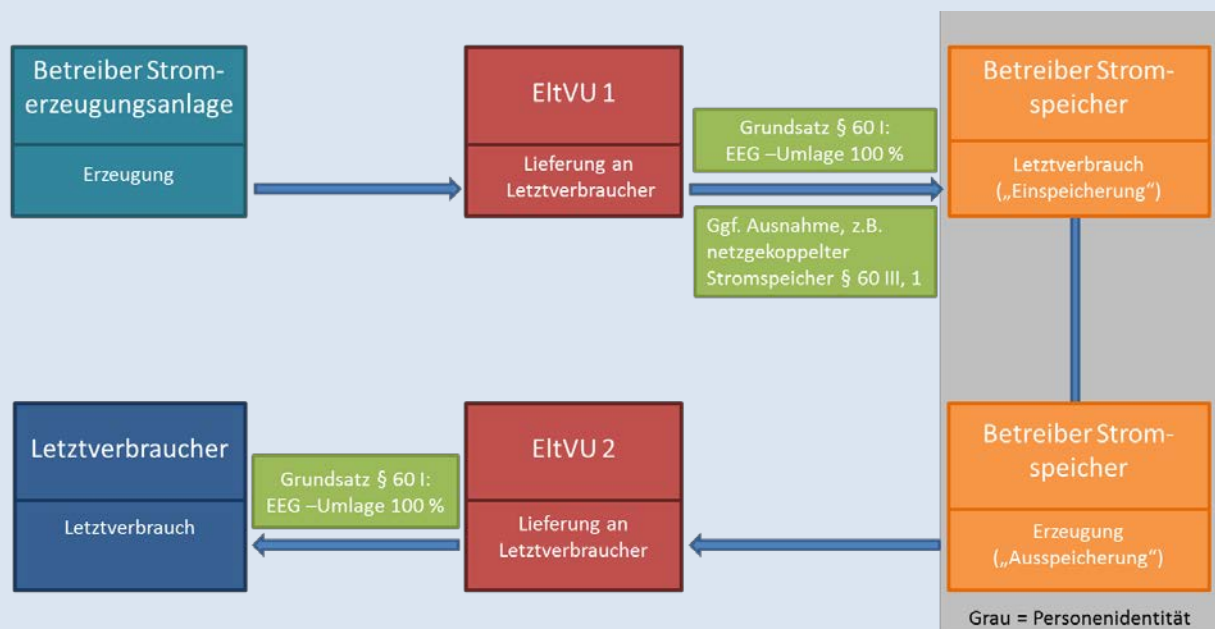


Abbildung 4: Grundsätzliche EEG-Umlagepflichten bei Nutzung eines Stromspeichers ohne personelle Identitäten der Beteiligten

Die Person, die an den Stromspeicher-Betreiber den im Zuge seiner „Einspeicherung“ letztverbrauchten Strom liefert, hier **EltVU1**, ist nach § 60 Abs. 1 S. 1 EEG grundsätzlich zur Zahlung der **EEG-Umlage** verpflichtet. Hinsichtlich der „ausgespeicherten“ Strommengen ist in gleicher Weise das EltVU, das den Strom letztlich an einen Letztverbraucher liefert, hier **EltVU2**, grundsätzlich **umlagepflichtig**.

Die EEG-Umlagepflicht für die zum Zweck der „Ein“ bzw. „Zwischenspeicherung“ im Stromspeicher gelieferten Strommengen entfällt jedoch vollständig für **netzgekoppelte Stromspeicher**, die die besonderen Voraus-

<sup>17</sup> BGH, Urteil vom 17.11.2009, Az. EnVR 56/08.

<sup>18</sup> Zur Funktion des Stromspeicher-Betreibers bei der „Auspeicherung“ s.o. Abschnitt „Betreiber der Stromerzeugungsanlage“.

setzungen der Ausnahme nach § 60 Abs. 3 S. 1 bzw. 2 EEG erfüllen.<sup>19</sup> Die Ausnahmeregelung verdeutlicht zusätzlich, dass es sich bei dem in einem Stromspeicher zur „Einspeicherung“ umgewandelten Strom um letztverbrauchte Mengen handelt, für die nach den allgemeinen Regelungen grundsätzlich die EEG-Umlage zu entrichten ist. Angesichts der ausdrücklichen besonderen Tatbestandsmerkmale für netzgekoppelte, ausschließlich zur Wiedereinspeisung von Strom in das Netz verwendete Stromspeicher nach § 60 Abs. 3 S. 1 EEG scheidet eine pauschale Umlagebefreiung für die „Einspeicher“-Mengen nicht netzgekoppelter Stromspeicher durch eine etwaige analoge Anwendung der Ausnahmeregelung mangels planwidriger Regelungslücke aus.

Je nach Konstellation können jedoch andere Ausnahmen sowohl für den „eingespeicherten“ als auch für den „ausgespeicherten“ Strom greifen und die EEG-Umlage entfallen lassen. In Betracht kommen insbesondere Eigenversorgungsausnahmen nach § 61 EEG, sofern personelle Identität zwischen dem jeweiligen Betreiber der Erzeugungsanlage und dem Letztverbraucher besteht.<sup>20</sup>

#### 4.1.4 Personenidentität

Eine Eigenversorgung setzt gem. § 5 Nr. 12 EEG voraus, dass die natürliche oder juristische Person, die den Strom *selbst* verbraucht, zugleich auch die Stromerzeugungsanlage, in der dieser Strom erzeugt wird, *selbst* betreibt. Es muss demnach eine strikte Personenidentität zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Letztverbraucher bestehen.

Bereits in § 37 Abs. 3 S. 3 EEG 2012 wurde als Voraussetzung für eine *Eigenerzeugung* eine ähnliche, aber nicht identisch lautende Voraussetzung benannt, wonach der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als *Eigenerzeuger* betreiben musste. Nach der alten Rechtslage war das Merkmal der Personenidentität und insbesondere der Betreibereigenschaft allerdings sehr umstritten. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hatte aus diesem Grund insbesondere zu der Frage: „Wann ein Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als *Eigenerzeuger* betreibt“ ein Kurzgutachten in Auftrag gegeben.<sup>21</sup> Dieser Streitstand zur alten Rechtslage ist nicht Gegenstand des vorliegenden Leitfadens zur Eigenversorgung nach dem EEG 2014.

Er kann jedenfalls auch nur eingeschränkt und im Sinne eines Mindeststandards für die Auslegung der Anforderungen an eine *Eigenversorgung* nach der mit dem EEG 2014 eingeführten Legaldefinition gemäß § 5 Nr. 12 EEG herangezogen werden. Denn die nunmehr vorgesehen gesetzlichen Vorgaben für eine *Eigenversorgung* lassen keinen Spielraum hinsichtlich der strikten personellen Identität auf der Erzeugungs- und der Verbrauchsseite. Insbesondere die doppelte Verwendung des Demonstrativpronomens „selbst“ hinsichtlich der Betreiber- und der Letztverbrauchereigenschaft unterstreicht sehr deutlich, dass beide Rollen zwingend

<sup>19</sup> Die Netzkopplung nach Maßgabe von § 60 Abs. 3 S. 1 bzw. 2 EEG ermöglicht zugleich die Marktkopplung des Stromspeichers.

<sup>20</sup> Siehe „Exkurs zur Personenidentität bei Stromspeicher-Betreibern“ unter dem folgenden Abschnitt 4.1.4 „Personenidentität“.

<sup>21</sup> Vgl. Salans, Juristische Prüfung der Befreiung der Eigenerzeugung von der EEG-Umlage nach § 37 Abs. 1 und 3 EEG“, Kurzgutachten vom 27.08.2012. Daneben beschäftigt sich noch ein weiteres vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beauftragtes Gutachten zur „Rechtsfrage des Eigenverbrauchs und des Direktverbrauchs von Strom durch Dritte aus Photovoltaikanlagen“ unter anderem mit der Auslegung des Merkmals der Personenidentität; vgl. Gleiss Lutz, Gutachterliche Stellungnahme vom 30.04.2013.

„selbst“, d.h. in eigener Person, wahrgenommen werden müssen, damit von einer Eigenversorgung ausgegangen werden kann.<sup>22</sup>

Personenidentität liegt daher nur vor, wenn es sich bei dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Letztverbraucher des in dieser Stromerzeugungsanlage erzeugten Stroms um **dieselbe natürliche oder juristische Person** handelt.

Demnach erfüllen beispielweise **Genossenschaftsmodelle** die Anforderungen an die Personenidentität nicht, sobald die Stromerzeugungsanlage durch eine Genossenschaft betrieben wird und nicht die Genossenschaft selbst, sondern Mitglieder der Genossenschaft den in der Anlage erzeugten Strom verbrauchen. Es liegt in derartigen Fällen keine Eigenversorgung, sondern eine Stromlieferung der Genossenschaft (als umlagepflichtiges EltVU) an die Mitglieder der Genossenschaft (als natürliche Personen und Letztverbraucher) vor.

Das gilt in gleicher Weise für ähnliche Modelle, in denen es sich statt um eine Genossenschaft, um eine andere Form einer juristischen Person handelt. Betreibt beispielsweise eine **Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)** die Stromerzeugungsanlage, und stellt ihren GbR-Mitgliedern den erzeugten Strom zur Verfügung, so liefert die GbR den Strom als umlagepflichtiges EltVU an die Mitglieder.

Auch in Fällen, in denen die von einer juristischen Person (z.B. einer GmbH) betriebene Stromerzeugungsanlage beispielsweise dafür genutzt wird, zugleich das Wohnhaus des **Geschäftsführers der GmbH** zu versorgen, erzeugen und verbrauchen verschiedene Personen den Strom, so dass insofern eine Lieferung und keine Eigenversorgung vorliegt.

Als weitere Beispiele, in denen eine Eigenversorgung mangels Personenidentität nicht in Betracht kommt, lassen sich Stromlieferungen zwischen verschiedenen juristischen Personen anführen, auch wenn diese gesellschaftsrechtlich eng miteinander verbunden sind.

Denn verschiedene juristische Personen können bei rechtlicher Selbstständigkeit nicht personenidentisch sein.<sup>23</sup> Der Personenidentität steht es auch nicht gleich, wenn mehrere rechtlich selbstständige Unternehmen wirtschaftlich, finanziell und/oder organisatorisch eng miteinander verbunden sind. Eine Eigenversorgung ist mangels personeller Identität demnach auch dann ausgeschlossen, wenn die Stromerzeugung und der Letztverbrauch zwar im **Konzernverbund**, aber in verschiedenen im Konzern verbundenen Unternehmen stattfinden.<sup>24</sup> Das gilt auch, wenn eine Änderung der Unternehmensstruktur durch Aufspaltung in mehrere rechtlich selbstständige, aber wirtschaftlich, finanziell und organisatorisch eng verbundene Unternehmen nur vorübergehend erfolgt.<sup>25</sup>

---

<sup>22</sup> Zur Hinzuziehung von Betriebsführern als Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen vgl. Abschnitt 4.1.2. „Betreiber der Stromerzeugungsanlage“.

<sup>23</sup> Bei der Prüfung, wann von einer rechtlichen selbstständigen juristischen Person auszugehen ist, finden die allgemeinen Regeln des Gesellschaftsrechts Anwendung.

<sup>24</sup> So auch BGH, Urteil v. 06.05.2015 – VIII ZR 56/14.

<sup>25</sup> So auch OLG Sachsen-Anhalt, Urteil v. 06.02.2014 – 2 U 50/13.

**Mehrpersonenkonstellationen**, bei denen mehrere Personen zugleich geltend machen, sie seien Betreiber derselben Stromerzeugungsanlage und würden den erzeugten Strom jeweils für sich im Wege einer Eigenversorgung verbrauchen, scheiden nach den Vorgaben gemäß § 5 Nr. 12 EEG aus folgenden Gründen aus dem Anwendungsbereich einer Eigenversorgung aus.

Bereits der Wortlaut der Legaldefinition geht davon aus, dass „**eine natürliche oder juristische Person**“ als Eigenversorger auftritt und personenidentisch „selbst“ Betreiber der Stromerzeugungsanlage sowie Letztverbraucher des erzeugten Stroms ist. In aller Regel wird auch nach den oben erläuterten Betreiber-Kriterien nur *eine* Person als Betreiberin der jeweiligen Stromerzeugungsanlage auftreten können.<sup>26</sup> Denn die tatsächliche Sachherrschaft über die Stromerzeugungsanlage und den bestimmenden Einfluss auf die Fahrweise der Anlage durch Bedienung der Anlage wird regelmäßig nur eine Person zur gleichen Zeit ausüben können.

Zudem wird bei einer Mehrzahl von Personen, die sich für den gemeinsamen Betrieb einer Stromerzeugungsanlage zusammentun, ohnehin in der Regel von einer selbständigen **Betreibergesellschaft** (zumindest in Form einer GbR) auszugehen sein, die als Betreiberin auftritt. Wie oben bereits dargestellt, liegt bei einer Überlassung des von einer Betreibergesellschaft (z.B. einer GbR) erzeugten Stroms an die Mitglieder keine Eigenversorgung, sondern eine Lieferung zwischen verschiedenen Personen vor.

Sofern ausnahmsweise gleichwohl eine **Mehrzahl von Personen gemeinsam als Betreiber** derselben Stromerzeugungsanlage in Betracht kommen würde, bedürfte die personelle Identität im Sinne der Eigenversorgung neben der gemeinsamen Erzeugung jedenfalls auch eines **personenidentischen gemeinsamen Letztverbrauchs**. Nur sofern die identische Mehrzahl von Personen, die als Betreiber auftritt, zugleich personenidentisch als dieselbe Mehrzahl von Personen den selbst erzeugten Strom auch selbst verbraucht, käme eine Personenidentität im Sinne der Eigenversorgungsdefinition in Betracht.

Schließen sich beispielsweise **mehrere Bewohner eines Hauses** zusammen, um eine ungeteilte<sup>27</sup> PV-Installation gemeinsam zu betreiben, so wird in aller Regel davon auszugehen sein, dass die Stromerzeugungsanlagen (PV-Module) faktisch von einer gemeinsamen Betreibergesellschaft (oder je nach konkreter Gestaltung ggf. auch von einem der Bewohner oder von einem Dritten) allein betrieben werden. Sollte ausnahmsweise eine belastbare rechtliche Möglichkeit in Betracht kommen, dass die Hausbewohner trotz der aufgezeigten rechtlichen Bedenken als Mehrzahl von Einzelpersonen die Stromerzeugungsanlage gleichzeitig gemeinsam betreiben, so würde eine Eigenversorgung hinsichtlich der in den einzelnen Wohnungen verbrauchten Strommengen gleichwohl ausscheiden. Denn insofern besteht keine Personenidentität zwischen der Personengruppe der Betreiber und der einzelnen Person des jeweiligen Letztverbrauchers. Verbraucht die Personengruppe der Hausbewohner den selbst erzeugten Strom hingegen in der identischen personellen Konstellation (beispielsweise für die gemeinsame Flurbeleuchtung) selbst, so kann allenfalls für diesen Strom eine Personenidentität im Sinne der Eigenversorgung bestehen.

---

<sup>26</sup> Vgl. Abschnitt 4.1.2: „Betreiber der Stromerzeugungsanlage“.

<sup>27</sup> Zu unterscheiden wäre die Fallgestaltung, wenn die PV-Gesamtinstallation so aufgeteilt ist, dass einzelne Stromerzeugungsanlagen (PV-Module) jeweils von einzelnen Bewohnern betrieben werden. In dem Fall sind die Anforderungen der Eigenversorgung getrennt zu betrachten für die von dem jeweiligen Bewohner zeitgleich selbst erzeugten und selbst verbrauchten Strommengen aus „seinen“ PV-Modulen. Vgl. zur messtechnischen „Aufteilung in Einspeiseeinheiten“ Blockschaltbild 6.6 der Empfehlung der Clearingstelle EEG zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i.S.d. EEG“, S. 58.



Ähnlich verhält es sich bei sogenannten **Scheibenpachtmodellen**, wenn mehrere Letztverbraucher Strom aus derselben Stromerzeugungsanlage selbst verbrauchen und jeder dieser Letztverbraucher auch die Betreiber-eigenschaft für sich geltend macht. Wie oben ausgeführt, wird auch hier regelmäßig davon auszugehen sein, dass in diesen Fällen die Betreiberin der Stromerzeugungsanlage eine gemeinsame Betreibergesellschaft der Scheibenpächter als eigene juristische Person ist. Je nach konkreter Ausgestaltung kommt auch in Betracht, dass einer der Pächter alleine oder ein separater Dritter die Stromerzeugungsanlage betreibt.

Darüber hinaus ist zu berücksichtigen, dass sich die Betreibereigenschaft im Sinne einer Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG zwingend auf die „Stromerzeugungsanlage“ und nicht auf anteilige vertragliche Nutzungsrechte an der Erzeugungskapazität dieser Anlage bezieht.<sup>28</sup> Sofern **in solchen Scheibenpacht-Konstellationen** trotz der aufgezeigten rechtlichen Hindernisse ausnahmsweise eine **Mehrzahl von Personen gemeinsam als Betreiber** derselben Stromerzeugungsanlage in Betracht kommen würde, bedürfte es für die Erfüllung des Merkmals der Personenidentität jedenfalls auch eines personenidentischen gemeinsamen Letztverbrauchs. Nur sofern die Personenkonstellation auf Betreiberseite in der personenidentischen Gesamtkonstellation den selbst erzeugten Strom als dieselbe Gruppe selbst verbraucht, käme überhaupt eine Personenidentität im Sinne der strikten Eigenversorgungsdefinition des EEG 2014 in Betracht. Soweit jedoch einer der Pächter den Strom beispielsweise alleine in seinen Verbrauchsgeräten verbraucht, liegt keine Personenidentität mit der Mehrzahl an Personen, die als Betreiber auftreten, vor.

#### **Exkurs zur Personenidentität bei Stromspeicher-Betreibern:**

Wie zuvor dargestellt, ist bei der Nutzung von Stromspeichern zwischen dem im Zuge seiner „Einspeicherung“ vom Stromspeicher-Betreiber letztverbrauchten Strom und dem im Zuge seiner „Aus-speicherung“ von ihm erzeugten Strom zu unterscheiden (siehe obige *Abbildung 4*)<sup>29</sup>. Auch für die Frage, ob und in welchem Verhältnis eine personelle Identität vorliegt, sind daher die beiden Grundfunktionen des Stromspeicher-Betreibers als Letztverbraucher und als Betreiber einer Stromerzeugungsanlage sauber zu trennen.

Eine personelle Identität zwischen dem Betreiber der Stromerzeugungsanlage und dem Letztverbraucher kann je nach Konstellation entweder hinsichtlich der „eingespeicherten“ oder hinsichtlich der „ausgespeicherten“ oder hinsichtlich beider Strommengen zugleich vorliegen. Dies veranschaulichen die folgenden drei Abbildungen.

<sup>28</sup> Eine vertraglich vereinbarte „Kraftwerksscheibe“ stellt keine „Stromerzeugungsanlage“ im Sinne der Eigenversorgungsregelungen nach § 5 Nr. 12 und § 61 EEG dar (zu dem Begriff vgl. Abschnitt 4.1.1: „Stromerzeugungsanlage“). Kraftwerksscheiben stellen lediglich ein ökonomisches Nutzungsrecht an einem Teil einer Stromerzeugungsanlage dar, können jedoch nicht separat als Anlage zur Erzeugung von Strom betrieben werden. Der Begriff der „Kraftwerksscheibe“ beschreibt vielmehr ein vertragliches Konstrukt zum Betrieb von Gemeinschaftskraftwerken. Eine Kraftwerksscheibe kann für sich betrachtet aber keinen Strom erzeugen sondern nur in der technischen Zusammenschau mit dem Gesamtkraftwerk. Dies gilt erst recht für „virtuelle“ Kraftwerksscheiben, bei denen vertraglich offen bleibt, welches Kraftwerk im technischen Sinne für die Stromerzeugung eingesetzt wird.

<sup>29</sup> Siehe „Exkurs zu Stromspeicher-Betreibern (als Letztverbraucher)“ im vorherigen Abschnitt 4.1.3 „Letztverbraucher“.

**Konstellation 1: Personelle Identität bei „Einspeicherung“ in Stromspeicher**

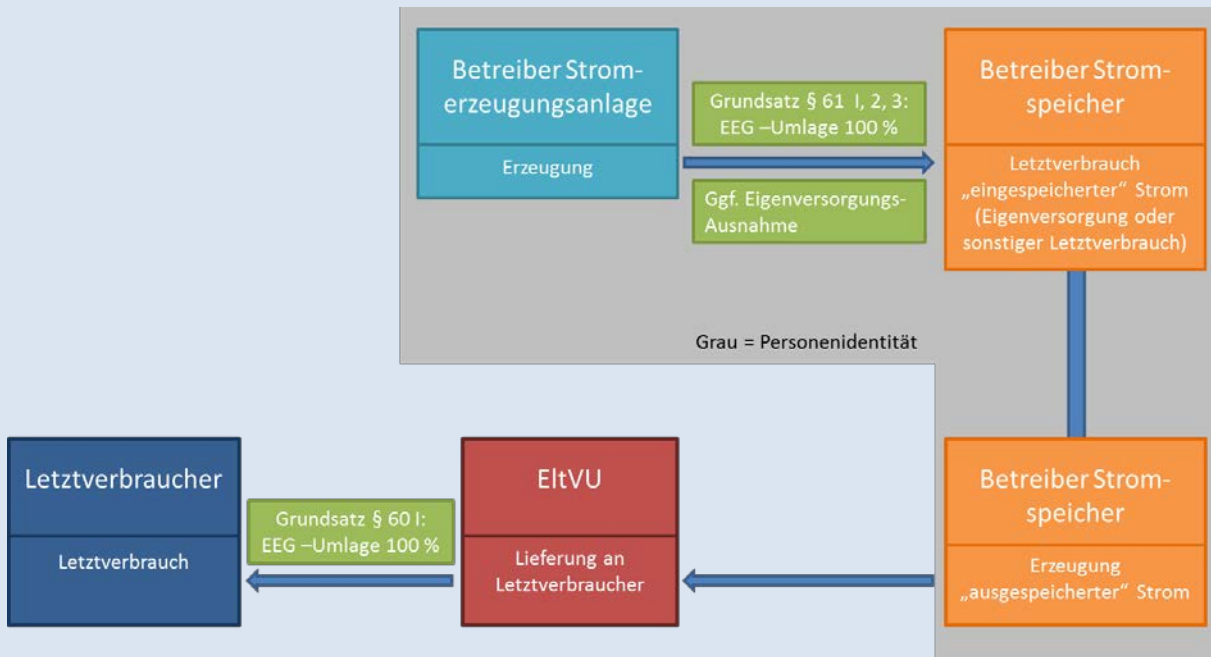


Abbildung 5: Stromspeicher-Betreiber als personenidentischer Betreiber der Stromerzeugungsanlage und als Letztverbraucher hinsichtlich der im Stromspeicher „eingespeicherten“ Mengen

**Konstellation 2: Personelle Identität bei „Auspeicherung“ aus Stromspeicher**

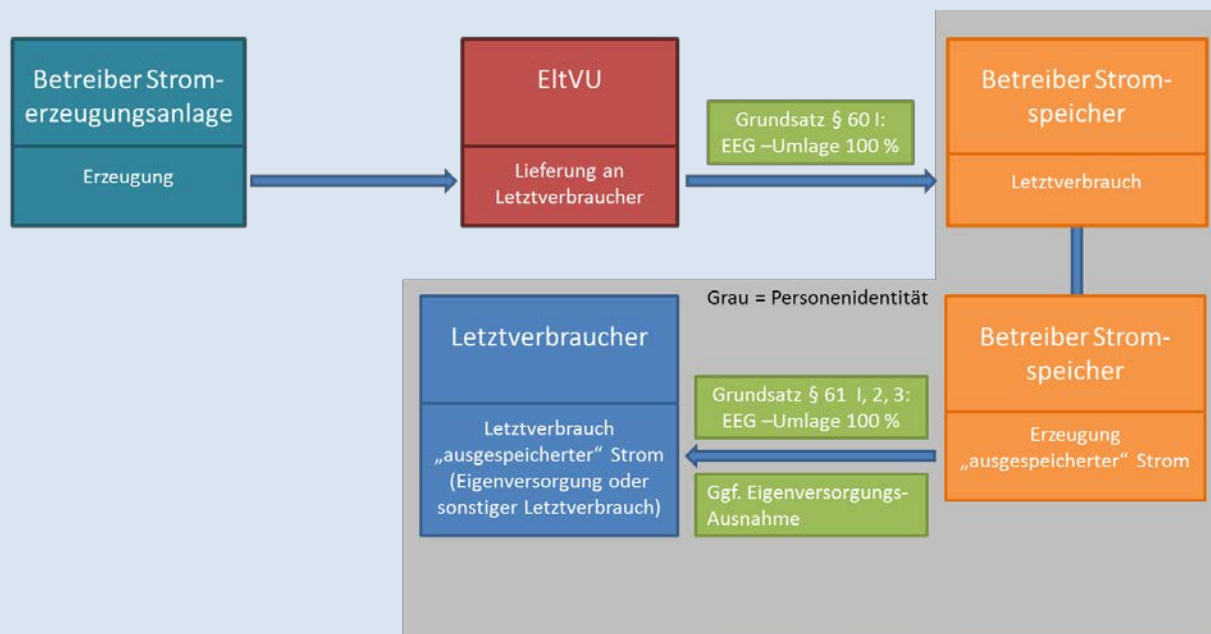


Abbildung 6: Stromspeicher-Betreiber als personenidentischer Betreiber des Stromspeichers in ihrer Funktion als Stromerzeugungsanlage und als Letztverbraucher hinsichtlich der im Stromspeicher erzeugten, „ausgespeicherten“ Mengen

### Konstellation 3: Personelle Identität sowohl bei „Einspeicherung“ in als auch bei „Auspeicherung“ aus Stromspeicher

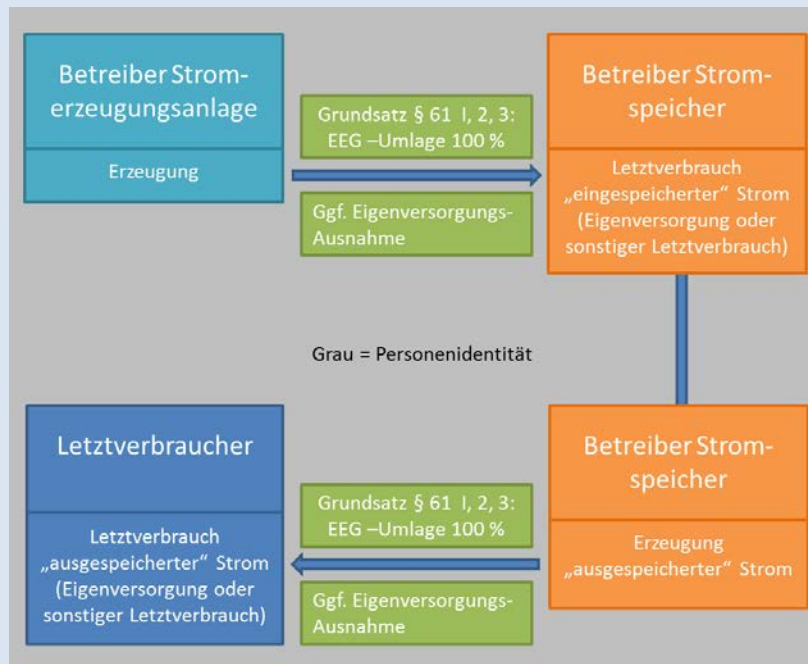


Abbildung 7: Kombination von Konstellationen 1 und 2

Soweit eine personelle Identität des Stromspeicherbetreibers sowie die übrigen Voraussetzungen einer Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 EEG vorliegen, können je nach Einzelfall unterschiedliche Ausnahmetatbestände nach § 61 EEG in Betracht kommen, die die EEG-Umlagepflicht für die durch die Einspeicherung und/oder für die nach der Auspeicherung letztverbrauchten Strommengen anteilig oder vollständig entfallen lassen. Für Stromspeicherkonzepte mit Eigenversorgung dürften insbesondere die auf 30 % (bzw. 35 % / 40 %) anteilig reduzierte EEG-Umlage für eine Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen (§ 61 Abs. 1 S. 1 EEG) sowie die vollständige Befreiung für eine Eigenversorgung aus Kleinanlagen (§ 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG) praxisrelevant sein.

## 4.2 Unmittelbarer räumlicher Zusammenhang

Eine Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 EEG setzt als räumliches Erfordernis voraus, dass der Strom im „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ mit der Stromerzeugungsanlage verbraucht wird, ohne dass der Strom „durch ein Netz durchgeleitet“ wird. Es muss also ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang zwischen den Standorten der Stromerzeugungsanlagen des Eigenversorgers und den elektrischen Verbrauchsgeschäften des Eigenversorgers bestehen.

Das Unmittelbarkeitserfordernis ist im EEG 2014 als zusätzliche Voraussetzung für die Eigenversorgung eingefügt worden. Eine „Eigenerzeugung“ nach der vorhergehenden Rechtslage des EEG 2012 setzte lediglich einen „räumlichen Zusammenhang“ voraus.<sup>30</sup> In Abgrenzung zu dieser alten Rechtslage, die laut der Gesetzesbegründung zum EEG 2012 in Übereinstimmung mit der Bestimmungen aus dem Stromsteuerrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 3a Stromsteuergesetz) ausgelegt werden sollte<sup>31</sup>, setzt die neue Begriffsdefinition der Eigenversorgung im EEG 2014 eine engere Nähe-Beziehung zwischen Erzeugung und Verbrauch voraus.

Eine Auslegung in Übereinstimmung mit den Bestimmungen aus dem Stromsteuerrecht zu dortigen Anforderungen an einen räumlichen Zusammenhang ist somit nicht mehr ausreichend und wird in der Gesetzesbegründung zum EEG 2014 auch nicht mehr nahegelegt. Entsprechend werden an die Eigenversorgungskonzepte nach § 5 Nr. 12 EEG weiter reichende Anforderungen zu stellen sein, die über die alte Rechtslage hinausgehen, um die Einhaltung des hinzugetretenen Unmittelbarkeitserfordernisses zu gewährleisten.

Im Unterschied zu der steuerrechtlichen Auslegung des Begriffs des „räumlichen Zusammenhangs“ ist nach der Legaldefinition der Eigenversorgung im EEG 2014 darüber hinaus gerade keine Netzdurchleitung mehr möglich, was ebenfalls deutlich macht, dass die Ausnahme nunmehr auf qualifizierte, funktionale Nähe-Beziehungen beschränkt ist, die nicht über das Netz auf weitere Bereiche ausgedehnt werden können. Dies ist ebenfalls einschränkend im Rahmen der Auslegung zu berücksichtigen. Die ständige Rechtsprechung zum Begriff des „räumlichen Zusammenhangs“ kann jedoch immerhin als Mindestvoraussetzung für das (qualifizierte) Nähe-Erfordernis herangezogen werden.<sup>32</sup> Denn soweit kein räumlicher Zusammenhang besteht, scheidet ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang erst recht aus.

Als Auslegungshilfe bietet sich eine Orientierung an den Kriterien, die beispielsweise im Zusammenhang mit der Direktvermarktung an das Abgrenzungsmerkmal der „**unmittelbaren räumlichen Nähe**“ gestellt werden, an. Die Definition in § 5 Nr. 9 EEG zur Direktvermarktung nimmt einen Verbrauch in unmittelbarer räumlicher Nähe aus dem Anwendungsbereich der Direktvermarktung aus, wenn der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird. Diese Abgrenzung zwischen Direktvermarktung und Direktlieferung unterscheidet sich zwar von der Definition der Eigenversorgung u.a. durch das Merkmal der Personenverschiedenheit (bei der Direktlieferung) bzw. Personenidentität (bei der Eigenversorgung), stellt jedoch in vergleichbarer Weise auf eine qualifizierte Nähe-Beziehung ohne Netzdurchleitung ab. Die für die Eigenversorgung anzulegenden

---

<sup>30</sup> Dieser Maßstab des „räumlichen Zusammenhangs“ gilt nach wie vor für die Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG.

<sup>31</sup> Gesetzesbegründung zum EEG 2012, BT-Drs. 17/6071, S. 83.

<sup>32</sup> Zum Beispiel die Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) v. 20.04.2011, Az. VII R 44/03, VII R 54/03 und VII 57/03, zum Befreiungstatbestand des § 9 Abs. 1 Nr. 3a Stromsteuergesetz; vgl. auch Erlass des Bundesministerium der Finanzen (BMF) v. 18.10.2004, Az. III A 1 – V 4250-9/04.

Kriterien stehen daher jedenfalls nicht hinter den wesentlichen Merkmalen einer unmittelbaren räumlichen Nähe zurück.

Ein räumliches Nähe-Verhältnis setzt nach dem Wortsinn eine geringe räumliche Entfernung oder unmittelbare Umgebung voraus, wie dies typischerweise z.B. in demselben Gebäude oder auf demselben Grundstück gewährleistet ist.<sup>33</sup> Der Begriff des Zusammenhangs verdeutlicht zudem ein räumlich-funktionales Verständnis des Nähe-Verhältnisses. Die Anforderung der Unmittelbarkeit verstärkt wiederum die im Begriff des räumlichen Zusammenhangs angelegte Begrenzung zu einer **qualifizierten räumlich-funktionalen Nähe-Beziehung** zwischen der eigenen Erzeugung und dem eigenen Verbrauch. Ein lediglich mittelbarer räumlicher Zusammenhang, der durch räumliche Distanzen oder Hindernisse unterbrochen bzw. überbrückt wird, reicht nicht aus.

Der unmittelbare räumliche Zusammenhang kann im Sinne einer funktionalen, objektbezogenen Auslegung nicht nur durch **räumliche Distanzen**, sondern auch durch **unterbrechende Elemente** zwischen den Standorten der eigenen Erzeugung und des eigenen Verbrauchs gestört werden. So kann der unmittelbare Zusammenhang beispielsweise durch öffentliche Straßen, Schienentrassen, Bauwerke, Grundstücke sowie andere bauliche oder natürliche Hindernisse, wie bspw. Flüsse oder Waldstücke unterbrochen sein.

Ob das Kriterium des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs vorliegt, verschließt sich einer pauschalen Vorgabe im Rahmen des Leitfadens und ist in Zweifelsfällen nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalls unter Beachtung des Ausnahmecharakters der Norm zu prüfen. Eine rein gebietsbezogene Auslegung nach einer starren Maximaldistanz zwischen Erzeugung und Verbrauch oder nach der Zugehörigkeit zum selben Netzbereich reicht für das Kriterium des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs im Sinne der Eigenversorgung nicht aus.

Ein unmittelbarer räumlicher Zusammenhang dürfte regelmäßig jedenfalls dann gegeben sein, wenn sich die Stromerzeugungsanlage und die Verbrauchsgeräte des potentiellen Eigenversorgers in bzw. auf demselben **Gebäude** befinden. Auch auf demselben **Grundstück** oder auf demselben, räumlich zusammengehörigen und überschaubaren **Betriebsgelände** wird typischer Weise noch von einem unmittelbaren räumlichen Zusammenhang auszugehen sein, sofern dieser nicht durch störende Hindernisse (wie z.B. nicht vom Eigenversorger selbst genutzte Gebäude oder Betriebseinrichtungen) unterbrochen wird.

#### 4.3 Keine Netzdurchleitung

Strom kann nach der Legaldefinition gemäß § 5 Nr. 12 EEG nur zur Eigenversorgung genutzt werden, wenn er zu keiner Zeit durch ein Netz durchgeleitet wird. Selbst erzeugter Strom, den der potentielle Eigenversorger in ein Netz einspeist, ist daher ebenso wie selbst verbrauchter Strom, den er aus einem Netz bezieht, von der Eigenversorgung ausgeschlossen.

---

<sup>33</sup> Dies verdeutlichen beispielsweise auch die Regelungen nach § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG und § 6 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EEG 2012, die das Merkmal der unmittelbaren räumlichen Nähe qualitativ auf dieselbe Stufe neben das Merkmal desselben Grundstücks stellen: „wenn sie sich auf demselben Grundstück oder sonst in unmittelbarer räumlicher Nähe befinden“.

Als Durchleitung gilt sowohl die physikalische als auch die kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung von Strom in ein Netz.<sup>34</sup>

Unter einem „Netz“ ist gem. § 5 Nr. 26 EEG

*die Gesamtheit der miteinander verbundenen technischen Einrichtungen zur Abnahme, Übertragung und Verteilung von Elektrizität für die allgemeine Versorgung*

zu verstehen. Diese Definition entspricht der Definition im EEG 2012 (§ 3 Nr. 7), EEG 2009 (§ 3 Nr. 7).<sup>35</sup> Es wird insoweit auf die gängige Rechtsprechung und auf die Gesetzesbegründung zum EEG 2009 verwiesen.<sup>36</sup>

Hinsichtlich des Wortlauts „für die allgemeine Versorgung“ knüpft die Definition des EEG an die Definition für „Energieversorgungsnetze der allgemeinen Versorgung“ gem. § 3 Nr. 17 EnWG an. Sonderregelungen sehen die Ausnahmen für Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG vor, wonach unter bestimmten Voraussetzungen eine Nutzung des Netzes weiterhin zulässig ist.<sup>37</sup>

#### **4.4 Abgrenzung zwischen zeitgleicher Eigenversorgung, Lieferung von Überschussstrom, Bezug zusätzlicher Verbrauchsmengen und Weiterverteilung**

##### **4.4.1 Eigenversorgung begrenzt auf zeitgleich selbst erzeugte und verbrauchte Strommengen**

Nicht alle Strommengen, die ein Eigenversorger selbst erzeugt oder selbst verbraucht, stellen eine Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 EEG dar. Da die erzeugten und die verbrauchten Strommengen für jede Viertelstunde zugeordnet werden müssen, scheidet eine Saldierung der Überschussmengen des Eigenerzeugers aus einer Viertelstunde mit zusätzlich bezogenen Strommengen aus einer anderen Viertelstunde aus. Dies ergibt sich nicht nur aus § 61 Abs. 7 EEG, sondern auch aus den energiewirtschaftlichen Bilanzierungsgrundsätzen. Erzeugt der Eigenversorger in einer Viertelstunde mehr Strom als er zeitgleich selbst verbraucht,<sup>38</sup> so liefert er diesen **Überschussstrom** an einen Dritten.<sup>39</sup> Erzeugt der Eigenversorger in einer Viertelstunde weniger Strom als er zeitgleich selbst verbraucht,<sup>40</sup> so bezieht er seinen zusätzlichen Stromverbrauch (im Folgenden auch „**Zusatzbedarf**“) von einem Dritten.<sup>41</sup>

<sup>34</sup> Gemäß Beschluss des BGH v. 27.03.2012 – EnVR 8/11, Rn. 11 wird die kaufmännisch-bilanzielle Weiterleitung auch als Nutzung desjenigen Netzes angesehen, an das der Strom nicht physisch aber kaufmännisch-bilanziell abgegeben wird.

<sup>35</sup> Im Vergleich zum EEG 2004 (§ 3 Abs. 6) ergibt sich die Abweichung, dass dort die Abnahmefunktion noch nicht Teil der Begriffsdefinition war.

<sup>36</sup> BGH, Urteil v. 10.11.2004 – VIII ZR 391/03; BGH, Urteil v. 28.03.2007 – VIII ZR 42/06; BT-Drs. 16/8148, S. 40.

<sup>37</sup> Vgl. Abschnitt 8: „Ausnahme: vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreite Bestandsanlagen“.

<sup>38</sup> Zur Vereinfachung der Darstellung wird an dieser Stelle nicht unterschieden, welche Kategorien eines selbsterzeugten Letztverbrauchs dabei – in Ausnahmefällen auch mehrere zugleich – vorliegen. Deckt beispielsweise ein Eigenversorger mit dem selbst erzeugten Strom nicht allein seinen Letztverbrauch im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang ohne Netznutzung (insoweit Eigenversorgung), sondern zeitgleich seinen Strombedarf an anderen Standorten (außerhalb einer Eigenversorgung), so liegt anteilig ein „sonstiger Letztverbrauch“ („selbsterzeugter Letztverbrauch ohne Eigenversorgung“) vor. Auch insoweit greifen die Anforderungen einer viertelstundenscharfen Bilanzierung.

<sup>39</sup> Ausführlicher dazu: Abschnitt 4.4.2 „Lieferung und Netzeinspeisung durch Eigenversorger“.

<sup>40</sup> Auch im Hinblick auf die Deckung des Zusatzbedarfes wird hier zur Vereinfachung der Darstellung nicht unterschieden, welche Kategorien eines selbsterzeugten Letztverbrauchs dabei – in Ausnahmefällen auch mehrere zugleich – berührt sind. Deckt beispielsweise ein Eigenversorger den von seiner Eigenversorgungs-Anlage ungedeckten Zusatzbedarf zeitgleich über eine andere selbstbetriebene Stromerzeugungsanlage, die z.B. aufgrund eines fehlenden unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs oder wegen

Die vom Eigenversorger selbst erzeugten und die von ihm selbst verbrauchten Strommengen können somit nur in der Höhe, in der sie einander „zeitgleich“ (je Viertelstunde) decken, zur Eigenversorgung genutzt werden. Dadurch ist der im Sinne einer Eigenversorgung genutzte Strom auf den **jeweils niedrigeren Wert des selbst erzeugten und des selbst verbrauchten Stroms je Viertelstunde begrenzt** (siehe folgende Abbildung 8).

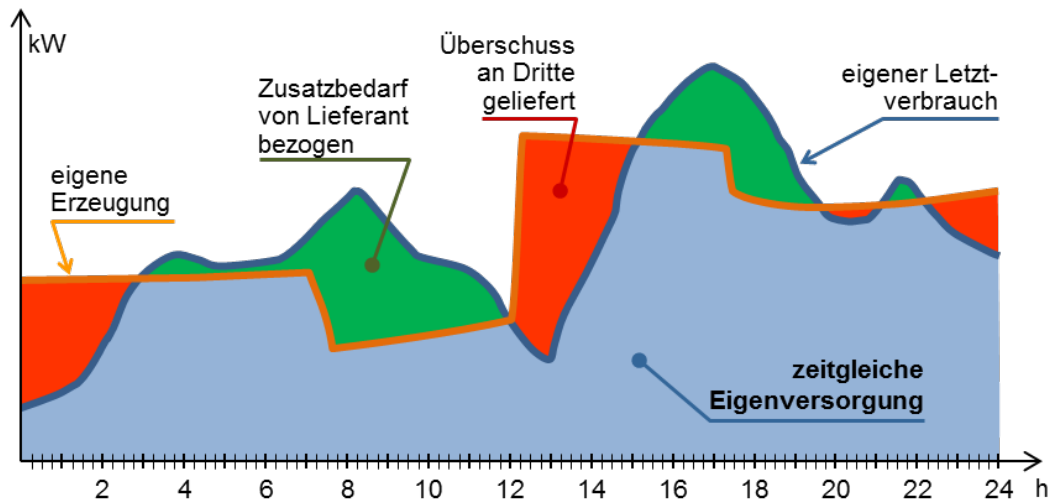


Abbildung 8: Selbsterzeugter Letztverbrauch (hier Eigenversorgung) entspricht maximal den zeitgleich selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen je Viertelstunde

Dieses Grundverständnis trifft in gleicher Weise auf **jeden selbsterzeugten Letztverbrauch** zu, unabhängig davon, ob es sich um eine Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 i.V.m. § 61 EEG, die Eigenerzeugung einer Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG oder einen sonstigen Letztverbrauch i. S. d. Sonderkategorie des „selbsterzeugten Letztverbrauchs ohne Eigenerzeugung“ nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG handelt.<sup>42</sup>

Die ausdrückliche Vorgabe nach § 61 Abs. 7 S. 1 EEG, dass bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 1 bis 6 (...) Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden darf, bestätigt dieses energiewirtschaftliche Grundverständnis ausdrücklich. Die Regelung des § 61 Abs. 7 EEG erfasst durch den Bezug auf die Absätze 1 bis 6 alle Kategorien eines selbsterzeugten Letztverbrauchs (umfassend im Absatz 7 „Eigenverbrauch“ genannt) im Sinne von § 61 EEG. Eine saldierte Betrachtung selbst erzeugter und selbst verbrauchter Strommengen über einen längeren Zeitraum als eine Viertelstunde ist nur im Rahmen einer ausdrücklichen Ausnahmeregelung zulässig. Das verdeutlicht auch § 104 Abs. 3 EEG. Diese Ausnahmeregelung ermöglicht für Sonderfälle einer Kuppelgas-Verstromung unter engen Voraussetzungen eine jährliche Bilanzierung von Strommengen und insoweit eine erweiterte Anwendung der umlagebefreienden Ausnahmeregelungen für spezielle Eigenversorgungskonstellationen bzw. Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 2 bis 4 EEG.

---

einer Netzdurchleitung keine Eigenversorgung ermöglicht, so liegt insoweit ein „sonstiger Letztverbrauch“ („selbsterzeugter Letztverbrauch ohne Eigenversorgung“) vor. Auch insoweit greifen die Anforderungen einer viertelstundenscharfen Bilanzierung.

<sup>41</sup> Ausführlicher dazu: Abschnitt 4.4.3 „Belieferung für zusätzliche Verbräuche des Eigenversorgers durch EltVU“.

<sup>42</sup> Auch die folgenden Darstellungen zur Abgrenzung zwischen Eigenversorgung, Lieferung von Überschussstrom, Bezug zusätzlicher Verbrauchsmengen und Weiterverteilung lassen sich auf die sonstigen Kategorien eines selbsterzeugten Letztverbrauchs übertragen.

### Exkurs zur Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch bei Stromspeichern:

Der Zeitversatz zwischen der „Einspeicherung“ in und der „Auspeicherung“ aus Stromspeichern wird nicht selten als Problem für Eigenversorgungskonzepte mit Stromspeichern wahrgenommen. Die Eigenversorgungs-Anforderung der **Zeitgleichheit** steht der Nutzung eines **Stromspeichers** jedoch nach Auffassung der Bundesnetzagentur **nicht entgegen**.<sup>43</sup> Denn nach dem dargelegten Grundverständnis zur Unterscheidung der Funktionen eines Stromspeicherbetreibers als Letztverbraucher und als Erzeuger von Strom sind auch die Prozesse der Ein- und der Auspeicherung getrennt voneinander zu betrachten:

**Zeitgleichheit bei der „Einspeicherung“:** Für die Zeitgleichheit kommt es darauf an, dass der Betreiber des Stromspeichers den im Zuge der „Einspeicherung“ selbst verbrauchten Strom zeitgleich in der entsprechenden Menge selbst erzeugt.

**Zeitgleichheit bei der „Auspeicherung“:** Für die Zeitgleichheit kommt es darauf an, dass der Betreiber des Stromspeichers den im Zuge der „Auspeicherung“ selbst erzeugten Strom zeitgleich in der entsprechenden Menge selbst verbraucht.

In der folgenden Konstellation, die der obigen Abbildung 7 entspricht<sup>44</sup>, nimmt der Betreiber des Stromspeichers personenidentisch alle energiewirtschaftlichen Funktionen selbst wahr; eine zeitgleiche Eigenversorgung kann sowohl im Rahmen der Ein- als auch der Auspeicherung des Stroms erfolgen.

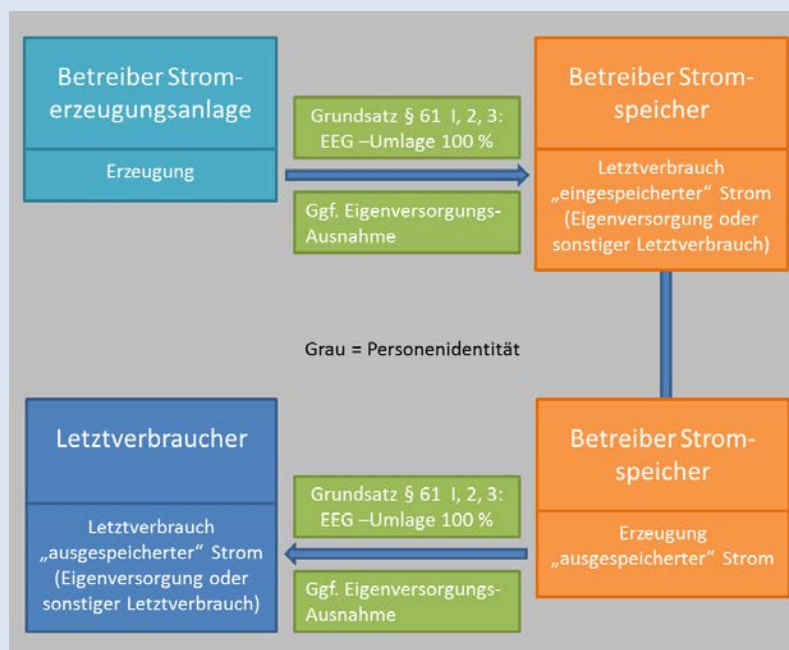


Abbildung 9: Zeitgleiche Eigenversorgung im Rahmen der „Einspeicherung“ in und der „Auspeicherung“ aus einem Stromspeicher

<sup>43</sup> Vgl. auch für PV-Konzepte mit Speichersystemen: Clearingstelle EEG, Empfehlungsverfahren 2014/31 „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei EE-Anlagen“ vom 02.06.2015, Rn. 140 – 144.

<sup>44</sup> Siehe „Konstellation 3: Personelle Identität sowohl bei „Einspeicherung“ in als auch bei „Auspeicherung“ aus Stromspeicher“ im Stromspeicher-Exkurs zu Abschnitt 4.1.4 „Personenidentität“.



#### 4.4.2 Lieferung und Netzeinspeisung von Überschussstrom durch Eigenversorger

Übersteigen die selbst erzeugten Strommengen den eigenen Letztverbrauch des Eigenversorgers in einer Viertelstunde, so liefert er diesen überschüssigen Strom an eine andere Person (entspricht in der obigen Abbildung 9 den roten Flächen).<sup>45</sup> Eine Saldierung mit dem Zusatzbedarf des Eigenversorgers aus anderen Viertelstunden ist, wie dargelegt, nicht möglich; eine Eigenversorgung scheidet insoweit aus. Der Eigenversorger muss dafür Sorge tragen, dass diese Lieferungen energiewirtschaftlich ordnungsgemäß abgewickelt werden.

Überlässt er (Überschuss-) Strom einem anderen Letztverbraucher, so **beliefert** er diesen (unabhängig von einer Gegenleistung)<sup>46</sup> als EltVU im Sinne von § 5 Nr. 13 EEG und ist insofern unter anderem zur Zahlung der EEG-Umlage auf die Liefermengen verpflichtet (§ 60 Abs. 1 EEG). Ob die Stromlieferung an den dritten Letztverbraucher über ein Netz der allgemeinen Versorgung oder beispielsweise unmittelbar innerhalb einer Kundenanlage oder einem Arealnetz erfolgt, ist für die Frage der EEG-Umlagepflicht des Lieferanten irrelevant.<sup>47</sup> Sofern der Strom in das Netz eingespeist wird, ist jedoch zusätzlich unter anderem auf eine ordnungsgemäße Abwicklung über Bilanzkreise zu achten:

Alle Überschussmengen, die in das Netz gelangen, müssen nach § 4 Abs. 3 S. 1 StromNZV an der Einspeisestelle zwingend einem Bilanzkreis und somit einem Bilanzkreisverantwortlichen zugeordnet werden. Sogenannte „wilde Einspeisungen“ von Strom in das Netz, bei denen der Erzeuger (hier der Eigenversorger) nicht die ordnungsgemäße Abwicklung und Zuordnung der (Überschuss-) Einspeisung zu einem Bilanzkreis sicherstellt, sind unzulässig.

Der Erzeuger (Eigenversorger) muss daher sicherstellen, dass seine (Überschuss-) Einspeisung ins Netz einem Bilanzkreis zugeordnet wird. Verletzt er seine Pflichten zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Bilanzkreis-Zuordnung seiner (Überschuss-) Einspeisung in das Netz, so kann der Netzbetreiber nach § 10 Nr. 3 lit. d) des von der Bundesnetzagentur festgelegten Standard-Netznutzungsvertrags<sup>48</sup> erforderlichenfalls sogar die Netznutzung unterbrechen, um eine „wilde Einspeisung“ zu unterbinden. Die Bestimmung lautet:

*„Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Netznutzung sowie die damit verbundenen Dienstleistungen ohne vorherige Androhung fristlos zu unterbrechen und den Anschluss vom Netz zu trennen, wenn die Unterbrechung erforderlich ist, (...) weil eine Einspeise- oder Entnahmestelle keinem Bilanzkreis mehr zugeordnet ist.“*

Breibt der Erzeuger (Eigenversorger) eine EE-Anlage, so kann die Bilanzkreis-Zuordnung seiner Überschusseinspeisung dadurch gewährleistet werden, dass er die Anlage ordnungsgemäß für die Veräußerungsform der „Einspeisevergütung“ gegenüber dem Netzbetreiber anmeldet und ihm den erzeugten Strom zur

<sup>45</sup> Zur vereinfachten Darstellung siehe entsprechende Fußnote im Abschnitt 4.4.1 oben.

<sup>46</sup> Vgl. ausführlichere Darstellung oben im Abschnitt 4.1.3 „Letztverbraucher“.

<sup>47</sup> Bundesgerichtshof, Urteil zur Belieferung innerhalb von Arealnetzen vom 09.12.2009, Rn. 14, Az. VIII ZR 35/09.

<sup>48</sup> Anlage 1 „Netznutzungsvertrag“ (konsolidierte Fassung gemäß Mitteilung Nr. 1 vom 24.06.2015) zur Festlegung eines Netznutzungs- und Lieferantenrahmenvertrages (Strom) vom 16.04.2015 (Az. BK6-13-042).

Verfügung stellt.<sup>49</sup> Denn diese Strommengen werden dadurch dem Bilanzkreis des Anschlussnetzbetreibers zugeordnet und nach Maßgabe des EEG-Ausgleichsmechanismus vermarktet.

Außerhalb der Veräußerungsform einer festen Einspeisevergütung, also im Rahmen einer „geförderten“ oder „sonstigen“ (d.h. nach dem EEG ungeförderten) Direktvermarktung des EE-Stroms, muss der Erzeuger (Eigenversorger) entweder selbst die Bilanzkreisverantwortung für seine (Überschuss-) Einspeisung übernehmen oder sicherstellen, dass ein Dritter<sup>50</sup> die Mengen einem Bilanzkreis zuordnet und vermarktet. Das gilt in vergleichbarer Weise für Erzeuger (Eigenversorger), die (Überschuss-) Strom aus anderen Stromerzeugungsanlagen mit nicht erneuerbaren Energieträgern<sup>51</sup> in das Netz einspeisen.

Bei KWK-Anlagen muss die (Überschuss-) Einspeisung des KWK-Stroms entweder gemäß § 4 Abs. 2a S. 1 KWK-G einem von dem Anlagenbetreiber oder von einem Dritten geführten Bilanzkreis oder gemäß § 4 Abs. 2a S. 3 KWK-G dem Bilanzkreis des Netzbetreibers zugeordnet werden. Für die Lieferung bzw. den Letztverbrauch des KWK-Stroms fällt die EEG-Umlage wie gewöhnlich nach Maßgabe der §§ 60, 61 EEG an, auch soweit der Netzbetreiber den Strom beispielsweise nach § 4 Abs. 2 KWK-G „zur Deckung ihres eigenen Strombedarfs“ verwendet.

#### 4.4.3 Belieferung für zusätzliche Verbräuche des Eigenversorgers durch EltVU

Erzeugt der Eigenversorger in einer Viertelstunde weniger Strom, als er zeitgleich selbst verbraucht, so bezieht er den von der eigenen Erzeugung nicht gedeckten, zusätzlichen Stromverbrauch (der Zusatzbedarf entspricht in der obigen Abbildung 9 den grünen Flächen) von einer anderen Person (einem „Dritten“).<sup>52</sup> Eine Saldierung mit Überschussmengen des Eigenversorgers aus anderen Viertelstunden ist, wie dargelegt, nicht möglich; eine Eigenversorgung scheidet insoweit aus.

---

<sup>49</sup> Bei der Zuordnung einer EE-Anlage zur Einspeisevergütung ist der Anlagenbetreiber nach § 39 Abs. 2 S. 1 EEG dazu verpflichtet, die förderfähige Gesamterzeugung aus dieser Anlage dem Netzbetreiber zur Verfügung zu stellen (Andienungspflicht), soweit der Strom nicht „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ zur Anlage von dem Anlagenbetreiber oder von einem belieferten Dritten verbraucht bzw. soweit er in ein Netz eingespeist wird. Andersherum ausgedrückt, darf der Anlagenbetreiber Strom aus einer einspeisevergüteten EE-Anlage (auch innerhalb einer Kundenanlage) nicht außerhalb der „unmittelbaren räumlichen Nähe“ selbst verbrauchen oder von einem Dritten verbrauchen lassen. Alle ins Netz eingespeisten Strommengen muss er vollständig dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen. Diese Andienungspflicht gegenüber dem Netzbetreiber nach § 39 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 20 Abs. 1 Nr. 3 oder 4, § 19 Abs. 1 Nr. 2 EEG gilt für alle Anlagen mit Einspeisevergütung, d.h. sowohl für Kleinanlagen nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 37 EEG, als auch für Anlagen in der Ausnahmevermarktung nach § 19 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 38 EEG. Die Andienungspflicht gilt ebenso für Altanlagen mit Einspeisevergütung. Nach der Übergangsregelung zum EEG 2014 in § 100 Abs. 1 Nr. 6 EEG gelten die Regelungen zur Einspeisevergütung nach § 37 Abs. 1 und 3, 1. HS EEG für sie entsprechend.

<sup>50</sup> Bei EE-Anlagen z.B. ein Direktvermarktungsunternehmer i.S.v. § 5 Nr. 10 EEG.

<sup>51</sup> Insbesondere konventionelle Anlagen, KWK-Anlagen und Stromspeicher.

<sup>52</sup> Zur Vereinfachung der Darstellung wird an dieser Stelle nicht unterschieden, welche Kategorien eines selbsterzeugten Letztverbrauchs dabei – in Ausnahmefällen auch mehrere zugleich – vorliegen. Deckt beispielsweise ein Eigenversorger den von seiner Eigenversorgungs-Anlage ungedeckten Zusatzbedarf zeitgleich über eine andere selbstbetriebene Stromerzeugungsanlage, die z.B. aufgrund eines fehlenden unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs oder einer Netzdurchleitung keine Eigenversorgung ermöglicht, so liegt insoweit ein „sonstiger Letztverbrauch“ („selbsterzeugter Letztverbrauch ohne Eigenversorgung“) vor. Auch insoweit greifen dieselben Anforderungen einer viertelstundenscharfen Bilanzierung.

Der Dritte, von dem der Eigenversorger den zusätzlich benötigten Strom bezieht, **beliefert** ihn (unabhängig von einer Gegenleistung)<sup>53</sup> als EltVU im Sinne von § 5 Nr. 13 EEG und ist unter anderem zur Zahlung der EEG-Umlage auf die letztverbrauchten Liefermengen verpflichtet (§ 60 Abs. 1 EEG).

#### 4.4.4 Weiterverteilung von bezogenem Strom an dritte Letztverbraucher

Gibt ein Letztverbraucher (hier z.B. der Eigenversorger) selbst bezogene Strommengen an einen anderen Letztverbraucher weiter, so **beliefert** er diesen (unabhängig von einer Gegenleistung)<sup>54</sup> als EltVU im Sinne von § 5 Nr. 13 EEG und ist insofern unter anderem zur Zahlung der EEG-Umlage auf die Liefermengen verpflichtet (§ 60 Abs. 1 EEG). Ob die Weiterverteilung an den dritten Letztverbraucher über ein Netz der allgemeinen Versorgung oder beispielsweise unmittelbar innerhalb einer Kundenanlage oder einem Arealnetz erfolgt, ist für die Frage der EEG-Umlagepflicht des Lieferanten irrelevant.<sup>55</sup>

Die grundsätzliche EEG-Umlagepflicht für den an einen Letztverbraucher gelieferten Strom nach § 60 Abs. 1 EEG besteht unabhängig davon, ob die als EltVU beliefernde Person (hier z.B. der Eigenversorger) den Strom – wie zuvor geschildert – selbst erzeugt<sup>56</sup> oder von einem Vorlieferanten bezogen hat. Entscheidend ist, dass der Strom an einen anderen Letztverbraucher geliefert wird, nicht hingegen, woher der gelieferte Strom stammt.

Sofern der Letztverbraucher (hier z.B. der Eigenversorger) Strom von einem Vorlieferanten bezieht und an einen dritten Letztverbraucher weiterverteilt, ist der Vorlieferant als EltVU allerdings nur zur Zahlung der EEG-Umlage für den Strom verpflichtet, den der von ihm belieferte Letztverbraucher (hier z.B. der Eigenversorger) letztverbraucht. Für die an dritte Letztverbraucher weiterverteilten Strommengen besteht keine Umlagepflicht des Vorlieferanten, sofern diese Strommengen viertelstundengenau abgegrenzt werden können. Diesen Zusammenhang verdeutlicht auch die folgende Abbildung, in der der Weiterverteiler von seinen bezogenen Strommengen (hier z.B. „100 Einheiten“) wiederum „10 Einheiten“ (weiter-)liefert.

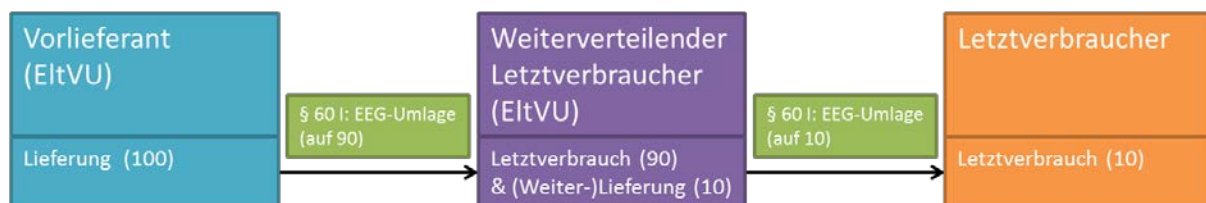


Abbildung 10: EEG-Umlagepflicht bei teilweiser Weiterverteilung an dritten Letztverbraucher

Weichen die betroffenen Parteien im Falle einer Weiterleitung des gelieferten Stroms von den gesetzlich zugewiesenen Verantwortlichkeiten ab, indem beispielsweise der Lieferant des erstbelieferten Letztverbrauchers die EEG-Umlage auch für die von diesem an einen dritten Letztverbraucher weitergelieferten Mengen zahlt, für die der erstbelieferte Letztverbraucher als EltVU nach § 60 Abs. 1 EEG die EEG-Umlage schuldet, so

<sup>53</sup> Vgl. ausführlichere Darstellung oben im Abschnitt 4.1.3. „Letztverbraucher“.

<sup>54</sup> Also auch bei einer unentgeltlichen („Stromschenkung“) oder sonstigen Überlassung im Rahmen anderweitiger Schuldverhältnisse (z.B. Miete); vgl. ausführlichere Darstellung oben im Abschnitt 4.1.3. „Letztverbraucher“.

<sup>55</sup> Bundesgerichtshof, Urteil zur Belieferung innerhalb von Arealnetzen vom 09.12.2009, Rn. 14, Az. VIII ZR 35/09.

<sup>56</sup> Vgl. Abschnitt 4.4.2 „Lieferung und Netzeinspeisung von Überschussstrom durch Eigenversorger“.

erscheint es grundsätzlich möglich, dass der Umlageanspruch des Übertragungsnetzbetreibers im Wege einer Zahlung auf fremde Schuld i.S.v. § 267 BGB erfüllt wird.<sup>57</sup>

Die Beteiligten müssen die erforderlichen Prozesse untereinander abstimmen und die für eine ordnungsgemäße Abwicklung der EEG-Umlagepflichten erforderlichen Informationen austauschen (§ 70 S. 1 EEG). Nach der gesetzlichen Lastenverteilung ist vorgesehen, dass der Weiterverteiler (der als EltVU auch zur Meldung der von ihm gelieferten Strommengen nach § 74 EEG verpflichtet ist), seine EEG-Umlage-Pflichten nach § 60 Abs. 1 EEG eigenständig erfüllt und mit seinem Vorlieferanten abstimmt. Sollte der Vorlieferant für eine praktikable Vereinfachung der Zahlungsabwicklung die EEG-Umlage für den Weiterverteiler in gemeinsamer Absprache mit zahlen, so ist dies unter den zivilrechtlichen Voraussetzungen einer wirksamen Zahlung auf fremde Schuld grundsätzlich möglich.<sup>58</sup> Der Übertragungsnetzbetreiber ist im Rahmen seiner Sorgfaltspflichten gehalten, Ausfallrisiken für das EEG-Konto zu vermeiden und die vollständige Zahlung der EEG-Umlage sicherzustellen; die Inanspruchnahme unberechtigter Vorteile bei der Abrechnung der EEG-Umlage für die weiterverteilten Strommengen muss ausgeschlossen sein.<sup>59</sup>

---

<sup>57</sup> Um eine zwingend „höchstpersönlich“ zu leistende Schuld dürfte es sich bei den EEG-Umlagepflichten nach § 60 Abs. 1, § 61 Abs. 1 EEG nicht handeln. Ob die konkreten Voraussetzungen für eine Zahlung auf fremde Schuld nach § 267 BGB, wie z.B. ein „Fremdtilgungswille“, im Einzelfall vorliegen, ist nach den allgemeinen zivilrechtlichen Maßstäben von den Beteiligten eigenverantwortlich beurteilen.

<sup>58</sup> Etwaige zivilrechtliche Risiken einer wirksamen Erfüllung der EEG-Umlagepflicht tragen die Parteien; ohne Erfüllung besteht der Anspruch gegen den Weiterverteiler grundsätzlich fort.

<sup>59</sup> Inwieweit eine solche Weiterverteilung und Zahlungsabwicklung nach anderen Vorgaben zulässig ist (z.B. nach Vorgaben der besonderen Ausgleichsregelungen, des Steuerrechts oder des jeweiligen Stromlieferungsvertrags), kann hier nicht beurteilt werden; sollten anderweitige Einschränkungen bestehen, sind sie zu beachten.

## 5 Grundsatz: EEG-Umlagepflicht für Eigenversorgung in voller Höhe

Für Strom, den ein Letztverbraucher im Sinne der Eigenversorgung selbst erzeugt und verbraucht, hat er grundsätzlich die EEG-Umlage in voller Höhe zu zahlen.

Dieser Grundsatz ergibt sich aus § 61 Abs. 1 S. 1, 2 und 4 i.V.m. § 5 Nr. 12 EEG. Die Systematik des § 61 Abs. 1 EEG ist insofern ungewöhnlich, als in Satz 1 zuerst der letztlich speziellere Fall einer anteilig reduzierten EEG-Umlagepflicht vorangestellt ist. Aus dem Zusammenspiel der Regelung mit Satz 2 ergibt sich jedoch, dass die auf 30 % (bzw. später auf 35 % und 40 %) reduzierte Umlagepflicht ausschließlich für eine Eigenversorgung aus privilegierten EE- und KWK-Anlagen in Betracht kommt. Für die Eigenversorgung aus allen anderen Stromerzeugungsanlagen, die die speziellen Voraussetzungen dieses Ausnahmbereichs nicht erfüllen, ist die EEG-Umlage in Höhe von 100 % zu zahlen.

Dieses inhaltliche Regel-Ausnahmeverhältnis bleibt trotz der regelungssystematisch umgekehrt formulierten Sätzen 1 und 2 deutlich ersichtlich. Die ungewöhnliche Systematik ergibt sich daraus, dass es regelungstechnisch schwierig wäre, alle denkbaren Kategorien von Nicht-EE/KWK-Anlagen abschließend positiv aufzuführen. Daher werden im Wege einer Negativ-Abgrenzung gemäß § 61 S. 1 Nr. 1 EEG alle Fälle erfasst, in denen

*„die Stromerzeugungsanlage weder eine Anlage nach § 5 Nummer 1 noch eine KWK-Anlage ist, die hocheffizient im Sinne des § 53a Absatz 1 Satz 3 des Energiesteuergesetzes ist und einen Monats- oder Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 Prozent nach § 53a Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Energiesteuergesetzes erreicht.“*

Der Grundsatz der 100-prozentigen EEG-Umlagepflicht für die Eigenversorgung greift demnach insbesondere für alle konventionellen Stromerzeugungsanlagen, nicht hocheffizienten KWK-Anlagen sowie Nicht-EE-Anlagen-Stromspeicher.<sup>60</sup>

---

<sup>60</sup> Mit „Nicht-EE-Anlagen-Stromspeicher“ sind hier solche Stromspeicher in ihrer Funktion als Stromerzeugungsanlage gemeint, die nicht von der Legaldefinition einer EE-Anlage nach § 5 Nr. 1 EEG nicht erfasst sind.

## 6 Ausnahme: Anteilig verminderte EEG-Umlagepflicht für Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen

Für die Eigenversorgung aus EE- und hocheffizienten KWK-Anlagen muss der Letztverbraucher unter den besonderen Voraussetzungen nach § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG nur eine anteilig reduzierte EEG-Umlage zahlen. Die EEG-Umlagepflicht für die im Sinne einer Eigenversorgung § 5 Nr. 12 EEG selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen ist nach dieser Ausnahme

- vom 01.08.2014 bis zum 31.12.2015 auf 30 %,
- vom 01.01.2016 bis zum 31.12.2016 auf 35 % und
- ab dem 01.01.2017 auf 40 %

der „normalen“ EEG-Umlagepflicht im Sinne von § 60 Abs. 1 EEG reduziert.

Wie im vorhergehenden Abschnitt dargelegt, handelt es sich bei dieser reduzierten EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG trotz der ungewöhnlichen Regelungssystematik um eine Ausnahme vom Grundsatz der vollen Umlagepflicht.<sup>61</sup> Dieses Regel-Ausnahme-Verständnis hat auch der Gesetzgeber erkennbar vorausgesetzt, der in der Begründung zu § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG betont, dass *„sich schon aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen [ergibt], dass Eigenversorger für alle Umstände, die einen Wegfall oder eine Reduzierung der EEG-Umlage begründen können, genauso nachweisspflichtig sind wie für die selbst verbrauchten Strommengen“*.<sup>62</sup>

Die Voraussetzungen einer Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG müssen für die jeweilige „Stromerzeugungsanlage“ vorliegen. Insoweit ist auf den einzelnen Generator als bestimmendes Element einer Stromerzeugungsanlage abzustellen.<sup>63</sup> Gehören mehrere Stromerzeugungsanlagen gemeinsam zu einer EE-Anlage, da sie im Rahmen des Anlagenbegriffs nach § 5 Nr. 1 EEG verklammert werden, so steht dies der anteiligen Reduzierung der EEG-Umlage nicht entgegen. Die Eigenschaft der EE-Anlage ermöglicht für jede der verklammerten Stromerzeugungsanlagen eine anteilig verminderte Zahlungspflicht nach § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG.

### 6.1 Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen

Von der Ausnahme können Letztverbraucher profitieren, soweit es sich bei der Stromerzeugungsanlage, die sie zur Eigenversorgung nutzen, um eine privilegierte EE- oder KWK-Anlage im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 EEG handelt.

Die Legaldefinition einer **KWK-Anlage** im Sinne des EEG verweist auf die entsprechende Begriffsdefinition in § 3 Abs. 2 KWK-G. Die Ausnahme der reduzierten EEG-Umlage gilt jedoch nicht für alle KWK-Anlagen, sondern ausschließlich für die Eigenversorgung aus hocheffizienten KWK-Anlagen, die bestimmte Nutzungsgrade erfüllen. Hinsichtlich der Hocheffizienz sind die Anforderungen nach § 53a Abs. 1 S. 3 des Energiesteuergesetzes einzuhalten. Die KWK-Anlage muss darüber hinaus einen Monats- oder der Jahresnutzungsgrad von mindestens 70 % nach § 53a Abs. 1 S. 2 Nr. 2 des Energiesteuergesetzes erfüllen, um in den Genuss der Umlagereduzierung kommen zu können.

<sup>61</sup> Siehe Abschnitt 5: „Grundsatz: EEG-Umlagepflicht für Eigenversorgung in voller Höhe“.

<sup>62</sup> Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Wirtschaft und Energie zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1891, S. 208.

<sup>63</sup> Siehe Abschnitt 4.1.1: „Stromerzeugungsanlage“.

Als (EE-),„Anlage nach § 5 Nummer 1“ EEG gilt zum einen

*jede Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien oder aus Grubengas.*

Zum anderen sind aber auch reine EE-Stromspeicher,

*die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien oder Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln,*

von der Legaldefinition nach § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz EEG als EE-Anlagen erfasst (im Folgenden „EE-Stromspeicher“).

#### **Exkurs zur Eigenversorgung aus reinen EE-Stromspeichern mit auf 30 % reduzierter Umlagepflicht<sup>64</sup>**

Der Betreiber eines solchen reinen EE-Stromspeichers, der seinen im Zuge der „Auspeicherung“ selbst erzeugten Strom zeitgleich im Sinne einer Eigenversorgung selbst verbraucht, kommt daher nach § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 Nr. 1 i.V.m. § 5 Nr. 12 EEG in den Genuss einer auf 30 % (bzw. später auf 35 % und 40 %) reduzierten EEG-Umlagepflicht, wenn er seine Mitteilungspflichten nach § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG einhält.

## **6.2 Erfüllung der Mitteilungspflicht nach § 74 EEG**

Als weitere Voraussetzung für die reduzierte EEG-Umlagepflicht muss der Eigenversorger gemäß § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG seine Melde- bzw. Mitteilungspflicht nach § 74 EEG erfüllen.

Wie im Abschnitt 10.6 näher erläutert,<sup>65</sup> sind umlagepflichtige Eigenversorger nach § 74 S. 1 und 3 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV dazu verpflichtet, ihre im Wege der Eigenversorgung selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen für die Endabrechnung der EEG-Umlage für das vorangegangene Kalenderjahr **bis zum 28. Februar** dem Netzbetreiber mitzuteilen, der von ihnen die EEG-Umlage nach § 7 Abs. 1 oder 2 AusglMechV verlangen kann.<sup>66</sup> Dies gilt auch für Eigenversorger mit EE- oder KWK-Anlagen im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG, die – bei rechtzeitiger Erfüllung ihrer Meldepflichten – von der reduzierten EEG-Umlage profitieren.

Erfüllt der Eigenversorger diese Pflicht zur Mitteilung seiner Eigenversorgungs-Strommengen nicht bis zum 31. Mai des Folgejahres, erhöht sich der Anteil der zu zahlenden EEG-Umlage gemäß § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG auf 100 %.

Nach dieser Regelung werden allein Verstöße gegen die Strommengen-Mitteilungspflichten des Eigenversorgers nach § 74 EEG sanktioniert. Verstöße gegen anderweitige Mitteilungspflichten gegenüber den Netzbetreibern (nach § 71 Nr. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV bzw. § 70 S. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 1 AusglMechV)<sup>67</sup>

<sup>64</sup> Die anteilig beschränkte EEG-Umlagepflicht erhöht sich 2016 auf 35 % und ab 2017 auf 40 %.

<sup>65</sup> Siehe Abschnitt 10.6: „Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen des Eigenversorgers“.

<sup>66</sup> Hinsichtlich der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2014 ist die Übergangsbestimmung des § 11 Abs. 2 Nr. 1 AusglMechV zu beachten. Danach müssen Eigenversorger die Endabrechnung für 2014 erst bis zum 28.02.2016 dem nach § 7 AusglMechV zuständigen Netzbetreiber übermitteln.

<sup>67</sup> Siehe Abschnitt 10.5: „Mitteilung erforderlicher Basisangaben zur Eigenversorgung“.

oder gegenüber der Bundesnetzagentur (nach § 76 Abs. 1, 2. Halbsatz i.V.m. § 74 EEG) werden nicht erfasst. Die Nichterfüllung von EEG-Mitteilungspflichten stellt jedoch stets einen abzustellenden rechtswidrigen Gesetzesverstoß dar und kann auch unabhängig von § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG erhebliche Folgen zulasten des Mitteilungspflichtigen haben.<sup>68</sup>

Zugunsten des mitteilungspflichtigen Eigenversorgers kann nach dem Wortlaut von § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG davon ausgegangen werden, dass die Sanktionsfolge nur eintritt, wenn er seine Eigenversorgungs-Strommengen des Vorjahres nicht „**bis zum 31. Mai** des Folgejahres“ mitgeteilt hat. Nach der originären gesetzlichen Regelung war zwar ein Gleichlauf der Fristen für die Sanktion nach § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG (31. Mai) und für die Mitteilung nach § 74 S. 1, 3 EEG (31. Mai) vorgesehen. Die modifizierende Regelung des § 9 Abs. 2 AusglMechV zieht jedoch allein die Frist für die Mitteilung der Eigenversorgungs-Strommengen (§ 74 S. 3 EEG) und nicht zugleich die Frist für die Sanktion (§ 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG) auf den **28. Februar** des Folgejahres vor. Das bedeutet jedoch nicht, dass Eigenversorgungs-Mengen aus EE- und KWK-Anlagen erst bis zum 31. Mai des Folgejahres gemeldet werden müssen. Auch für sie gilt die Mitteilungsfrist des 28. Februar des Folgejahres; nur für die Sanktionsfolge nach § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG bleibt es bei der Frist des 31. Mai.

Die Sanktion der auf 100 Prozent erhöhten EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG erfasst zumindest die gesamten **Eigenverbrauchsmengen des Kalenderjahres**, für die der Eigenversorger seine Mitteilungspflicht nach § 74 S. 1 und 3 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV nicht erfüllt hat.

Nach dem Wortlaut der Regelung wäre auch denkbar, dass die Nichterfüllung der Mitteilungspflicht zeitlich unbeschränkt zur einer Erhöhung der EEG-Pflicht für alle vorherigen und zukünftigen Eigenversorgungsmengen im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EEG führt. Der systematische Bezug auf die kalenderjährliche Mitteilungspflicht und der Sinn und Zweck der Regelung, die fortwährende Einhaltung der Mitteilungspflicht sicherzustellen, sprechen jedoch gegen eine zeitlich unbeschränkte Sanktionswirkung. Nach einem einmaligen Verstoß wäre die Sanktionsandrohung bei einer ohnehin fortdauernd auf 100 % erhöhten EEG-Umlage für die Mitteilungen der folgenden Jahre erschöpft. Darüber hinaus müsste der Eigenversorger das mit den Jahren stetig wachsende Risiko tragen, bei einem erstmaligen Verstoß den erhöhten Anteil der EEG-Umlage für sämtliche Vorjahre nachzahlen zu müssen. Ein so weitreichendes Risiko erschiene im Verhältnis zu dem Sinn und Zweck der Gesamtregelung des § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG fragwürdig.

---

<sup>68</sup> Vgl. Abschnitt 10.6: „Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen des Eigenversorgers“.



## 7 Ausnahme: Vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreite Eigenversorger

In den unter den folgenden Abschnitten 7.1 – 7.4 dargestellten Fällen des § 61 Abs. 2 EEG entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für Eigenversorger vollständig. Es handelt sich um besondere Ausnahmen, die nur zur Anwendung kommen können, soweit es sich um einen Fall der Eigenversorgung handelt.

Alle folgenden Eigenversorgungs-Ausnahmen, setzen jeweils zwingend voraus, dass die **Voraussetzungen einer Eigenversorgung** nach § 5 Nr. 12 EEG erfüllt sind.<sup>69</sup> Darüber hinaus müssen die messtechnischen Anforderungen an die Sicherstellung der Zeitgleichheit nach § 61 Abs. 7 EEG eingehalten werden.

Als Ausnahmetatbestände sind die Regelungen grundsätzlich eng auszulegen.

### 7.1 Kraftwerkseigenverbrauch

Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage bei Eigenversorgungen,

*soweit der Strom in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch).*

Voraussetzung ist demnach zunächst, dass der Strom selbst erzeugt und unter Einhaltung der Voraussetzungen der Eigenversorgung verbraucht wird. Stromlieferungen von einem Dritten können nicht als Kraftwerkseigenverbrauch von der EEG-Umlagepflicht befreit sein, auch wenn der gelieferte Strom in Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungsanlage zur Stromerzeugung verbraucht wird, da insoweit keine Eigenversorgung vorliegt.

Die Formulierung „soweit“ erfordert eine anteilige Verbrauchsbetrachtung. Stromverbräuche in Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage sind nur in der Höhe als Kraftwerkseigenverbrauch von der EEG-Umlage befreit, in der dem Stromverbrauch in der gleichen Viertelstunde eine eigene Stromerzeugung in mindestens gleicher Höhe gegenüber steht. Soweit die Stromerzeugungsanlage den in den Neben- und Hilfsanlagen verbrauchten Strom hingegen **nicht zeitgleich** erzeugt, handelt es sich nicht um Kraftwerkseigenverbrauch, auch wenn der Stromverbrauch der Erzeugung von Strom zu einem anderen Zeitpunkt dient. „**Stillstandeigenverbrauch**“ ist von der Privilegierung nicht erfasst.<sup>70</sup>

Wie bereits ausgeführt, ist unter einer **Stromerzeugungsanlage** im Sinne der Eigenversorgungsregelungen jede Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie unabhängig vom eingesetzten Energieträger zu verstehen, wobei im Kern der einzelne Generator als bestimmendes Element anzusehen ist.<sup>71</sup>

Der Eigenversorger muss den Strom in einer von ihm betriebenen Stromerzeugungsanlage selbst erzeugen und in den Neben- und Hilfsanlagen einer von ihm betriebenen Stromerzeugungsanlage verbrauchen. Nach dem Grundgedanken eines „Kraftwerkseigenverbrauchs“ mag es auf den ersten Blick zwar naheliegen, dass

<sup>69</sup> Siehe dazu Abschnitt 4: „Eigenversorgung“.

<sup>70</sup> So auch die Gesetzesbegründung zum EEG 2014, nach der ein „Stillstandeigenverbrauch“ ausdrücklich ausgenommen ist, BT-Drs. 18/1304, S. 155.<sup>71</sup> Ausführlich dazu Abschnitt 4.1.1: „Stromerzeugungsanlage“.

<sup>71</sup> Ausführlich dazu Abschnitt 4.1.1: „Stromerzeugungsanlage“.

der Stromverbrauch in den jeweiligen Neben- und Hilfsanlagen *derselben* Stromerzeugungsanlage stattfinden muss, die zeitgleich den Strom erzeugt. Die Identität zwischen der Stromerzeugungsanlage, die den Strom erzeugt, und der, die die Neben- und Hilfsanlagen zeitgleich zur Stromerzeugung zugeordnet sind, ist nach dem Wortlaut des § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG jedoch nicht zwingend geboten. Im Sinne eines weiten Verständnisses erscheint es daher vertretbar, auch dann einen Kraftwerkseigenverbrauch anzunehmen, wenn der in einer selbst betriebenen Stromerzeugungsanlage erzeugte Strom, der zeitgleich in einer selbst betriebenen Neben- und Hilfsanlage verbraucht wird, anteilig oder sogar vollständig der Stromerzeugung in einer oder mehreren **anderen, selbst betriebenen Stromerzeugungsanlagen** dient. Die Einbeziehung von Stromverbräuchen in Neben- und Hilfsanlagen, die der Stromerzeugung anderer Stromerzeugungsanlagen zugeordnet sind, bleibt allerdings insbesondere durch die allgemeinen Eigenversorgungs-Anforderungen der unmittelbaren räumlichen Nähe und der Nicht-Nutzung des Netzes deutlich begrenzt.

Die **Neben- und Hilfsanlagen** müssen zu der Stromerzeugungsanlage hinzugehören und zum Zweck ihrer Stromerzeugung im technischen Sinn eingesetzt werden. Anschauliche Beispiele für Neben- und Hilfsanlagen werden in der Gesetzesbegründung aufgeführt und umfassen Anlagen

*„für die Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftzufuhr, Brennstoffversorgung, kraftwerksinterne Brennstoffvorbereitung, Abgasreinigung oder Rauchgasreinigung.“*

Bei dieser Aufzählung hat sich der Gesetzgeber an den Regelungen des Stromsteuerrechts orientiert. Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Stromsteuergesetz (StromStG) wird Strom, der zur Stromerzeugung entnommen wird, von der Stromsteuer befreit. Die Stromsteuer-Durchführungsverordnung (StromStV) führt dazu in § 12 Abs. 1 Nr. 1 aus, dass solcher Strom zur Stromerzeugung entnommen wird,

*„...der in den Neben- und Hilfsanlagen einer Stromerzeugungseinheit insbesondere zur Wasseraufbereitung, Dampferzeugerwasserspeisung, Frischluftversorgung, Brennstoffversorgung oder Rauchgasreinigung [...] zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne verbraucht wird.“*

Diese Auflistung von Neben- und Hilfsanlagen im Sinne des Stromsteuerrechts entspricht im Wesentlichen den Beispielen aus der bereits oben wiedergegebenen Gesetzesbegründung zum Kraftwerkseigenverbrauch im Sinne des EEG. Die Auflistung der EEG-Begründung nennt zusätzlich die Anlagen zur „kraftwerksinternen Brennstoffvorbereitung“ und zur „Abgasreinigung“.<sup>72</sup> Da die „Brennstoffvorbereitung“ als Teil der „Brennstoffversorgung“ angesehen werden kann und „Rauchgasreinigung“ und „Abgasreinigung“ technisch verwandt sind, kann hinsichtlich der Frage, welche in der Gesetzesbegründung nicht als Beispiel aufgeführten Stromverbräuche darüber hinaus in Neben- und Hilfsanlagen als Kraftwerkseigenverbrauch privilegiert sein können, im Wesentlichen auf die gängige Rechtsprechung zum Stromsteuerrecht verwiesen werden.<sup>73</sup> Dabei ist jedoch zu beachten, dass sich die EEG-Ausnahme allein an einem Kraftwerkseigenverbrauch in Neben- und Hilfsanlagen ähnlich zu § 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV orientiert. Die im Stromsteuerrecht in der gleichen Regelung zusätzlich unter § 12 Abs. 1 Nr. 2 StromStV geregelte Behandlung des Stromverbrauchs in Stromspeichern bzw. Pumpspeicherkraftwerken ist in § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG hingegen nicht vorgesehen.

<sup>72</sup> Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 155.

<sup>73</sup> BFH, Urteil v. 13.12.2012 – VII R 73/10. Der Gesetzgeber hat die Definition des Kraftwerkseigenverbrauchs bewusst an die Definition in der StromStV „angelehnt“ und ging nach der Gesetzesbegründung davon aus, dass beide Regelungen (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 StromStV und § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG) „im Gleichlauf auszulegen“ sind, BT-Drs. 18/1891 S. 208.

In Abgrenzung zu der als Neben- und Hilfsanlage aufgeführten „kraftwerksinternen Brennstoffvorbereitung“ sind Stromverbräuche zur „Brennstoffgewinnung“ oder zur „Brennstoffvorbereitung“ außerhalb des Kraftwerks<sup>74</sup>, wie bspw. im Kohleabbau, hingegen nicht als Kraftwerkseigenverbrauch privilegiert.<sup>75</sup> Ob in solchen Fällen eine andere Ausnahme von der EEG-Umlagepflicht, z.B. nach den Bestandsschutzregelungen, greift, ist separat zu prüfen.

Strom, den der Eigenversorger für sonstige Zwecke außerhalb von Neben- und Hilfsanlagen der Stromerzeugungsanlage verbraucht, zählt nicht als Kraftwerkseigenverbrauch. Aufgrund der mannigfaltig denkbaren **sonstigen betrieblichen oder privaten Stromverbräuche**, ist eine Negativ-Auflistung nicht möglich. In der Gesetzesbegründung werden jedoch einige anschauliche Beispiele genannt:

*„Der Kraftwerkseigenverbrauch erfasst nicht den Betriebsverbrauch, also den Verbrauch in betriebseigenen Einrichtungen wie Verwaltungsgebäuden, Werkstätten, Schalt- und Umspannanlagen, für Beleuchtungs- und Heizungsanlagen, elektrische Antriebe und Kühlaggregate.“<sup>76</sup>*

Bei einer in Kraft-Wärme-Kopplung betriebenen Stromerzeugungsanlage reicht es grundsätzlich aus, wenn der Betreiber den zeitgleich selbst erzeugten Strom in den Neben- und Hilfsanlagen seiner Anlage **zur gekoppelten Erzeugung von Strom und Wärme** verbraucht. Dieser Strom wird vollständig im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 1 EEG „zur Erzeugung von Strom im technischen Sinne“ verbraucht, obgleich zugleich Wärme erzeugt wird. Eine fiktive Aufteilung dieser verbrauchten Strommengen in einen umlagebefreiten Teil für die Stromerzeugung und einen umlagepflichtigen Teil für die gekoppelte Wärmeerzeugung findet somit nicht statt.<sup>77</sup>

Dies gilt jedoch nur, soweit der Strom tatsächlich zur (wärmegekoppelten) Stromerzeugung eingesetzt wird. Wird der Strom ständig oder vorübergehend lediglich zur Wärmeerzeugung verbraucht, so kommt eine Umlagebefreiung im Sinne des Kraftwerkseigenverbrauchs nicht in Betracht. Das wird auch in der Gesetzesbegründung ausdrücklich klargestellt:

*„Soweit in kesselbetriebenen Anlagen Dampf vor den Dampfturbinen ausgekoppelt wird, ist die auf diese Dampfmenge entfallende Eigenversorgung jedoch nicht von der EEG-Umlage befreit, da dieser Anteil ausschließlich der Wärmeerzeugung dient. Dies gilt auch für Pumpen, die dazu dienen, ein Fern- oder Nahwärmenetze zu speisen, oder für Tauchsieder, die Wärmekessel aufheizen.“<sup>78</sup>*

Der Kraftwerkseigenverbrauch nach § 61 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 5 Nr. 12 EEG setzt – wie jede Eigenversorgung – die **messtechnische Sicherstellung der Zeitgleichheit** gem. § 61 Abs. 7 EEG voraus.<sup>79</sup> Das Messkonzept muss ferner gewährleisten, dass die sonstigen, umlagepflichtigen Stromverbräuche, die nicht der Stromproduktion

<sup>74</sup> Bei Stromverbräuchen außerhalb des Kraftwerks wird auch die Eigenversorgungs-Anforderung eines unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs mit der Stromerzeugungsanlage schwer zu wahren sein.

<sup>75</sup> „Stromverbrauch zur Brennstoffgewinnung“ soll auch nach der Gesetzesbegründung zum EEG 2014 ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich ausgenommen sein, vgl. BT-Drs. 18/1304, S. 155.

<sup>76</sup> Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 155.

<sup>77</sup> Von diesem Grundverständnis geht auch der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung aus, BT-Drs. 18/1891 S. 208.

<sup>78</sup> Gesetzesbegründung, BT-Drs. 18/1891 S. 208.

<sup>79</sup> Vgl. Abschnitt 9.2. Messtechnische Sicherstellung der Zeitgleichheit.

im Sinne eines Kraftwerkseigenverbrauchs dienen, durch geeichte Messeinrichtungen nach § 61 Abs. 6 EEG erfasst und separat abgerechnet werden. Eine Anlehnung an vereinfachende messtechnische Anforderungen des Stromsteuerrechts entsprechend § 12 Abs. 2 StromStV verbietet sich. Anforderungen nach dem EEG an die Erfassung des Stroms mit Messeinrichtungen können nicht durch Schätzungen ersetzt werden.

## 7.2 Inselanlagen

Gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG entfällt die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage,

wenn der Eigenversorger weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen ist.

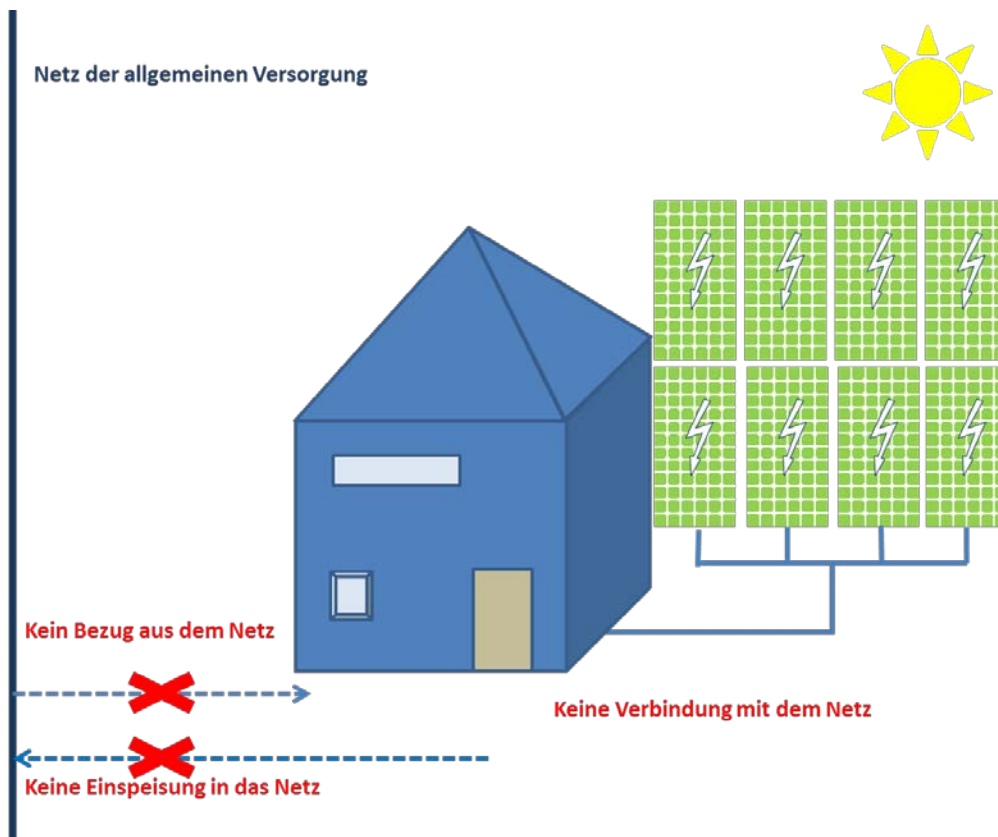


Abbildung 11: Inselanlage (vereinfachte schematische Darstellung)

Der spezielle Sonderfall einer Eigenversorgung mit Inselanlage setzt neben den Anforderungen an eine Eigenversorgung im Sinne des § 5 Nr. 12 EEG voraus, dass keinerlei Netzanschluss besteht. Der Anschluss und somit die Verbindung zum Netz der allgemeinen Versorgung muss sowohl unmittelbar als auch mittelbar ausgeschlossen sein. Ein **mittelbarer Anschluss** besteht, wenn die lokale Leitungsstruktur, in die die zur Eigenversorgung eingesetzte Stromerzeugungsanlage eingebunden ist oder aus der der Eigenversorger Strom bezieht, zwar selbst kein Netz der allgemeinen Versorgung darstellt, aber ihrerseits – unmittelbar oder mittelbar – mit dem Netz der allgemeinen Versorgung verbunden ist.<sup>80</sup> Bei einer solchen lokalen Infrastruktur, die einen mittelbaren Anschluss an ein Netz der allgemeinen Versorgung vermittelt, kann es sich beispielsweise

<sup>80</sup> Vgl. auch Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Ds. 18/1304, S. 154.

um eine Kundenanlage<sup>81</sup>, eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversorgung<sup>82</sup> oder ein geschlossenes Verteilernetz<sup>83</sup> handeln.

Wie auch der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung betont, sollen nach dem Sinn und Zweck der Ausnahmeregelung nur Eigenversorger mit „völlig autarken Stromerzeugungsanlagen“<sup>84</sup> als Inselanlagen von der EEG-Umlage befreit sein. Das negative Tatbestandsmerkmal, dass die Person des Eigenversorgers weder unmittelbar noch mittelbar an ein Netz angeschlossen sein darf, setzt im Kern voraus, dass der Eigenversorger weder zusätzlichen Strom aus dem Netz beziehen oder überschüssigen Strom in das Netz einspeisen *kann*. Die technische Möglichkeit zum Strombezug aus bzw. zur Stromeinspeisung in das Netz muss bereits ausgeschlossen sein unabhängig von der tatsächlichen Nutzung.<sup>85</sup>

Der Einbau technischer Einrichtungen, die zwar im Grundzustand zu einer Trennung vom Netz führen, die Verbindung aber nach Anforderungen des Eigenversorgers wieder herstellen können, reicht daher nicht aus, um die Voraussetzungen einer Inselanlage zu erfüllen. Im idealtypischen Fall einer Almhütte mit Stromerzeugungsanlage zur Eigenversorgung hat es niemals eine Verbindung zum Netz gegeben. Sofern es jedoch in anderen Fällen eine Verbindung gab, muss diese technisch und rechtlich dauerhaft, ohne einseitige Wiederherstellungsmöglichkeit gekappt sein, um den Anschluss des Eigenversorgers im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG zu beseitigen. Bestehende Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisse müssen folglich gekündigt bzw. beendet und der ehemalige Anschluss vom Netzbetreiber technisch dauerhaft gesperrt werden.<sup>86</sup>

Der Betrachtungszeitraum für die Ausnahmeregelung ist das Kalenderjahr. Die Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG müssen mindestens während des **gesamten Kalenderjahrs** gegeben sein, um die EEG-Umlagepflicht in dem betreffenden Jahr entfallen zu lassen.

Denn die gesetzlichen Tatbestandsanforderungen sind für die Befreiung von der EEG-Umlage nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG grundsätzlich jederzeit und nicht nur zeitweilig einzuhalten. Eine Eigenversorgung in Form einer Inselanlage liegt nur dann vor, „wenn“ die Voraussetzungen generell erfüllt sind, und nicht bereits, solange sie in einzelnen Monats- oder gar Viertelstunden-Zeiträumen zwischenzeitig gegeben sind. Eine solche Beschränkung auf unterjährige Zeiträume ist mit dem genannten Sinn und Zweck einer Ausnahme für „völlig autarke Stromerzeugungsanlagen“ nicht zu vereinbaren. Denn bei einer lediglich zwischenzeitigen Abkoppelung vom Elektrizitätsversorgungssystem für Zeiträume, in denen die Erzeugung der Stromerzeugungsanlage zur Deckung des eigenen Strombedarfs reicht und auch gerade kein Überschussstrom anfällt, der in das Netz eingespeist werden soll, handelt es sich nicht um eine autarke Eigenversorgung ohne Netzanschluss. Der Eigenversorger bleibt dann Teil des Elektrizitätsversorgungssystems und somit grundsätzlich zur Zahlung der EEG-Umlage auch für die Eigenversorgungs-Mengen verpflichtet.

---

<sup>81</sup> Vgl. § 3 Nr. 24a EnWG.

<sup>82</sup> Vgl. § 3 Nr. 24b EnWG.

<sup>83</sup> Vgl. § 110 EnWG.

<sup>84</sup> Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Ds. 18/1304, S. 154.

<sup>85</sup> Dies gilt auch für eine kaufmännisch-bilanzielle Einspeisung nach § 11 Abs. 2 EEG.

<sup>86</sup> Zur Kündigung des Netzanschlussverhältnisses im Bereich der Niederspannungsanschlussverordnung vgl. § 25 NAV und zur Beendigung des Anschlussnutzungsverhältnisses vgl. § 26 NAV. Soll nach der Beseitigung des Anschlusses später einmal dann doch wieder ein Netzanschluss hergestellt werden, so ist insbesondere mit der Zahlung entsprechender Baukostenzuschüsse nach den üblichen Regelungen zu rechnen (vgl. § 11 NAV).

Aus teleologischen und gesetzssystematischen Erwägungen erscheint es nach Auffassung der Bundesnetzagentur jedoch sachgerecht, die Risiken, die sich daraus für einen begünstigten Eigenversorger mit Inselanlage ergeben, auf das **jeweilige Kalenderjahr** zu begrenzen. Die EEG-Umlagepflicht entfällt mit anderen Worten nach § 61 Abs. 2 Nr. 2 EEG für das jeweilige Kalenderjahr, wenn in diesem Zeitraum die gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit eingehalten wurden. Diese Zeitspanne entspricht dem nach dem EEG und der AusglMechV vorgegebenen jährlichen Abrechnungszyklus für die EEG-Umlage gegenüber Eigenversorgern und lässt sich noch mit dem geschilderten Sinn und Zweck einer dauerhaft autarken Eigenversorgung vereinbaren. Ohne Einschränkung auf das jeweilige Kalenderjahr müsste der Eigenversorger mit Inselanlage stets damit rechnen, bei jeder Änderung seines Versorgungskonzepts in späteren Jahren, die zu einem unmittelbaren oder mittelbaren Netzanschluss führt, die EEG-Umlage für sämtliche Vorjahre zuzüglich Verzugszinsen (§ 61 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 60 Abs. 4 EEG) nachzahlen zu müssen. Als zeitliche Einschränkung ließe sich dann allenfalls noch der Zeitraum der EEG-Förderfähigkeit der EE-Anlagen diskutieren. Ein so weitreichendes Risiko würde die Privilegierung jedoch faktisch weitgehend entwerten.

### 7.3 Vollständige EE-Eigenversorgung ohne EEG-Förderung

Der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage entfällt gem. § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG,

*wenn sich der Eigenversorger selbst vollständig mit Strom aus erneuerbaren Energien versorgt und für den Strom aus seiner Anlage, den er nicht selbst verbraucht, keine finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch nimmt.*

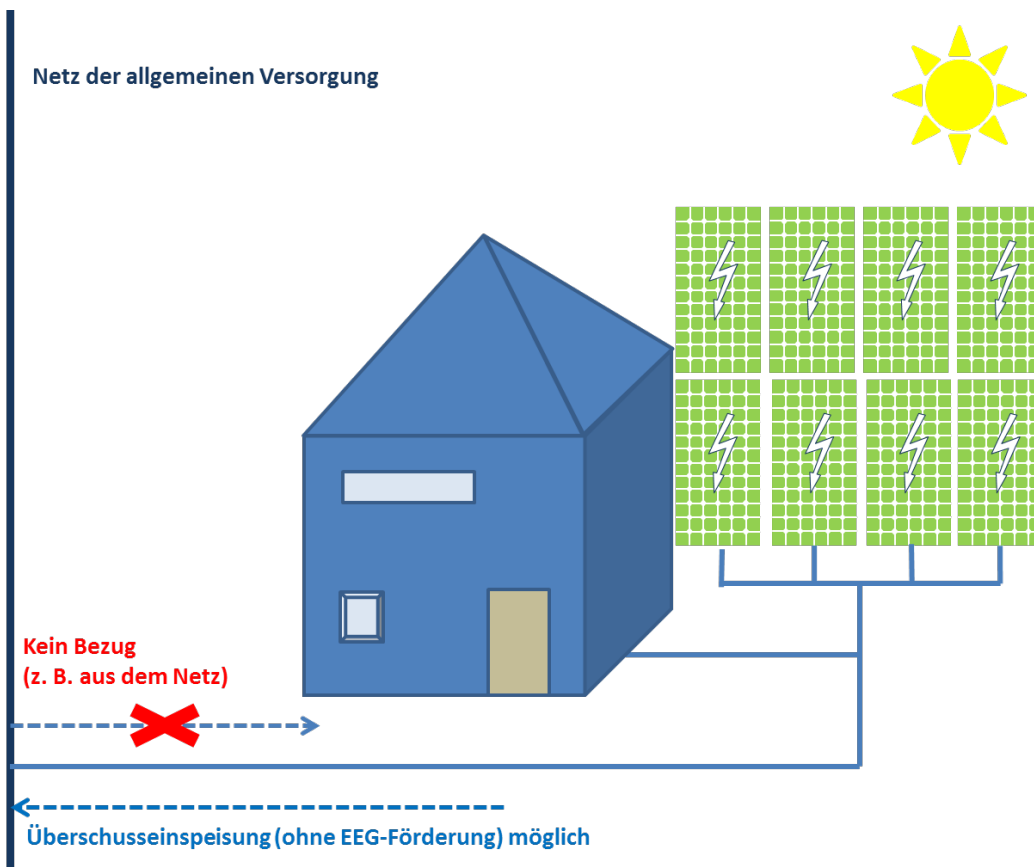


Abbildung 12: Vollständige EE-Eigenversorgung (vereinfachte schematische Darstellung)

Die vollständige EE-Eigenversorgung setzt somit den seltenen Sonderfall einer Eigenversorgungs constellation voraus, in der sich der Eigenversorger zu 100 % aus von ihm selbst betriebenen EE-Anlagen versorgt. Im Unterschied zur Ausnahme für Inselanlagen (§ 61 Abs. 2 Nr. 2) kann ein Netzanschluss bestehen, wenn sichergestellt ist, dass er nicht für einen ergänzenden Strombezug, sondern ausschließlich für die Einspeisung von Überschussstrom in das Netz genutzt wird.

Der Betrachtungszeitraum ist auch für diese Ausnahmeregelung das Kalenderjahr. Alle Voraussetzungen des § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG müssen mindestens **während des gesamten Kalenderjahrs** gegeben sein, um die EEG-Umlagepflicht in dem betreffenden Jahr entfallen zu lassen.

Deckt der Eigenversorger beispielsweise auch nur in einer Viertelstunde seinen Stromverbrauch nicht zu 100 % mit seiner EE-Eigenversorgung oder fällt eine finanzielle EEG-Förderung für seine Überschussmengen innerhalb des Kalenderjahres an, so liegt keine ungeforderte, vollständige EE-Eigenversorgung vor. Eine Befreiung von der EEG-Umlage nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG ist dann jedenfalls **für das gesamte Kalenderjahr ausgeschlossen**.

Wie auch bereits im vorhergehenden Abschnitt zur Ausnahme für „Inselanlagen“ ausgeführt, sind die gesetzlichen Tatbestandsanforderungen grundsätzlich jederzeit einzuhalten. Auch die Ausnahme für vollständige EE-Eigenversorgungen greift nur dann, „wenn“ die Voraussetzungen generell erfüllt sind, und nicht bereits, solange sie in einzelnen Monats- oder gar Viertelstunden-Zeiträumen zwischenzeitig gegeben sind. Eine solche Beschränkung auf unterjährige Zeiträume ist mit dem Sinn und Zweck der Regelung unvereinbar. Wie der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung ausführt, sollen nur völlig autarke, ungeforderte EE-Eigenversorger erfasst werden, die „die Energiewende für sich gleichsam schon vollzogen haben“, so dass eine Belastung mit dem „Verursacherprinzip nicht begründbar“ sei.<sup>87</sup> Eine lediglich zwischenzeitige EE-Eigenversorgung wird diesem Maßstab nicht gerecht.

Aus teleologischen und gesetzessystematischen Erwägungen erscheint es nach Auffassung der Bundesnetzagentur jedoch sachgerecht, die Risiken, die sich daraus für den begünstigten EE-Eigenversorger ergeben, auf das jeweilige Kalenderjahr zu begrenzen. Die EEG-Umlagepflicht entfällt mit anderen Worten nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG für das jeweilige Kalenderjahr, wenn in diesem Zeitraum die gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit eingehalten wurden. Diese Zeitspanne entspricht dem nach dem EEG und der AusglMechV vorgegebenen jährlichen Abrechnungszyklus für die EEG-Umlage gegenüber Eigenversorgern und lässt sich noch mit dem geschilderten Sinn und Zweck einer dauerhaft autarken EE-Eigenversorgung vereinbaren. Ohne Einschränkung auf das jeweilige Kalenderjahr müsste der Eigenversorger stets damit rechnen, bei jeder Änderung seines Versorgungskonzepts in späteren Jahren, die die Voraussetzungen entfallen lässt, die EEG-Umlage für sämtliche Vorjahre zuzüglich Verzugszinsen (§ 61 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 60 Abs. 4 EEG) nachzahlen zu müssen. Als zeitliche Einschränkung ließe sich dann allenfalls noch der Zeitraum der EEG-Förderfähigkeit der EE-Anlagen diskutieren. Ein so weitreichendes Risiko würde die Privilegierung jedoch faktisch weitgehend entwerten.

---

<sup>87</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 154.

Für eine kalenderjährliche Betrachtung bei EE-Eigenversorgungen hat sich auch die Clearingstelle EEG als „Rat zur Praxis“ in ihrer Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ ausgesprochen.<sup>88</sup>

### 7.3.1 Vollständige Bedarfsdeckung durch EE-Eigenversorgung

Die Ausnahme nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG setzt voraus, dass der Eigenversorger seinen gesamten Stromverbrauch jederzeit<sup>89</sup> vollständig und ausschließlich mit selbst erzeugtem **EE-Strom aus seiner Eigenversorgung** deckt. Jede anderweitige Eigen- oder Fremdversorgung mit Strom lässt die Privilegierung entfallen.

So ist beispielsweise ein **Strombezug aus dem Netz** oder sonst eine **Belieferung durch Dritte** – auch wenn sie am Verbrauchsstandort ohne Netzdurchleitung erfolgt – mit einer 100 %-EE-Eigenversorgung nicht vereinbar. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Eigenversorger ergänzend EE-Strom oder sonstigen Strom bezieht.<sup>90</sup>

Eine ergänzende Versorgung aus vom Eigenversorger **selbst betriebenen Nicht-EE-Anlagen**, also insbesondere aus konventionellen Anlagen, KWK-Anlagen oder Stromspeichern, die keine EE-Anlagen darstellen, ist nicht möglich, ohne die Privilegierung entfallen zu lassen. Ein Zukauf von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien vermag daran nichts zu ändern. Eine Bedarfsdeckung aus selbst betriebenen EE-Anlagen scheidet ebenfalls aus, soweit die Voraussetzungen einer Eigenversorgung für die jeweilige EE-Anlage nicht erfüllt sind.<sup>91</sup>

Die EE-Eigenversorgung muss jederzeit den gesamten Stromverbrauch des Eigenversorgers vollständig und unabhängig von der geografischen Verteilung seiner Verbrauchsanlagen abdecken. Sofern die Person (der Eigenversorger) an **mehreren Standorten** Strom verbraucht, müssen daher für jeden dieser Verbrauchstandorte die Voraussetzungen einer Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG und die qualifizierten Anforderungen einer EE-Eigenversorgung nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG eingehalten werden. Der Betrieb mehrerer – auch unterschiedlicher – Anlagen zur Deckung des Strombedarfs ist unschädlich, soweit es sich ausschließlich um EE-Anlagen handelt und jeweils die Voraussetzungen einer Eigenversorgung gewahrt sind.

#### Exkurs zur vollständigen EE-Eigenversorgung aus selbst betriebenen Stromspeichern

Speichert der Eigenversorger einen Teil seines selbst erzeugten EE-Stroms in einem selbst betriebenen Stromspeicher, um seinen Strombedarf ergänzend durch den später wieder ausgespeicherten Strom aus seinem Stromspeicher zu decken, so ist wie folgt zu unterscheiden.

<sup>88</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ 2014/31 vom 02.06.2015, Abschnitt 3.2: „Zeiträume der „vollständigen Selbstversorgung“ – Rat zur Praxis“, Rn. 26 ff.

<sup>89</sup> Zum Betrachtungszeitraum des Kalenderjahres siehe Ausführungen zuvor.

<sup>90</sup> Zum Ausschluss eines ergänzenden Strombezugs – auch im Rahmen eines „Ökostrom“-Versorgungsvertrags vgl. auch ausführlich: Clearingstelle EEG, Empfehlung 2014/31 zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“, Abschnitt 3.1, Rn. 16 ff.

<sup>91</sup> Zum Beispiel bei selbst betriebenen EE-Anlagen außerhalb des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs mit einer Verbrauchseinrichtung.



Handelt es sich um einen **reinen „EE-Stromspeicher“**, in den ausschließlich Strom aus selbst betriebenen EE-Anlagen eingespeichert wird,<sup>92</sup> so kann der EE-Eigenversorger seinen Strombedarf grundsätzlich auch durch ausgespeicherten Strom aus seinem Stromspeicher decken, ohne die Privilegierung nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG zu verlieren. Denn ein reiner EE-Stromspeicher gilt gemäß § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz EEG ebenfalls als EE-Anlage und somit als „Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ (vgl. § 5 Nr. 1, 1. Halbsatz EEG). Der in dem EE-Stromspeicher erzeugte und ausgespeicherte Strom kann daher als „Strom aus erneuerbaren Energien“ im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG gewertet werden.<sup>93</sup> Die Verwendung eines reinen EE-Stromspeichers ist jedoch nur dann mit der Ausnahme vereinbar, wenn sowohl im Rahmen des Stromverbrauchs zur Einspeicherung in den Stromspeicher als auch im Rahmen der Stromerzeugung zur Ausspeicherung jeweils die Voraussetzungen einer EE-Eigenversorgung gegeben sind.<sup>94</sup>

Handelt es sich hingegen um einen **Stromspeicher**, in den zeitweise auch **Nicht-EE-Strom** eingespeichert wird und der nicht als EE-Anlage im Sinne von § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz EEG gilt, so kann der Eigenversorger den ausgespeicherten Strom nicht selbst verbrauchen, ohne die EEG-Umlagebefreiung einzubüßen. Denn diese Anlage gilt nicht als „Einrichtung zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien“ im Sinne des EEG. Bei dem in diesem Stromspeicher erzeugten und ausgespeicherten Strom handelt es sich somit nicht um „Strom aus erneuerbaren Energien“ im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG.

### 7.3.2 Keine EEG-Förderung

Ein EE-Eigenversorger darf für selbst erzeugten Strom, den er nicht selbst verbraucht, sondern beispielsweise als Überschussstrom in das Netz einspeist oder am Standort ohne Netzeinspeisung von einer anderen juristischen oder natürlichen Person verbrauchen lässt, **keinerlei finanzielle Förderung nach dem EEG** in Anspruch nehmen.

Dass die Gesetzesbegründung auf eine Förderung nach dem EEG 2014 abstellt, bedeutet dabei keine Einschränkung auf neu eingeführte Fördertatbestände. Förderansprüche, die ihre Grundlage in älteren Fassungen des EEG haben, gelten in Verbindung mit dem EEG 2014 fort. Förderungen im Sinne des EEG sind daher alle Fördertatbestände, deren Rechtsgrundlage im EEG verortet ist. Anderweitige Befreiungen bspw. von netzbezogenen Entgelten und Abgaben nach der StromNEV, Erleichterungen im Steuerrecht oder nach dem KWKG schließen die Anwendung des § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG hingegen nicht aus.

Wie jeder andere Stromerzeuger darf der EE-Eigenversorger seinen überschüssigen, nicht selbst verbrauchten Strom (auch wenn er keine EEG-Förderung in Anspruch nimmt) nur unter Einhaltung der allgemeinen energiewirtschaftlichen Regeln, wie insbesondere der Bilanzierungspflichten, in das Netz einspeisen oder an Dritte weitergeben. „Wilde Einspeisungen“ ohne ordnungsgemäße bilanzielle Zuordnung sind unzulässig.<sup>95</sup>

<sup>92</sup> Die Einspeicherung von EE-Strom, den ein Dritter erzeugt hat, wäre mit einer vollständigen EE-Eigenversorgung nicht vereinbar, da auch der Stromverbrauch des Eigenversorgers durch die Einspeicherung im Stromspeicher zu seinem Gesamt-Strombedarf zählt und nur durch EE-Eigenerzeugung abgedeckt werden darf.

<sup>93</sup> In diesem Sinne vgl. auch: Clearingstelle EEG, Empfehlung 2014/31 zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“, Rn. 146.

<sup>94</sup> Dies entspricht der in Abbildung 9. dargestellten Konstellation einer personellen Identität sowohl bei „Einspeicherung“ in als auch bei „Ausspeicherung“ aus dem Stromspeicher (siehe „Exkurs zu Stromspeicher-Betreibern (personelle Identität)“ im Abschnitt 4.1.4).

<sup>95</sup> Zu den allgemeinen energiewirtschaftlichen Anforderungen an die Einspeisung von Überschussmengen siehe Abschnitt 4.4.2: „Lieferung und Netzeinspeisung von Überschussstrom durch Eigenversorger“.

Der Eigenversorger bleibt als Anlagenbetreiber unter anderem dazu verpflichtet, seine EE-Anlage einer der vier abschließend aufgeführten **EEG-Veräußerungsformen** nach § 20 Abs. 1 EEG zuzuordnen.<sup>96</sup> Eine „**sonstige Direktvermarktung**“ (§ 20 Abs. 1 Nr. 2 EEG) der Überschussmengen ist mit einer ungeförderten EE-Eigenversorgung unproblematisch vereinbar und rechtlich die sicherste Lösung für die Nicht-Inanspruchnahme einer EEG-Förderung. Die Veräußerungsform einer „geförderten Direktvermarktung“ (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 EEG) scheidet hingegen aus.

Nach Einschätzung der Bundesnetzagentur kann ein EE-Eigenversorger seine EE-Anlage – bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen nach §§ 37, 38 EEG (für Altanlagen i.V.m. § 100 Abs. 1 Nr. 6 EEG) – grundsätzlich **auch der Veräußerungsform der Einspeisevergütung** zuordnen (§ 20 Abs. 1 Nr. 3 oder 4 EEG), ohne die Umlagebefreiung nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG automatisch einzubüßen, wenn von vornherein beispielsweise durch einen entsprechenden Erlassvertrag wirksam sichergestellt ist, dass er die Einspeisevergütung nicht in Anspruch nimmt.<sup>97</sup>

Rechtliche Unsicherheiten ergeben sich daraus, dass dem Anlagenbetreiber ein gesetzlicher Anspruch auf Zahlung der Einspeisevergütung gegen den Netzbetreiber zusteht (§ 19 Abs. 1 Nr. 2, §§ 37, 38 EEG) und Abweichungen von dem gesetzlichen Schuldverhältnis zulasten des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers nach § 7 Abs. 2 EEG nur unter engen Voraussetzungen zulässig sind. Es ließe sich daher argumentieren, dass der Betreiber einer EE-Anlage, der keine „sonstige Direktvermarktung“ seiner Überschussmengen vornimmt, sondern die Anlage in der Veräußerungsform der Einspeisevergütung belässt, zwangsläufig zugleich eine „finanzielle Förderung nach Teil 3“ des EEG in Anspruch nimmt, ohne davon abweichen zu können.

Gegen dieses enge Verständnis spricht jedoch die Ausnahmeregelung nach § 61 Abs. 1 Nr. 3 EEG, die nach ihrem Wortlaut sowie Sinn und Zweck voraussetzt, dass der Anlagenbetreiber auch „*keine* finanzielle Förderung nach Teil 3 in Anspruch“ nehmen kann, um in den Genuss der EEG-Umlagebefreiung zu kommen. Würde die Regelung bezwecken, ausschließlich eine sonstige Direktvermarktung des Überschussstroms zuzulassen, hätte es dieser abstrakten Formulierung der Tatbestandsvoraussetzung nicht bedurft. Für die Abweichungsmöglichkeit spricht des Weiteren, dass in dieser Konstellation ein Erlass des Anspruchs auf Einspeisevergütung bei einer Gesamtbetrachtung weder zulasten des Anlagenbetreibers noch zulasten des Netzbetreibers geht. Denn die Inanspruchnahme der Einspeisevergütung kann nur auf eigenes Betreiben und somit im eigenen Interesse des Anlagenbetreibers ausgeschlossen werden. Er erleidet zwar den Nachteil, für seine Überschussmengen keine Einspeisevergütung zu erhalten, nimmt diesen jedoch bewusst in Kauf, um die aus seiner Sicht überwiegenden Vorteile der EEG-Umlagebefreiung zu wahren, ohne selbst eine ordnungsgemäße energiewirtschaftliche Abwicklung und Bilanzierung im Rahmen einer sonstigen Direktvermarktung sicherstellen zu müssen.<sup>98</sup>

Für den Netzbetreiber wirkt sich ein Erlass des Einspeisevergütungs-Anspruchs neutral aus. Er nimmt den EE-Strom auch ohne Auszahlung einer Einspeisevergütung wie gewöhnlich in seinen Bilanzkreis auf und gibt ihn

<sup>96</sup> Für die massengeschäftstaugliche Zuordnung sind die Vorgaben der Festlegung „Marktprozesse für Einspeisestellen (Strom)“ der Bundesnetzagentur einzuhalten (Festlegung BK6-14-110 vom 29.01.2015).

<sup>97</sup> Beispielsweise durch eine Vereinbarung zum Erlass des Anspruchs auf Einspeisevergütung (§ 397 Abs. 1 BGB).

<sup>98</sup> Es kann insbesondere für Anlagenbetreiber mit geringen Überschussmengen und vergleichsweise hohen Transaktionskosten für die Vermarktung schwierig sein, einen Direktvermarktungsunternehmer zu finden, der die ordnungsgemäße Vermarktung und bilanzielle Verantwortung übernimmt.

an den ÜNB zur Börsenvermarktung nach dem EEG-Ausgleichsmechanismus weiter. Sein Erstattungsanspruch gegenüber dem ÜNB fällt infolge der eingesparten Einspeisevergütungs-Zahlungen entsprechend geringer aus.

Eine Nicht-Inanspruchnahme einer EEG-Förderung im Sinne von § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG trotz Überlassung des Überschussstroms an den Netzbetreiber ist jedoch nur dann anzunehmen, wenn der EE-Eigenversorger **vorab verbindlich**, z.B. durch einen Erlassvertrag,<sup>99</sup> sichergestellt hat, dass der **Anspruch auf die Einspeisevergütung ausgeschlossen** ist. Für die ordnungsgemäße Abwicklung muss klargestellt sein, dass die EE-Anlage der Veräußerungsform der Einspeisevergütung (unter Ausschluss des Vergütungsanspruchs) zugeordnet ist und der Netzbetreiber somit den eingespeisten Überschussstrom kaufmännisch abnimmt.<sup>100</sup>

Eine Verringerung des EEG-Förderanspruchs, z.B. aufgrund von Pflichtverstößen nach § 25 EEG, verhindert nicht, dass der Anlagenbetreiber (EE-Eigenversorger) eine finanzielle Förderung im Sinne des EEG in Anspruch nimmt. Das gilt selbst dann, wenn sich der anzulegende Wert für den Förderanspruch auf null verringert. Erhält ein EE-Anlagenbetreiber beispielsweise nach § 25 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EEG kein Geld, da er die erforderlichen Angaben zur Registrierung nicht übermittelt hat und der anzulegende Wert sich dadurch auf null verringert, so nimmt er gleichwohl weiterhin eine finanzielle EEG-Förderung in Anspruch. Eine Befreiung von der EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG scheidet daher bei **(auch auf null) verringerten Förderansprüchen** aus.

#### 7.4 De-minimis-Regelung für Kleinanlagen

Die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für die im Rahmen einer Eigenversorgung selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen entfällt nach der De-minimis-Regelung für Kleinanlagen gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG,

*wenn Strom aus Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von höchstens 10 Kilowatt erzeugt wird, für höchstens 10 Megawattstunden selbst verbrauchten Stroms pro Kalenderjahr; dies gilt ab der Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage für die Dauer von 20 Kalenderjahren zuzüglich des Inbetriebnahmejahres; § 32 Absatz 1 Satz 1 [EEG] ist entsprechend anzuwenden.*

Wie alle Sonderausnahmen für Eigenversorgungen nach § 61 Abs. 2 EEG setzt auch die De-minimis-Ausnahme für überschaubare Strommengen (max. 10 MWh/Jahr) aus kleinen Stromerzeugungsanlagen (max.

<sup>99</sup> Nach § 397 Abs. 1 BGB erlischt ein Schuldverhältnis (hier der Anspruch auf Einspeisevergütung), wenn der Gläubiger (hier der Anlagenbetreiber) dem Schuldner (hier der Netzbetreiber) durch Vertrag die Schuld erlässt. Wie die Inanspruchnahme einer finanziellen EEG-Förderung nach allgemeinem Zivilrecht und dem EEG wirksam ausgeschlossen werden kann, bleibt in der Verantwortung der Parteien.

<sup>100</sup> Ordnet der EE-Eigenversorger seine Stromerzeugungsanlage der Veräußerungsform der Einspeisevergütung zu, muss er seinen Überschussstrom – auch wenn der Anspruch auf Einspeisevergütung vertraglich ausgeschlossen wurde – nach Maßgabe von § 39 Abs. 2 EEG dem Netzbetreiber zur Verfügung stellen. Dieser muss den Strom kaufmännisch abnehmen. Die Voraussetzung für die kaufmännische Abnahmepflicht nach § 11 Abs. 1 S. 2 EEG, dass für den Strom „der Anspruch nach § 19 in Verbindung mit § 37 oder § 38 geltend“ gemacht wird, bleibt nach dem Sinn und Zweck auch in diesem Sonderfall durch die Zuordnung zur Veräußerungsform der Einspeisevergütung – zumindest im Wege einer analogen Anwendung – gewahrt. Auch die übrigen Regelungen im Rahmen des EEG-Ausgleichsmechanismus für einspeisevergüteten bzw. „nach § 19 Absatz 1 Nummer 2 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes vergüteten Strom“ sind dann – zumindest analog – anzuwenden. Dies betrifft beispielsweise die Weitergabe des Stroms aus Einspeisevergütungs-EE-Anlagen vom Netzbetreiber an den ÜNB nach § 56 Nr. 1 EEG oder die Börsenvermarktung des Stroms nach § 59 EEG i.V.m. den Vorgaben der AusglMechV und der AusglMechAV.

10 kW Leistung) alle in Abschnitt 4 ausgeführten Anforderungen einer Eigenversorgung im Sinne von § 5 Nr. 12 EEG voraus.<sup>101</sup> Für die Begriffe der „**Stromerzeugungsanlage**“ und der „**installierten Leistung**“ kann ebenfalls auf die entsprechenden Ausführungen im Leitfadens verwiesen werden.<sup>102</sup>

Die Pflichten des Betreibers einer De-minimis-Eigenversorgung zur Darlegung der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 5 Nr. 12 EEG und zur Mitteilung erforderlicher Angaben nach §§ 70, 71 EEG bzw. von Strommengen nach § 74 EEG sind im Abschnitt 10 dieses Leitfadens näher dargestellt. Wie im Unterabschnitt 10.6 („Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen des Eigenversorgers“) ausführlich erläutert, muss ein Eigenversorger, der nach der De-Minimis-Regelung von der EEG-Umlage befreit ist, diese Eigenversorgungsmengen nach § 74 S. 3 EEG nicht an den Netzbetreiber melden. Die allgemeinen zivilrechtlichen Darlegungspflichten und die Pflichten zur Mitteilung erforderlicher (Basis-)Angaben nach §§ 70, 71 EEG sind jedoch weiterhin zu erfüllen. Solange der De-Minimis-Eigenversorger nicht nachvollziehbar und plausibel darlegt hat, dass ein Überschreiten der Eigenversorgungsmenge von 10 MWh im Kalenderjahr bereits nach den objektiven Umständen verlässlich ausgeschlossen ist, kann er den erforderlichen Nachweis für die Ausnahmen nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 und § 74 S. 3 EEG nur durch die **Angabe der tatsächlichen Strommengen** erbringen.<sup>103</sup>

Weitergehende Auslegungsfragen zur De-minimis-Regelung für Kleinanlagen hat die Clearingstelle EEG in ihrer Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ dargestellt.<sup>104</sup> In der Empfehlung äußert sich die Clearingstelle EEG insbesondere zur Zusammenfassung von Stromerzeugungsanlagen für die Ermittlung der installierten Leistung, zur Bemessung der installierten Leistung von PV-Anlagen sowie zur messtechnischen Erfassung von Eigenversorgungsmengen aus PV-Kleinanlagen ( $\leq 10$  kW) bzw. zur verlässlichen Sicherstellung und Darlegung, dass die Schwelle einer jährlichen Eigenversorgung von 10 MWh bei der konkreten Kleinanlagen-Konstellation nicht überschritten werden kann. Die Ausführungen der Clearingstelle EEG beziehen sich ausschließlich auf den Regelungsbereich der EE-Anlagen, können jedoch auf sonstige Stromerzeugungsanlagen (konventionelle, KWK-Anlagen, Stromspeicher etc.) grundsätzlich entsprechend übertragen werden.

### Exkurs zu De-minimis-Konstellationen mit Stromspeichern

Soweit der Betreiber eines Stromspeichers personenidentisch und unter Einhaltung aller weiteren Voraussetzungen einer Eigenversorgung den eingespeicherten und somit letztverbrauchten Strom in einer De-minimis-Stromerzeugungsanlage  $\leq 10$  kW (z.B. PV-Anlage) zugleich selbst erzeugt (vgl. obige Konstellation 1)<sup>105</sup> oder den im De-minimis-Stromspeicher  $\leq 10$  kW erzeugten und ausgespeicherten Strom zugleich selbst verbraucht (vgl. obige Konstellation 2)<sup>106</sup> oder alle genannten energiewirtschaftlichen Funktionen zu-

<sup>101</sup> Siehe dazu insbesondere Abschnitt 4: „Eigenversorgung“.

<sup>102</sup> Siehe zum Begriff der Stromerzeugungsanlage Abschnitt 4.1.1: „Stromerzeugungsanlage“ und zum Begriff der installierten Leistung einer Stromerzeugungsanlage Abschnitt 8.1.3.1: „Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %“.

<sup>103</sup> Ausführlich dazu in Abschnitt 10 „Darlegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten von Eigenversorgern“ und insbesondere in Abschnitt 10.6 „Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen des Eigenversorgers“.

<sup>104</sup> Clearingstelle EEG, Entscheidung 2014/13 vom 2. Juni 2015, insb. Abschnitt 4. „De-Minimis-Regelung, § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG 2014“ sowie Abschnitt 5.1. „Messtechnische Erfassung des Eigenverbrauchs von Strom aus PV-Installationen mit maximal 10 kWh“, § 61 Abs. 2 Nr. 4, Abs. 6 EEG 2014“.

<sup>105</sup> Siehe Abbildung 5 im Stromspeicher-Exkurs des Abschnitts 4.1.4, „Personenidentität“.

<sup>106</sup> Siehe Abbildung 6 im Stromspeicher-Exkurs des Abschnitts 4.1.4, „Personenidentität“.

gleich selbst wahrnimmt (vgl. folgende Abbildung 13, die obiger Konstellation 3 entspricht),<sup>107</sup> kann für die jeweilige Eigenversorgung auf der Ein- und/oder Ausspeicherseite die EEG-Umlagepflicht nach den dargestellten De-minimis-Anforderungen gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG entfallen.

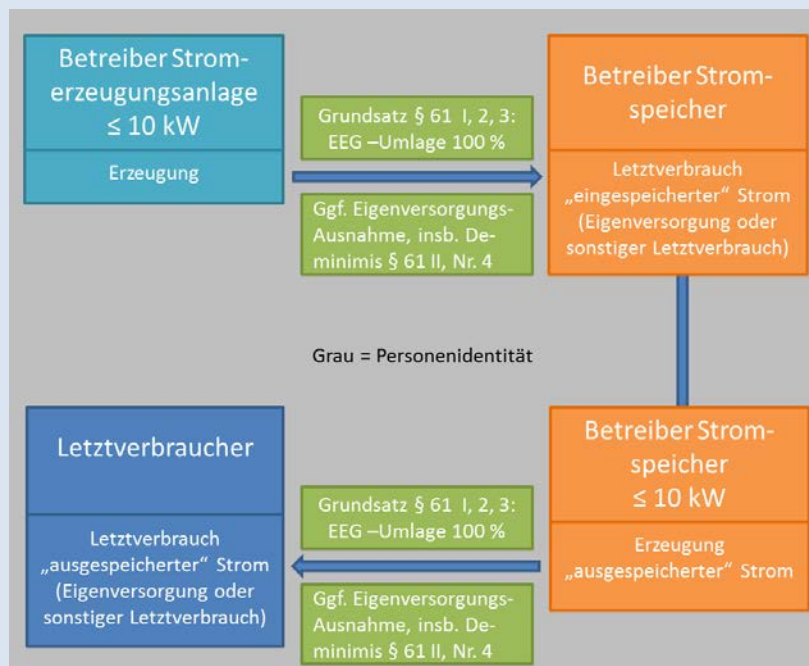


Abbildung 13: Stromspeicher-Konstellation mit De-minimis-Anlagen ≤ 10 kW sowie Personenidentität auf der Ein- und der Ausspeicher-Seite

Für die Frage, ob die 10 kW-Schwelle einer De-minimis-Anlage eingehalten wird, werden die installierten Leistungen der Stromerzeugungsanlage (z.B. PV-Anlage) und des Stromspeichers in seiner Funktion als Stromerzeugungsanlage **nicht** nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 letzter Halbsatz i.V.m. § 32 Abs. 1 S. 1 EEG **zusammengefasst**. Das gilt selbst dann, wenn es sich bei dem Stromspeicher um eine EE-Anlage i.S.v. § 5 Nr. 1, 2. Halbsatz EEG handelt, da er ausschließlich zur Einspeicherung von EE-Strom genutzt wird (EE-Stromspeicher). Wie zuvor dargestellt,<sup>108</sup> kann der in einem reinen EE-Stromspeicher erzeugte und ausgespeicherte Strom durchaus als „Strom aus erneuerbaren Energien“ gewertet werden. Es handelt sich jedoch nicht um „Strom aus gleichartigen erneuerbaren Energien“ i.S.v. § 32 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 EEG, so dass die Zusammenfassung der Stromerzeugungsanlagen ausscheidet.<sup>109</sup>

<sup>107</sup> Siehe Abbildung 7 im Stromspeicher-Exkurs des Abschnitts 4.1.4 „Personenidentität“.

<sup>108</sup> Vgl. „Exkurs zur vollständigen EE-Eigenversorgung aus selbst betriebenen Stromspeichern“ im Abschnitt 7.3.1 „Vollständige Bedarfsdeckung durch EE-Eigenversorgung“.

<sup>109</sup> Ausführlich zur Nicht-Zusammenfassung von Stromspeichern und anderen Stromerzeugungsanlagen siehe: Clearingstelle EEG, Empfehlung 2014/31 zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“, Rn. 145 – 150.

## 8 Ausnahme: Vollständig von der EEG-Umlagepflicht befreite Bestandsanlagen

Für Bestandsanlagen sehen die Absätze 3 und 4 des § 61 EEG Ausnahmeregelungen von der Belastung mit der EEG-Umlagepflicht zum Schutz der getätigten Investitionen vor. Es handelt sich insoweit um eine Ausnahme von der grundsätzlichen EEG-Umlagepflicht bei Eigenversorgung und sonstigem Letztverbrauch gem. § 61 Abs. 1 EEG aus Gründen des Vertrauensschutzes.<sup>110</sup> Die Regelungen zum Bestandsschutz in § 61 EEG enthalten einen abschließenden Katalog und differenzieren zwischen den folgenden Kategorien von Bestandsanlagen.

<b>Bestandsanlage nach Abs. 3 Nr. 1</b> („Bestandsanlagen nach Nummer 1“)	Stromerzeugungsanlage, die bereits zwischen dem 01.09.2011 und dem 01.08.2014 zur Eigenerzeugung genutzt wurde.
<b>Bestandsanlage nach Abs. 3 Nr. 2</b> („Bestandsanlagen nach Nummer 2“)	Stromerzeugungsanlage, die vor dem 23.01.2014 genehmigt oder nach Bundesrecht zugelassen worden ist, nach dem 01.08.2014 erstmals Strom erzeugt hat und vor dem 01.01.2015 zur Eigenerzeugung genutzt wurde.
<b>Bestandsanlage nach Abs. 3 Nr. 3</b> („Bestandsanlagen nach Nummer 3“)	Modernisierte Bestandsanlage, die ursprünglich den Kategorien nach Nr. 1 oder 2 unterfällt und an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt worden ist, ohne dass dabei die installierte Leistung um mehr als 30 Prozent erhöht wurde.
<b>Alt-Bestandsanlage nach Abs. 4 i.V.m. Abs. 3</b> („Alt-Bestandsanlage nach Nummer 1“)	Bestandsanlage, die bereits vor dem 01.09.2011 zur Eigenerzeugung genutzt wurde.
<b>Alt-Bestandsanlage nach Abs. 4 Nr. 2 lit. a) oder b) i.V.m. Abs. 3 Nr. 3</b> („Alt-Bestandsanlage nach Nummer 3“)	Modernisierte Alt-Bestandsanlage, die an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt worden ist, ohne dass dabei die installierte Leistung um mehr als 30 Prozent erhöht wurde.

<sup>110</sup> Zum Regel-Ausnahme-Verhältnis der EEG-Umlagesystematik nach dem EEG 2014 siehe Abschnitt 2: „Systematik der EEG-Umlagepflicht von Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Letztverbrauchern“.

## 8.1 Bestandsanlagen

Nach § 61 Abs. 3 S. 1 EEG entfällt der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage bei Bestandsanlagen,

1. wenn der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt,
2. soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht und
3. sofern der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.

Damit ist in Satz 1 des § 61 Abs. 3 EEG geregelt, unter welchen grundsätzlichen Voraussetzungen eine **Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen** von der EEG-Umlage befreit sein kann. Soweit Strom aus einer Bestandsanlage jedoch nicht im Wege einer Eigenerzeugung zeitgleich erzeugt und selbst verbraucht, sondern beispielsweise an Dritte geliefert (§ 60 Abs. 1 EEG) oder für einen sonstigen Letztverbrauch eingesetzt wird (§ 61 Abs. 1 S. 3 EEG), greift die Ausnahme nicht. Auf diese Strommengen ist auch bei einer Erzeugung in Bestandsanlagen grundsätzlich die EEG-Umlage in voller Höhe zu zahlen, sofern keine anderweitige Ausnahme vorliegt.

Die aufgeführten Anforderungen, die in § 61 Abs. 3 S. 1 EEG an eine umlagebefreite „Eigenerzeugung“ aus Bestandsanlagen gestellt werden, zeichnen inhaltlich die Rechtslage vor dem EEG 2014 nach und beziehen sich auf die Voraussetzungen des § 37 Abs. 3 EEG 2012. Zu der Frage, wann diese Grundvoraussetzungen einer Eigenerzeugung im Einzelnen anzunehmen sind, wird daher in diesem Leitfaden auf die alte Rechtslage verwiesen.<sup>111</sup>

Die Ausführungen in diesem Leitfaden zur „Eigenvorsorgung“<sup>112</sup> beziehen sich hingegen auf die Legaldefinition nach § 5 Nr. 12 EEG. Da die Anforderungen an den Ausnahmetatbestand einer Eigenvorsorgung mit dem EEG 2014 erklärtermaßen gegenüber der vorherigen Rechtslage zur Eigenerzeugung grundsätzlich verschärft und konkretisiert wurden, gehen einzelne Merkmale der Eigenvorsorgung über Anforderungen an eine Eigenerzeugung im Sinne der alten Rechtslage und der heutigen Bestandsanlagen hinaus. Die Anforderungen an die Eigenerzeugung können mit anderen Worten hinsichtlich einzelner Merkmale durchaus von den geschärften Anforderungen an die Eigenvorsorgung gem. § 5 Nr. 12 EEG abweichen.<sup>113</sup>

Die Anforderung der viertelstundengenauen „Zeitgleichheit“ zwischen der eigenen Erzeugung und dem eigenen Verbrauch des Stroms ergibt sich auch für die Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen bereits zwingend aus den allgemeinen energiewirtschaftlichen Bilanzierungsvorgaben. Die Klarstellung zur Zeitgleichheit nach § 61 Abs. 7 EEG gilt auch für die Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG.

<sup>111</sup> Für einen Überblick zum Streitstand vgl. bspw. das Kurzgutachten „Juristische Prüfung der Befreiung der Eigenerzeugung von der EEG-Umlage nach § 37 Abs. 1 und 3 EEG“ von Salans im Auftrag des BMWi vom 27.08.2012 sowie die gutachterliche Stellungnahme „Rechtsfragen des Eigenverbrauchs und des Direktverbrauchs von Strom durch Dritte aus Photovoltaikanlagen“ von Gleiss Lutz im Auftrag des BMU vom 30.04.2013.

<sup>112</sup> Siehe Abschnitt 4 „Eigenvorsorgung“.

<sup>113</sup> So besteht für eine Eigenerzeugung beispielsweise nach wie vor die Möglichkeit, das Netz der allgemeinen Versorgung i.S.v. § 5 Nr. 26 EEG im „räumlichen Zusammenhang“ zu nutzen, was für eine für eine Eigenvorsorgung nach § 5 Nr. 12 EEG von vornherein ausscheidet (vgl. Abschnitt 4.3). Weitere Unterschiede ergeben sich beispielsweise hinsichtlich der engeren Anforderungen an den „unmittelbaren räumlichen Zusammenhang“ (vgl. Abschnitt 4.2) und aus den betont eng gefassten Anforderungen einer Eigenvorsorgung an die personenidentische Stellung als Betreiber und Letztverbraucher.

Was eine Bestandsanlage ist und welche Bestandsanlagenkategorien zu unterscheiden sind, regelt § 61 Abs. 3 EEG in Satz 2.

### 8.1.1 Bestandsanlagen nach Nummer 1: Eigenerzeugung vor dem 01.08.2014

Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EEG (im Folgenden: „**Bestandsanlagen nach Nummer 1**“) sind

*Stromerzeugungsanlagen, die der Letztverbraucher bereits vor dem 1. August 2014 als Eigenerzeuger unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 betrieben hat.*

Eine **Eigenerzeugung** im Sinne des § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 EEG setzt jedenfalls voraus, dass der Letztverbraucher die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betreibt und den in der Stromerzeugungsanlage erzeugten Strom selbst verbraucht. Zwingendes Merkmal für die Einordnung als Bestandsanlage nach Nummer 1 ist somit, dass nicht nur die Inbetriebnahme der Stromerzeugungsanlage vor dem 01.08.2014 liegt, sondern auch ein personenidentischer Letztverbrauch der in dieser Anlage erzeugten Mengen, sowohl vor als auch nach diesem Datum stattfindet. Zudem verlangt § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG, dass der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage verbraucht.

Für die Einordnung als Bestandsanlage nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EEG genügt es, wenn der Betrieb in einer Konstellation der Eigenerzeugung vor dem entscheidenden Stichtag des 01.08.2014 (dem Inkrafttreten des EEG 2014) stattgefunden hat.<sup>114</sup> Für Bestandsanlagen, die bereits vor dem 01.09.2011 zur Eigenerzeugung genutzt wurden (sog. Alt-Bestandsanlagen), sieht § 61 Abs. 4 EEG ergänzende Regelungen vor.<sup>115</sup>

Allerdings sind nur die Eigenerzeugungs-Konstellationen nach § 61 Abs. 3 EEG in ihrem Bestand geschützt, die bereits vor dem 1. August 2014 tatsächlich vorlagen. Dies wird auch durch die Gesetzesbegründung zum EEG 2014 unterstrichen, die davon spricht, dass „**bestehende Eigenerzeugungskonzepte**“ nicht mit der EEG-Umlage belastet werden.<sup>116</sup> Nur wenn das Nutzungskonzept der Eigenerzeugung bereits vor dem 1. August 2014 existierte und tatsächlich gelebt wurde, kann es auch nach dem Stichtag von der EEG-Umlage befreit sein.

Typischer Weise wurde eine „Bestandsanlage nach Nummer 1“ bereits vor dem Stichtag des 01.8.2014 zur Eigenerzeugung genutzt und das Bestands-Eigenerzeugungskonzept bis heute ununterbrochen fortgeführt.

<sup>114</sup> Die besonderen Voraussetzungen für Alt-Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 01.09.2011) nach § 61 Abs. 4 EEG werden im folgenden Abschnitt 8.2 dargestellt.

<sup>115</sup> Siehe Abschnitt 8.2: „Alt-Bestandsanlagen“.

<sup>116</sup> Siehe Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 106, wobei in der Begründung versehentlich von „bestehenden Eigenversorgungskonzepten“ statt von „bestehenden Eigenerzeugungskonzepten“ die Rede ist. Es handelt sich jedoch lediglich um eine sprachliche Ungenauigkeit.



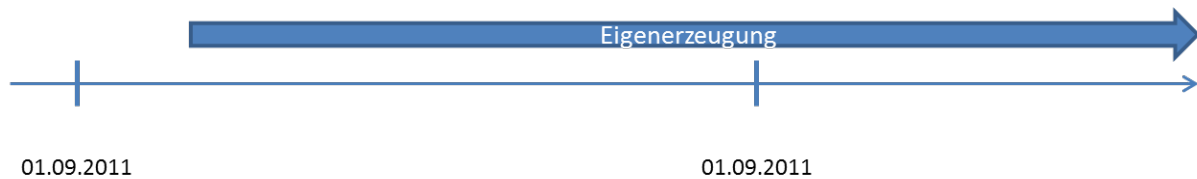


Abbildung 14: Fortwährende Nutzung einer „Bestandsanlage nach Nummer 1“ zur Eigenerzeugung

Die Stromerzeugungsanlage muss jedoch nicht zwingend zum Stichtag des 01.08.2014 zur umlagebefreiten Eigenerzeugung genutzt worden sein. Eine zwischenzeitliche Unterbrechung der Eigenerzeugung ist unschädlich. Eine „Bestandsanlage nach Nummer 1“ kann daher zwischenzeitlich auch zur ausschließlichen Drittbelieferung eingesetzt worden sein, solange sie vor dem 01.08.2014 bereits zur Eigenerzeugung genutzt wurde und dieses Bestands-Eigenerzeugungskonzept nunmehr fortgeführt wird.

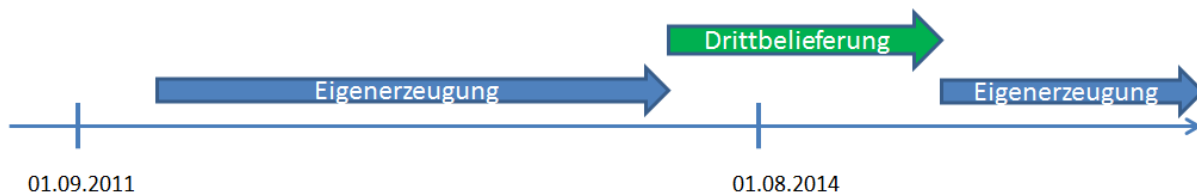


Abbildung 15: „Bestandsanlage nach Nummer 1“ mit zwischenzeitlicher Unterbrechung der Eigenerzeugung.

Die Befreiung der in einer Bestandsanlage eigenerzeugten Strommengen ist **nicht limitiert durch den quantitativen Umfang**, in dem die Anlage vor dem Stichtag zur Eigenerzeugung genutzt wurde.

Es ist mit anderen Worten möglich, dass eine bestehende Eigenerzeugungsanlage, die in der Vergangenheit nur zu einem kleineren Teil ihrer installierten Leistung für die Eigenerzeugung genutzt wurde (während die übrige Strommenge z.B. an Dritte geliefert oder dem Netzbetreiber im Rahmen von Abnahme- und Vergütungspflichten überlassen wurden) in Zukunft mit einem größeren Anteil oder sogar vollständig für die Eigenversorgung genutzt wird. Bei einer solchen Steigerung der eigenerzeugten Strommengen nach dem Stichtag wäre die gesamte Eigenerzeugungsmenge von der EEG-Umlage befreit.

Eine quantitative Beschränkung ergibt auch nicht aus der Formulierung „soweit der Letztverbraucher den Strom selbst verbraucht“ in § 61 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 EEG. Die Anforderung an eine „Bestandsanlage nach Nummer 1“, dass sie vor dem Stichtag „unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 betrieben“ wurde, ist nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht so zu verstehen, dass ihr Bestandsschutz nur „soweit“ reicht, als der Strom zuvor nach Satz 1 Nr. 2 selbst verbraucht wurde.

Denn Eigenversorgungsanteile schwanken regelmäßig von Jahr zu Jahr. Ein mengenbezogener Bestandsschutz wäre deshalb allenfalls mit sehr viel höherem Aufwand umsetzbar. Er entspräche somit weder dem Sinn und Zweck einer praktikabel handhabbaren Bezugsgröße noch der Gesetzessystematik der Bestandsschutz-Regelung, die im Kern an die Stromerzeugungsanlage in ihrer Eigenerzeugungskonstellation und nicht an eine bestimmte eigenerzeugte und selbstverbrauchte Strommenge anknüpft.

Der Gesetzgeber hat den Bestandsschutz an das Vorliegen einer weitgehend unveränderten Bestandsanlage geknüpft und für die Stromerzeugungsanlage, die als „Bestandsanlage“ den Kernbestandteil des bestandsgeschützten Nutzungskonzepts ausmacht, geregelt, dass sie nicht beliebig, sondern nur im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen nach den besonderen Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG verändert werden kann, ohne dass ihr Bestandsschutz entfällt (vgl. dazu unten Abschnitt 8.1.3).

Weiterreichende **Veränderungen an der bestandsgeschützten Stromerzeugungsanlage** (nach dem engen Begriffsverständnis also an dem Generator), die von diesen Vorgaben für bestandsschutzerhaltende Veränderungen an demselben Standort nicht mehr gedeckt sind, führen zum **Verlust der Bestandsanlageneigenschaft**.

Wird die Bestandsanlage beispielsweise abgebaut, um sie außerhalb ihres bisherigen Standortes weiter zu betreiben, so kann sie an ihrem neuen Standort nicht mehr als Bestandsanlage in dem bestehenden Nutzungskonzept zur Eigenerzeugung eingesetzt werden. Ein **Austausch des Standortes der Stromerzeugungsanlage** führt somit zum Verlust ihres Bestandsschutzes.

**Verbrauchsseitige Änderungen** wie insbesondere die Erweiterung um zusätzliche oder der Austausch von selbst betriebenen Verbrauchseinrichtungen erscheinen jedoch unschädlich, solange das Eigenerzeugungskonzept an sich gewahrt bleibt.

Der Bestandsschutz für „bestehende Eigenversorgungskonzepte“ bedeutet nicht, dass die ursprüngliche Bestandsnutzung identisch erhalten bleiben muss, um weiterhin in den Genuss der Umlagebefreiung zu kommen. Eine Änderung des Umfangs der Eigenerzeugungsanteile (z.B. durch zusätzliche, selbstgenutzte Verbrauchseinrichtungen im räumlichen Zusammenhang) stellt das bestandsgeschützte Nutzungskonzept nicht in Frage.

Die Durchführung eines sogenannten „**Glühlampentests**“, wie er im Rahmen der historischen Inbetriebnahme von EE-Anlagen zeitweise praktiziert wurde und zum Teil noch wird, begründet alleine keine bestandsgeschützte Eigenerzeugungskonstellation.

In diesen Fällen erfolgte der bestimmungsgemäße Betrieb der Anlagen nicht zum Zwecke der Eigenerzeugung, sondern vielmehr lediglich zur Sicherung eines bestimmten Inbetriebnahme-Datums für die EEG-Vergütung. Stellt der Anlagenbetreiber erstmals nach dem 01.08.2014 sein Nutzungskonzept z.B. von einer klassischen Volleinspeisung auf einen Eigenverbrauch um, so kann er sich nicht darauf berufen, er habe seine Anlage bereits durch die Vornahme des „Glühlampentests“ als Eigenerzeuger betrieben.

Sofern durch Umstellungen der Eigenerzeugungskonstellationen gesetzliche Anforderungen an die geschützte Bestandskonstellation nachträglich nicht mehr erfüllt werden, führt dies zu einem Verlust des Bestandsschutzes nach § 61 Abs. 3 EEG. Es kann beispielsweise ausschließlich **dieselbe Person**, die bereits vor dem Stichtag des 01.08.2014 die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger im Sinne von § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EEG betrieben hat, personenidentisch auch weiterhin in dieser Funktion nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 EEG den Bestandsschutz geltend machen.

Ein **Wechsel der Person des Eigenerzeugers** ist mit den Bestandsschutz-Anforderungen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG nicht vereinbar. Ein solcher Wechsel der Person liegt sowohl bei juristischen als auch bei natürlichen Personen immer dann vor, wenn vor dem Stichtag eine andere Person die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger betrieben hat als nach dem Stichtag.

Die Bestandsschutz-Regelungen schützen nur das berechtigte Vertrauen desjenigen, der die Bestandsanlage für seine Eigenerzeugung genutzt hat. Ein Handel mit dem Vertrauensschutz bzw. den Bestandsanlagen ist ausgeschlossen.

Bei juristischen Personen ist die personelle Identität entsprechend der üblichen gesellschaftsrechtlichen Bestimmungen zu beurteilen, die im Rahmen dieses Leitfadens zur Eigenversorgung nicht umfassend dargestellt werden können. Bei gesellschaftsrechtlichen Veränderungen des Eigentümers ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob diese Veränderung den Fortbestand des Bestandsschutzes in Frage stellt. Exemplarisch können zwei eindeutig zu beurteilende Fälle dargestellt werden:

Reine Wechsel der Eigentümerstellung bzw. der Anteilseigner an der juristischen Person unter Beibehaltung der personellen Identität des Eigenerzeugers (z.B. Unternehmenskauf/-verkauf) und bei Fortbestand der Eigenerzeugungskonstellation sind jedenfalls als unschädlich einzuschätzen.

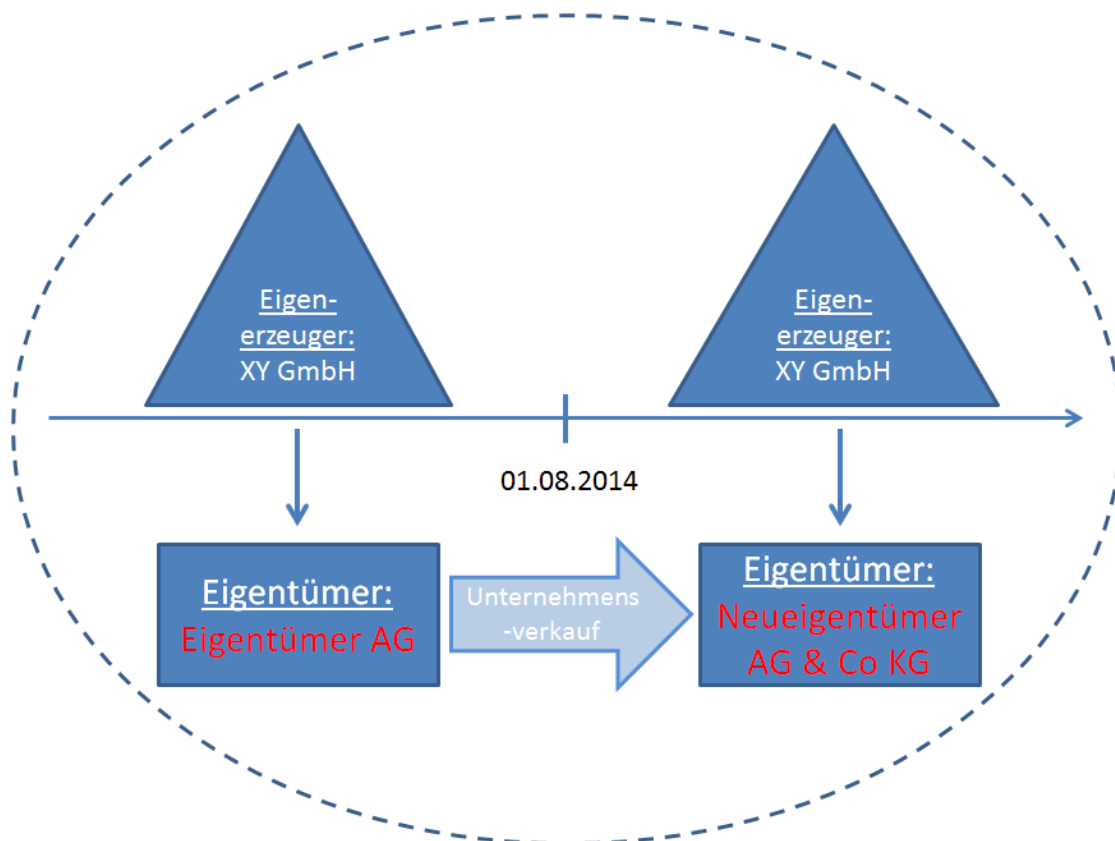


Abbildung 16: Bestandsschutzwahrender Unternehmensverkauf unter Beibehaltung der personellen Identität des Eigenerzeugers und der Eigenerzeugungskonstellation

Die Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EEG, dass der Letztverbraucher die Anlage bereits vor dem Stichtag betrieben haben muss, ist in dem dargestellten Beispielsfall erfüllt, indem die juristische Person, die als Ganze verkaufte Eigenerzeuger XY GmbH, personenidentisch den Bestandsschutz wahrnimmt.

Dagegen handelt es sich um einen Wechsel in der Person des Eigenerzeugers, wenn die Stromerzeugungsanlage innerhalb eines Konzerns „umgehängt“ wird und von einem anderen Unternehmen als bisher betrieben und genutzt wird, auch wenn beide juristischen Personen zum selben Konzern gehören. In diesem Fall geht der Bestandsschutz für die Anlagen verloren.

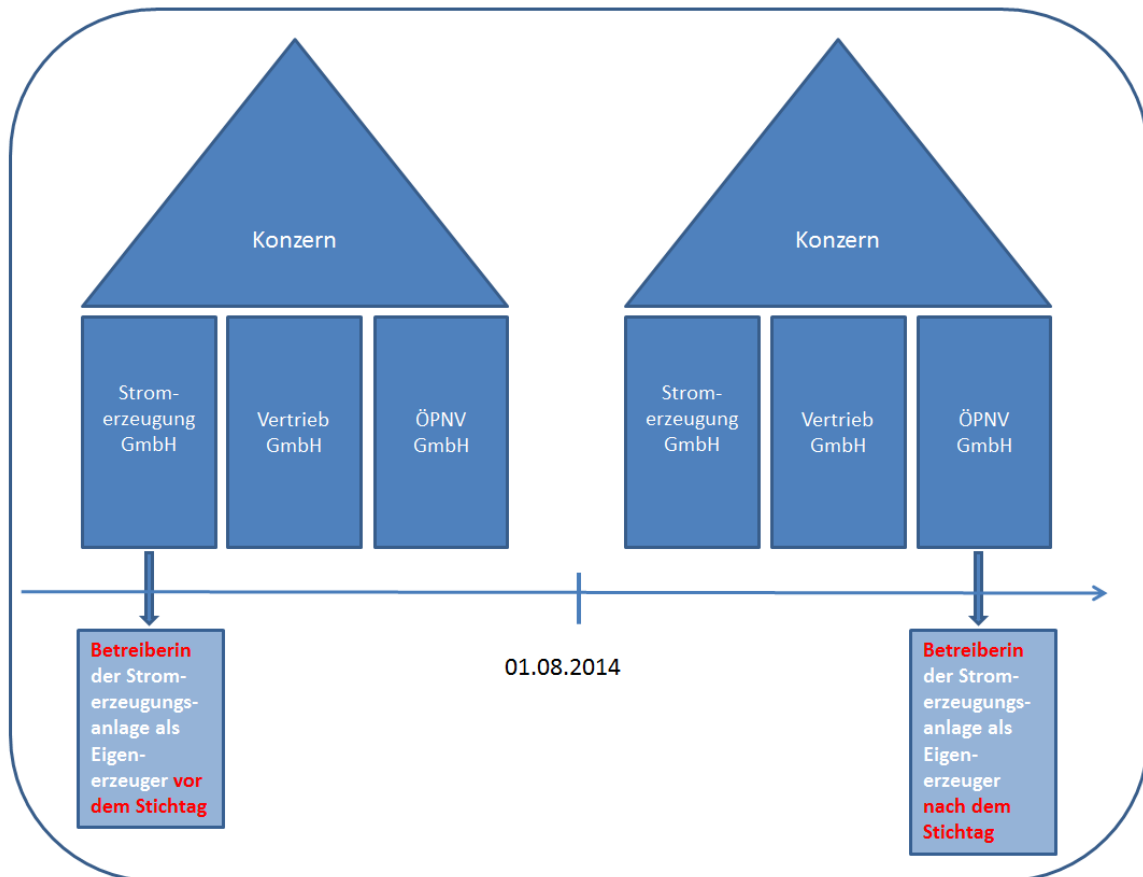


Abbildung 17: Verlust des Bestandsschutzes durch Austausch des Eigenerzeugers

In diesem Beispielsfall wird die Bestandsanlage nach dem Stichtag zwar innerhalb des Konzerns weiterbetrieben, allerdings von einer anderen juristischen Person. Dadurch sind die Voraussetzungen der personellen Identität zwischen dem historischen und dem heutigen Eigenerzeuger gemäß § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EEG nach dem Betreiberwechsel nicht mehr erfüllt. Dies hat zur Folge, dass die Stromerzeugungsanlage nach dem Betreiberwechsel nicht mehr als Bestandsanlage einzustufen ist.

### 8.1.2 Bestandsanlagen nach Nummer 2: Genehmigung vor dem 23.01.2014 und Eigenerzeugung vor dem 01.01.2015

Als „Bestandsanlage nach Nummer 2“ genießt gemäß § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG auch eine Stromerzeugungsanlage Bestandsschutz,

*die vor dem 23. Januar 2014 nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt oder nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts zugelassen worden ist, nach dem 1. August 2014 erstmals Strom erzeugt hat und vor dem 1. Januar 2015 unter Einhaltung der Anforderungen des Satzes 1 genutzt worden ist.*

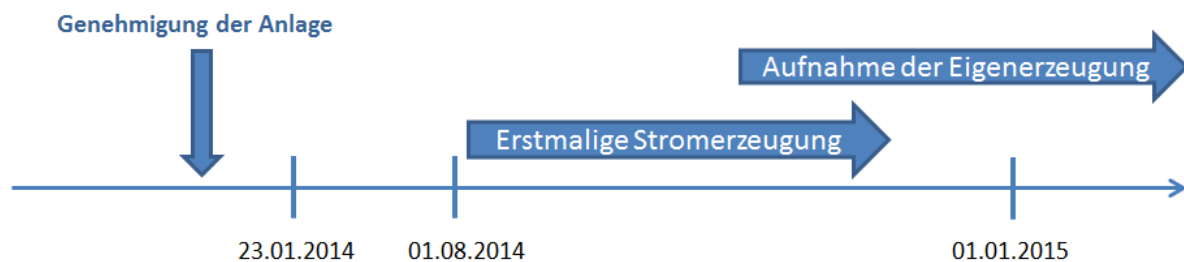


Abbildung 18: Zeitlicher Ablauf im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine „Bestandsanlage nach Nummer 2“

Laut Gesetzesbegründung sollen von der Regelung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG Stromerzeugungsanlagen erfasst werden, die bereits bis zum Kabinettsbeschluss in der Kabinettsklausur in Meseberg bundesrechtlich genehmigt waren und vor dem 1. Januar 2015 erstmals zur Eigenversorgung genutzt wurden<sup>117</sup>. Die Regelung weitet somit im Vergleich zu den Bestandsanlagen nach Nummer 1 den Bestandsschutz unter qualifizierten Voraussetzungen auf Stromerzeugungsanlagen aus, die die Eigenerzeugung zwar erst nach dem Inkrafttreten des EEG 2014 bis Ende 2014 aufgenommen haben, aber bereits im Vertrauen auf die alte Rechtslage auf den Weg gebracht und vor dem 23.01.2014 genehmigt bzw. zugelassen wurden. Durch die qualifizierten Anforderungen sollen Ankündigungs- und Mitnahmeeffekte vermieden werden.

Um als „Bestandsanlage nach Nummer 2“ zu gelten, muss entweder eine **Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz** oder eine **Zulassung nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts** vorliegen. Die übrigen Anforderungen müssen kumulativ gegeben sein. Im Gegensatz zu einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ist der Verweis auf Zulassungen nach einer anderen Bestimmung des Bundesrechts nicht selbsterklärend. Es kann insoweit grundsätzlich auf die Empfehlung 2014/27 der Clearingstelle EEG zur „Zulassung der Anlage nach Bundesrecht“ vom 30.04.2015 verwiesen werden, die sich allerdings auf andere Vertrauenstatbestände (nach § 100 Abs. 3 und § 102 Nr. 3 EEG) bezieht.<sup>118</sup>

<sup>117</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 154.

<sup>118</sup> Die Aussagen der Clearingstelle EEG in Abschnitt 3.2.7 der genannten Empfehlung 2014/27 zur Änderung des Anlagenkonzepts haben allerdings den weiten Anlagenbegriff des § 5 Nr. 1 EEG als Grundlage und sind daher auf den engeren Begriff der „Stromerzeugungsanlage“ insoweit nicht übertragbar.

### 8.1.3 Bestandsanlagen nach Nummer 3: Modernisierte Bestandsanlage

Gemäß § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG gilt als Bestandsanlage darüber hinaus jede

*Stromerzeugungsanlage, die eine Stromerzeugungsanlage nach den Nummern 1 oder 2 an demselben Standort erneuert, erweitert oder ersetzt, es sei denn, die installierte Leistung ist durch die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung um mehr als 30 Prozent erhöht worden.*

Durch diese Regelung wird die Möglichkeit geschaffen, Bestandsanlagen nach Nummer 1 und 2 durch eine Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung zu modernisieren, ohne den Bestandsschutz zu verlieren. Im Folgenden ist zusammenfassend von einer „**Modernisierung**“ die Rede, wenn eine oder mehrere der möglichen Alternativen einer Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung im Sinne des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG gemeint sind. Die modernisierten Bestandsanlagen werden im Folgenden „**Bestandsanlagen nach Nummer 3**“ genannt. Eine Begrenzung erfährt die Möglichkeit zur bestandsschutzwahrenden Modernisierung, wenn sich dadurch die installierte Leistung um mehr als 30 % erhöht.

#### 8.1.3.1 Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %

Bezüglich des Begriffs der „**installierten Leistung**“ ist die Legaldefinition des § 5 Nr. 22 EEG heranzuziehen, auch wenn sich diese nach dem unmittelbaren Wortlaut lediglich auf EE-Anlagen nach § 5 Nr. 1 EEG und nicht auf Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 61 EEG bezieht. Nach dieser Definition ist die

*„installierte Leistung“ einer [Stromerzeugungs-]<sup>119</sup> Anlage die elektrische Wirkleistung, die die Anlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.*

Demnach ist die elektrische Wirkleistung, nicht jedoch die thermische Leistung einer Stromerzeugungsanlage zu betrachten. Bei Photovoltaik-Anlagen ist für die Bestimmung der installierten Leistung die elektrische (Nenn-)Wirkleistung des Moduls in Gleichspannung und nicht etwa die Wechselrichterleistung oder Einspeiseleistung maßgeblich.<sup>120</sup> Zur Bestimmung der installierten Leistung ist im Regelfall auf die Angabe auf dem Typenschild oder auf die Bescheinigung des Herstellers über die Nennleistung des Generators abzustellen. Das gilt auch dann, wenn die tatsächliche Wirkleistung der Gesamt-Anlage aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten vor Ort geringer ist, bspw. aufgrund der verbauten Turbine odereiner gedrosselten Brennstoffzufuhr.

In den Fällen einer **Leistungserhöhung um mehr als 30 %** im Verhältnis zu der Leistung, die die Anlage zum 01.08.2014 hat, verliert die gesamte Stromerzeugungsanlage ihre Eigenschaft als Bestandsanlage. Der Bestandsschutz entfällt nicht nur für den Teil, der die maximal zulässige Leistungserhöhung überschreitet.

Dieses Risiko, den Bestandsschutz aufgrund einer Leistungserhöhung > 30 % zu verlieren, ist allerdings aufgrund des engen Begriffs der Stromerzeugungsanlage<sup>121</sup> und des weitreichenden Wahlrechts<sup>122</sup>, von dem der Eigenerzeuger bei der Modernisierung seiner Bestandsanlage Gebrauch machen kann, deutlich eingeschränkt.

<sup>119</sup> Der Klammer-Zusatz geht über den Wortlaut des § 5 Nr. 21 EEG hinaus.

<sup>120</sup> Ausführlicher dazu: Clearingstelle EEG, Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ 2014/31 vom 02.06.2015, Rn. 40, 41.

<sup>121</sup> Vgl. Abschnitt 4.1.1: „Stromerzeugungsanlage“.

Kommt es jedoch zu einem Überschreiten der bestandsschutzwahrenden Leistungserhöhung um höchstens 30 %, dann ist auch eine dauerhaft entsprechend mengenmäßig reduzierte Stromerzeugung aus dieser Anlage – z.B. um den Anteil, der die 30 % übersteigt, – keine wirksame Möglichkeit, den Bestandsschutz zu wahren. Ebenso wenig ist dazu die Installation technischer Vorrichtungen geeignet, die einen entsprechend verminderten Betrieb gewährleisten. Denn die maßgebliche „installierte Leistung“ bezieht sich lediglich auf die Stromerzeugungsanlage<sup>123</sup> selbst und nicht auf vor- oder nachgeschaltete Einrichtungen. Etwas anderes kann daher allenfalls gelten, wenn eine technische Anpassung der Stromerzeugungsanlage tatsächlich und dauerhaft ihre installierte Leistung im Sinne der Legaldefinition gemäß § 5 Nr. 22 EEG nach unten korrigiert und dies entsprechend belegt werden kann.

Sofern der Rahmen einer maximalen Leistungserhöhung von 30 % eingehalten wird, führt eine entsprechende Modernisierung an „Bestandsanlagen nach den Nummern 1 oder 2“ nicht zum Verlust der Eigenschaft als Bestandsanlage. Denn § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG regelt, dass es sich bei der modernisierten Stromerzeugungsanlage noch um eine „Bestandsanlage“ handelt.

Die „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ wird **durch die Modernisierung** allerdings zu einer „Bestandsanlage nach Nummer 3“.

Genauer gesagt geht im Falle der Ersetzung einer „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ der Bestandsschutz auf die *ersetzende* Stromerzeugungsanlage über, indem diese als „Bestandsanlage nach Nummer 3“ gilt. Die *ersetzte* Stromerzeugungsanlage verliert hingegen ihren Bestandsschutz und ihren Status als „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“. Wird eine „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ erneuert oder erweitert (ohne gleichzeitige Ersetzung)<sup>124</sup> wird sie dadurch zu einer „Bestandsanlage nach Nummer 3“ und verliert somit ebenfalls ihren Status als „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“. Diese Folgen treten nach dem deutlichen Wortlaut des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG **auch dann** ein, wenn die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung des Generators,<sup>125</sup> **nicht zu einer Leistungssteigerung** führt.

Eine bestandsschutzwahrende Erhöhung der installierten Leistung von bereits modernisierten Bestandsanlagen durch weitere Maßnahmen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG ist somit ausgeschlossen. Denn die Regelung ist nach ihrem deutlichen Wortlaut allein auf eine „Stromerzeugungsanlage nach Nummer 1 oder 2“, nicht jedoch auf eine „Bestandsanlage nach Nummer 3“ anwendbar.

Dies schließt auch aus, dass die installierte Leistung von Bestandsanlagen z.B. in einem ersten Schritt um 20 % und in einem zweiten Schritt noch einmal um 10 % gesteigert wird. Dieses Verständnis entspricht nicht nur dem klaren Wortlaut, sondern auch dem Sinn und Zweck des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG. Die Sonderregelung geht bereits über den ursprünglichen Vertrauensschutz in die getätigte Investition hinaus, um Modernisierungsmaßnahmen zugunsten klimafreundlicherer Erzeugungstechnik nicht unnötig zu behindern. Diese faktische Bestandsschutz-Erweiterung muss sich nach den deutlichen gesetzlichen Schranken jedoch im vorgegebenen Rahmen einer begrenzten einmaligen Leistungserhöhung halten, die noch in angemessener Rela-

<sup>122</sup> Vgl. Abschnitt 8.1.3.3: „Wahlrecht bei der Modernisierung“.

<sup>123</sup> Siehe Abschnitt 4.1.1 zu dem Begriff der Stromerzeugungsanlage.

<sup>124</sup> Aufgrund des engen Begriffs der „Stromerzeugungsanlage“ bleibt der Anwendungsbereich überschaubar, vgl. Abschnitt 8.1.3.2: „Modernisierung durch Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung“.

<sup>125</sup> Zu den Begriffen der Erneuerung, Erweiterung und Ersetzung vgl. folgenden Abschnitt 8.1.3.2

tion zu der vom geschützten Vertrauen erfassten ursprünglichen Bestandsanlage steht. Es wäre mit diesem Sinn und Zweck und ihrem Charakter als Ausnahme- und Bestandsschutzregelung nicht vereinbar, wenn der Betreiber einer „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ eigenhändig die Reichweite seines Bestandsschutzes materiell und zeitlich unbegrenzt ausweiten könnte. Durch eine mehrmalige Modernisierung seiner Bestandsanlage könnte er die installierte Leistung mehrfach schrittweise um jeweils bis zu 30 % zunächst auf 130 % und dann durch weitere Modernisierungen auf 160 % bzw. 169 % usw. erweitern. Das Ziel einer klaren Beschränkung der Bestandsschutz-Erweiterungen würde so nicht erreicht.

### 8.1.3.2 Modernisierung durch Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung

Bei den drei in § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG benannten Alternativen „erneuern, erweitern oder ersetzen“, handelt es sich um verschiedene Möglichkeiten, Investitionen in Bestandsanlagen nach Nummer 1 und 2 vorzunehmen. Dabei muss nicht zwingend jeder Form der Investition ein eigener Anwendungsbereich in allen Stromerzeugungs-Konstellationen mit verschiedenen Energieträgern (z.B. konventionelle, KWK-, PV-, Windkraft-Anlagen etc.) zukommen. Die Aufzählung der ähnlichen Begriffe soll lediglich denkbare Varianten einer Investition in Bestandsanlagen abdecken, die sich in der Praxis aber durchaus überschneiden können. Dieser Leitfaden verwendet daher den Begriff „**Modernisierung**“ als **Sammelbegriff**, der die Erneuerung, die Erweiterung und die Ersetzung i.S.v. § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG umfasst. Infolge des engen Begriffs einer „Stromerzeugungsanlage“ verbleibt faktisch nur ein geringer Anwendungsbereich für eigenständige Erneuerungs- und Erweiterungsmaßnahmen, die nicht zugleich Ersetzungen sind.

Eine **Erneuerung** der Bestandsanlage liegt beispielsweise beim Austausch wesentlicher Teile der Stromerzeugungsanlage vor, ohne dass die Stromerzeugungsanlage, d.h. im Kern der komplette Generator,<sup>126</sup> ersetzt wird.

Schlichte (Intervall-) Wartungsarbeiten an der Stromerzeugungsanlage, wie beispielweise das Reinigen, Schmieren und Nachstellen sowie der Austausch von Verschleißteilen, wie beispielweise Filter, Schrauben oder Dichtungen, erfüllen dagegen nicht den Tatbestand der „Erneuerung“.

Solange nicht die „Stromerzeugungsanlage“ selbst (bzw. Teile von ihr), sondern lediglich Einrichtungen ausgetauscht bzw. erneuert werden, die **nicht Teil der „Stromerzeugungsanlage“** (des Generators), sondern dieser vor- oder nachgeschaltet sind (bspw. Motor oder Turbine), bleibt die Maßnahme ohne Auswirkung auf den Bestandsschutz.

Denn der Bestandsschutz wird über die „Stromerzeugungsanlage“ vermittelt. Ist diese von der Modernisierung (hier Erneuerung) nicht betroffen, so handelt es sich nicht um eine Modernisierungsmaßnahme i.S.v. § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG. Die Stromerzeugungsanlage behält folglich unverändert ihren Bestandsschutz und ihren Status als „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“.<sup>127</sup> Das gilt selbst dann, wenn sich bspw. durch den Einbau eines leistungsfähigeren Motors, der nicht Teil der „Stromerzeugungsanlage“ ist, die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Gesamtanlage (d.h. der Stromerzeugungsanlage samt ihrer vor- und nachgeschalteten Einrichtungen) ändert.

<sup>126</sup> Siehe Abschnitt 4.1.1 zu dem engen Begriff der Stromerzeugungsanlage.

<sup>127</sup> Bzw. bei einer bereits modernisierten Stromerzeugungsanlage ihren Status als „Bestandsanlage nach Nummer 3“.



Eine **Erweiterung** ist verbunden mit einer Erhöhung der installierten Leistung der Stromerzeugungsanlage. Eine Erhöhung dieser Leistung kann aufgrund des engen Begriffs der Stromerzeugungsanlage (im Kern der Generator)<sup>128</sup> allerdings nur schwer durch einen Zu- oder Umbau des Generators erfolgen, ohne dass zugleich eine Erneuerung oder Ersetzung des Generators erfolgt.

Maßnahmen **rund um die Stromerzeugungsanlage**, z.B. der Bau einer leistungsfähigeren Turbine, der Zubau eines Motors oder die Vergrößerung des Staubeckens bei einem Pumpspeicherkraftwerk, stellen demnach **keine Erweiterungen** im Sinne des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG dar, da die installierte Leistung der „Stromerzeugungsanlage“ (des Generators) hiervon unberührt bleibt.

Der Zubau einer zusätzlichen Stromerzeugungsanlage zu einer Bestandsanlage stellt ebenfalls keine Erweiterung dieser Bestandsanlage dar. Wird eine Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 durch eine leistungsstärkere, neue Stromerzeugungsanlage nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG „ersetzt“, so kann es für die praktische Anwendung dahinstehen, inwiefern eine solche Modernisierungsmaßnahme zugleich eine „Erweiterung“ darstellt. Zur Vereinfachung der Darstellung wird im Leitfaden in solchen Fällen lediglich der Begriff der „Ersetzung“ verwendet.

Eine **Ersetzung** liegt vor, sobald eine Stromerzeugungsanlage an demselben Standort einer Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 von demselben Letztverbraucher neu errichtet, in Betrieb genommen und nach Maßgabe von § 61 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 bis 3 EEG als Eigenerzeuger betrieben wird. Die *ersetzende* Stromerzeugungsanlage muss zugleich an die Stelle der *ersetzten* „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ treten, indem sie mit entsprechender Zuordnung des Eigenerzeugers deren Funktion in dem bestehenden Nutzungskonzept der Eigenerzeugung übernimmt.

Die *ersetzende* Stromerzeugungsanlage übernimmt den Bestandsschutz als „Bestandsanlage nach Nummer 3“. Die *ersetzte* Stromerzeugungsanlage verliert ihre Eigenschaft als Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“.<sup>129</sup>

Eine Modernisierung „**an demselben Standort**“ erfordert aber nicht zwingend, dass die *ersetzte* Bestandsanlage zuvor abgebaut werden muss, um die neue, *ersetzende* Anlage genau an derselben Stelle zu errichten, da ansonsten eine fortlaufende Eigenerzeugung schwer möglich wäre. Wie auch aus der Gesetzesbegründung hervorgeht, genügt es zur Erfüllung des Kriteriums, wenn sich die neue Stromerzeugungsanlage an anderer Stelle auf demselben in sich abgeschlossenen Betriebsgelände oder in unmittelbarer räumlicher Nähe zu der ersetzten Bestandsanlage befindet.<sup>130</sup>

Die *ersetzte*, ehemalige Bestandsanlage muss darüber hinaus **nicht zwingend abgebaut, unbrauchbar gemacht oder stillgelegt** werden, um die Voraussetzung einer bestandsschutzübertragenden „Ersetzung“ nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG zu erfüllen. Sie kann nach Auffassung der Bundesnetzagentur sogar an demselben Standort und auch von dem Letztverbraucher selbst weiterbetrieben werden.

<sup>128</sup> Siehe Abschnitt 4.1.1 zu dem engen Begriff der Stromerzeugungsanlage.

<sup>129</sup> Vgl. Abschnitt 8.1.3.1., Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %“.

<sup>130</sup> Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT. Drs.18/1304, S. 155.

Bei einem engen Verständnis des Wortsinns einer „Ersetzung“ wäre es zwar durchaus denkbar, die Außerbetriebnahme und den Nachweis über den vollständigen Abbau der ersetzten Anlage an dem Standort als Voraussetzung für eine „Ersetzung“ anzusehen. Dieses enge Begriffsverständnis einer „Ersetzung“ mag in anderen Regelungszusammenhängen sogar zwingend geboten sein. Eine so enge Auslegung dürfte jedoch über den Sinn und Zweck der Regelung zur bestandsschutzwahrenden Modernisierung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG hinausgehen. Denn wesentlich ist vor allem, dass die *ersetzte* Stromerzeugungsanlage ihren Bestandsschutz verliert und sie nicht mehr zur privilegierten Eigenerzeugung nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG eingesetzt werden darf. Das lässt sich bei rechtzeitiger und nachhaltiger Einhaltung aller **erforderlichen Dokumentations-, Darlegungs- und Meldepflichten** jedoch auch ohne eine zwingende Außerbetriebnahme, den Abbau oder die Vernichtung der ehemaligen Bestandsanlage sicherstellen. Diese weniger eingriffsintensive Auslegung ist nach Ansicht der Bundesnetzagentur vorzugswürdig.

Errichtet der Eigenerzeuger neue Stromerzeugungsanlagen an demselben Standort neben Bestandsanlagen, so muss eindeutig unterschieden werden, ob es sich um einen **gewöhnlichen Zubau** handelt, der lediglich zusätzlich zur Bestandsanlage errichtet wird, oder um eine bestandsschutzübertragende „Ersetzung“ im Sinne der Sonderregelung des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG.

Sofern eine Ersetzung ohnehin nicht in Betracht kommt, weil beispielsweise die Grenze der maximalen Leistungserhöhung überschritten wird oder neue Stromerzeugungsanlagen zu bereits modernisierten Bestandsanlagen nach Nummer 3 hinzu gebaut werden, handelt es sich zwangsläufig um einen gewöhnlichen Zubau. Könnten die Voraussetzungen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG grundsätzlich eingehalten werden, so ist der Eigenerzeuger gleichwohl nicht automatisch dazu gezwungen, den Bestandsschutz einer Anlage nach Nummer 1 oder 2 auf eine zusätzlich daneben errichtete, neue Stromerzeugungsanlage im Wege der Ersetzung zu übertragen.

Wird eine Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 neben der zugebauten Stromerzeugungsanlage vom Eigenerzeuger weiterbetrieben, so hängt die Frage, ob die neue Anlage die Funktion der Bestandsanlage in dem bestehenden Nutzungskonzept der Eigenerzeugung übernimmt und sie somit „ersetzt“ oder nicht, maßgeblich von der entsprechenden **funktionalen Zuordnung durch den Eigenerzeuger** ab.

**Ohne eindeutige Zuordnung** des Eigenerzeugers, welche neuen Stromerzeugungsanlagen welche Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 ersetzen<sup>131</sup> und somit den Bestandsschutz als „Bestandsanlagen nach Nummer 3“ übernehmen sollen, ist davon auszugehen, dass es sich bei neuen Stromerzeugungsanlagen um einen gewöhnlichen Zubau und **nicht um eine Ersetzung** handelt.

---

<sup>131</sup> Zur Wahlmöglichkeit einer gleichzeitigen Ersetzung auch mehrerer Bestandsanlagen durch eine oder mehrere neue Stromerzeugungsanlagen vgl. Abschnitt 8.1.3.3 „Wahlrecht bei der Modernisierung“.

Der Eigenerzeuger muss die Zuordnung für die Übertragung des Bestandsschutzes auf die neue Stromerzeugungsanlage durch eine Ersetzung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG gegenüber dem Netzbetreiber entsprechend dokumentieren und mitteilen bzw. darlegen. Für eine rechtssichere Zuordnung und Nachweisführung ist anzuraten, dem Netzbetreiber die Übernahme der Eigenerzeugungsfunktion durch die ersetzende Stromerzeugungsanlage bereits **vor ihrer Inbetriebnahme** anzuzeigen, jedenfalls aber **unverzüglich danach mitzuteilen**.<sup>132</sup>

Eine **nachträgliche Neu-Zuordnung** bzw. Umdeklarierung, dass eine vom Eigenerzeuger als gewöhnlicher Zubau in Betrieb genommene und genutzte Stromerzeugungsanlage ab einem späteren Zeitpunkt, außerhalb eines angemessenen zeitlichen Zusammenhangs mit ihrer Inbetriebnahme, oder rückwirkend doch noch die Funktion der am selben Standort weiterbetriebenen Bestandsanlage (nach Nummer 1 oder 2) übernehmen soll, ist mit einer Ersetzungs-Maßnahme nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG nicht vereinbar.<sup>133</sup>

Wird eine *ersetzte* Stromerzeugungsanlage (ehemalige Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2) weiterbetrieben, so ist auf ihre nach der Ersetzung erzeugten Strommengen – ebenso wie für den Strom aus gewöhnlich zugebauten Stromerzeugungsanlagen – nach den allgemeinen gesetzlichen Vorgaben grundsätzlich die volle EEG-Umlage zu zahlen.<sup>134</sup> Ersetzte Bestandsanlagen können nicht mehr von den Sonderregelungen für eine *Eigenerzeugung* aus Bestandsanlagen profitieren, aber im Rahmen der allgemeinen Regeln gem. § 5 Nr. 12 und § 61 EEG zur *Eigenversorgung* eingesetzt werden (mit grundsätzlicher EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG). Sofern der Eigenerzeuger seine ehemalige Bestandsanlage weiterhin für einen personenidentisch selbsterzeugten Letztverbrauch nutzt, ohne die Voraussetzungen einer *Eigenversorgung* zu erfüllen, liegt insoweit ein „sonstiger Letztverbrauch“ vor (mit grundsätzlicher EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG).<sup>135</sup> Das Messkonzept muss in diesen Fällen entsprechend angepasst werden, um die Strommengen den einzelnen Stromerzeugungsanlagen zuordnen und nach ihrer jeweiligen Umlagepflicht unterscheiden zu können.<sup>136</sup>

### Exkurs zum Zubau von Stromspeichern zu Bestandsanlagen

Wird zu einer Bestandsanlage ein Stromspeicher hinzugebaut, so ist für die Anwendbarkeit der Bestandsschutz-Ausnahme nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG zwischen der „Einspeicherung“ in und der „Ausspeicherung“ aus dem Stromspeicher zu unterscheiden:

- Für die im Zuge der „**Einspeicherung**“ in den Stromspeicher letztverbrauchten Mengen ist weiterhin keine EEG-Umlage zu zahlen, sofern der Betreiber den Strom zeitgleich in einer geschützten Bestandsanlage selbst erzeugt.

<sup>132</sup> Zur unverzüglichen Mitteilungspflicht erforderlicher Daten nach § 70 S. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 1 AusglMechV, von der auch *Eigenerzeuger* erfasst sind, vgl. Abschnitt 10.5 „Mitteilung erforderlicher Basisangaben zur Eigenversorgung“.

<sup>133</sup> Anderenfalls könnte ein Eigenerzeuger beispielsweise eine neue Stromerzeugungsanlage am Standort mehrerer Bestandsanlagen errichten und je nachdem, welche Bestandsanlage zuerst modernisiert werden muss, noch Jahre später angeben, er habe mit der hinzugebauten Anlage bereits damals (oder jedenfalls nunmehr) ebendiese Bestandsanlage ersetzt.

<sup>134</sup> Vgl. Abschnitt 8.1.3.1 „Erhöhung der installierten Leistung um maximal 30 %“.

<sup>135</sup> Vgl. Abschnitt 3.3 Selbsterzeugter Letztverbrauch ohne „Eigenversorgung“.

<sup>136</sup> Vgl. dazu auch Abschnitt 9 „Messanforderungen an Eigenversorgungen“.

- Die im Zuge der „**Ausspeicherung**“ im Stromspeicher erzeugten Mengen sind vom Bestandsschutz nach § 60 Abs. 3 und 4 EEG hingegen nicht umfasst. Bei dem Stromspeicher handelt es sich vielmehr um eine neue Stromerzeugungsanlage, die von der Bestandsanlage zu unterscheiden ist. Auf die Lieferung bzw. den Letztverbrauch des im Stromspeicher erzeugten Stroms fällt daher nach den §§ 60 Abs. 1, 61 Abs. 1 EEG grundsätzlich die EEG-Umlage an (sofern nicht ein anderer Ausnahmetatbestand erfüllt ist).

### 8.1.3.3 Wahlrecht bei der Modernisierung

Bei einer Ersetzung am selben Standort im Sinne von § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG können **auch zwei oder mehr Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2** hinsichtlich ihrer installierten Leistung zusammengerechnet und **durch eine oder mehrere neue Stromerzeugungsanlagen ersetzt** werden.

Das bedeutet, dass eine *ersetzende* Stromerzeugungsanlage nach Nummer 3 nicht nur eine, sondern zugleich auch zwei oder mehr Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 ersetzen kann. Das gilt entsprechend für den Fall, dass Bestandsanlagen nicht durch eine, sondern zugleich durch mehrere Stromerzeugungsanlagen nach Nummer 3 ersetzt werden.

Ogleich die Regelung für bestandsschutzwahrende Modernisierungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG sowohl die neu entstehende „Bestandsanlage nach Nummer 3“ als auch die vormalige „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ jeweils allein im Singular nennt, schließt der Wortlaut nach Auffassung der Bundesnetzagentur nicht zwingend aus, dass auch mehrere Bestandsanlagen zugleich von einer Modernisierungsmaßnahme betroffen und durch insgesamt um maximal 30 % leistungstärkere Stromerzeugungsanlagen ersetzt werden können. Der Sinn und Zweck der Norm spricht für dieses weite Verständnis der Zuordnungsmöglichkeiten zwischen mehreren Stromerzeugungsanlagen. Denn im Zusammenspiel mit dem engen Begriffsverständnis einer Stromerzeugungsanlage<sup>137</sup> werden durch diese Auslegung unangemessen hohe Hindernisse und Risiken, die die Nutzer von Bestandsanlagen ohne die Kombinationsmöglichkeit im Rahmen von Modernisierungsmaßnahmen nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG zu tragen hätten, vermieden.<sup>138</sup>

Für die Bemessung der maximalen Leistungserhöhung von 30 % ist nach diesem weiten Verständnis des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG allein auf die installierte Leistung der tatsächlich ersetzten Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 abzustellen. Die installierte Leistung nicht ersetzter Bestandsanlagen bleibt unberücksichtigt, auch wenn sie von dem Letztverbraucher am selben Standort zur Eigenerzeugung eingesetzt werden.

Diese **nicht ersetzten Bestandsanlagen** bleiben unabhängig von ihrem Standort oder ihrer Verklammerung nach anderen Anlagen-Begriffen<sup>139</sup> von der Ersetzung der anderen Stromerzeugungsanlagen unberührt. Sie stellen **weiterhin Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2** dar und können somit nach wie vor bestandsschutzwahrend erneuert, erweitert oder ersetzt werden.

<sup>137</sup> Vgl. Abschnitt 4.1.1 „Stromerzeugungsanlage“.

<sup>138</sup> Die erhebliche Reichweite der Hindernisse und Risiken zulasten von Eigenerzeugern bei einer engen Auslegung des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG ohne Möglichkeit zur Kombination von Stromerzeugungsanlagen (im Sinne des engen Anlagenbegriffs) erschließen sich vor allem bei näherer Betrachtung verschiedener Anwendungsbeispiele, wie sie beispielsweise in Abschnitt 8.1.3.4 als „Anwendungsbeispiele für Ersetzungsmaßnahmen bei Eigenerzeugungs-Konstellationen“ dargestellt werden.

<sup>139</sup> So können zum Beispiel nach dem Begriff einer „Anlage“ nach § 5 Nr. 1 EEG auch mehrere Stromerzeugungsanlagen zu einer EE-Anlage verklammert sein.

Dieses nach dem Sinn und Zweck sachgerechte Ergebnis ergibt sich aus der engen Auslegung des Begriffs der Stromerzeugungsanlage.<sup>140</sup> Würde man hingegen ein weiter gefasstes Begriffsverständnis einer Stromerzeugungsanlage mit einer Zusammenfassung oder Verklammerung von mehreren Generatoren zugrunde legen, würden auch die übrigen Erzeugungseinheiten an dem Standort durch eine Modernisierungsmaßnahme, die eigentlich nur einen Teil der Bestands-Erzeugungseinheiten betrifft, ihren Status als Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 und somit ihre Möglichkeit einer bestandsschutzwahrenden Modernisierung verlieren.

Wird eine Stromerzeugungsanlage mehr als einmal modernisiert oder wird die installierte Leistung durch eine Modernisierungsmaßnahme um mehr als 30 % erhöht, so geht der Bestandsschutz nur für die jeweils betroffenen Stromerzeugungsanlagen (Generatoren) und **nicht zugleich für die übrigen Stromerzeugungsanlagen** des Eigenerzeugers an demselben Standort, verloren.<sup>141</sup>

Auch dieses Verständnis setzt den engen Begriff der Stromerzeugungsanlage voraus, der vermeidet, dass alle Erzeugungseinrichtungen (Generatoren) des Eigenerzeugers an dem Standort verklammert werden und automatisch hinsichtlich ihres Bestandsschutzes dasselbe Schicksal teilen. Möchte der Eigenerzeuger die Leistung seiner Bestandsanlagen um eine Größenordnung erhöhen, die er nicht durch eine bestandsschutzübertragende Modernisierung von am Standort verfügbaren Bestandsanlagen nach Nummer 1 und 2 vornehmen kann oder will, so steht es ihm frei, eine neue Stromerzeugungsanlage ohne Bestandsschutz hinzu zu bauen.<sup>142</sup>

Wird eine Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG für eine Modernisierung herangezogen, wird sie in Gänze, d.h. mit ihrer gesamten installierten Leistung, zu einer Bestandsanlage nach Nummer 3 und steht für weitere Modernisierungen nicht mehr zur Verfügung. Das gilt auch, wenn der Rahmen der maximalen Leistungssteigerung nicht ausgeschöpft oder die zum 01.08.2014 installierte Leistung insgesamt nicht überschritten wurde.

Das weite Verständnis des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG im Sinne einer Kombinations- und Wahlmöglichkeit des Eigenerzeugers, welche Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 er durch welche neuen Stromerzeugungsanlagen am selben Standort ersetzt, setzt für die ordnungsgemäße Durchführung zwingend voraus, dass alle **erforderlichen Angaben zum Status der jeweiligen Stromerzeugungsanlagen** nachhaltig dokumentiert und dem zuständigen Netzbetreiber mitgeteilt bzw. dargelegt werden.

Wie in Abschnitt 10 ausführlicher dargestellt,<sup>143</sup> sind auch Eigenerzeuger nach § 71 Nr. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV bzw. § 70 S. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 1 AusglMechV dazu verpflichtet, dem Netzbetreiber, an den die EEG-Umlage nach § 7 AusglMechV grundsätzlich zu zahlen wäre, alle für eine ordnungsgemäße Abwicklung der Umlagepflichten erforderlichen Angaben zur Verfügung zu stellen. Diese Pflicht besteht uneingeschränkt fort, auch wenn die Pflicht zur Meldung von EEG-umlagepflichtigen Strommengen aufgrund der Bestandsschutz-Ausnahme entfällt (§ 74 S. 1 und 3 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV).<sup>144</sup> Zu den erforderlichen (Mindest-) Angaben, zählt neben den Angaben, dass überhaupt eine Eigenerzeugung vorliegt

<sup>140</sup> Vgl. Abschnitt 4.1.1 „Stromerzeugungsanlage“.

<sup>141</sup> Vgl. Abschnitt 8.1.3.1 „Leistungserhöhung um maximal 30 %“

<sup>142</sup> Ausführlich zur Abgrenzung zwischen einem gewöhnlichem Zubau und einer bestandsschutzerhaltenden Ersetzung siehe Abschnitt 8.1.3.2 „Modernisierung durch Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung“.

<sup>143</sup> Vgl. Abschnitt 10. „Darlegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten von Eigenversorgern“.

<sup>144</sup> Vgl. Abschnitt 10.6 „Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen des Eigenversorgers“.

und nach Einschätzung des Eigenerzeugers die Bestandsschutz-Ausnahme die EEG-Umlagepflicht entfallen lässt, auch die **Mitteilung von ausnahmerelevanten zwischenzeitlichen Änderungen**.<sup>145</sup>

Die Durchführung von **Modernisierungsmaßnahmen** nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG und insbesondere die **Zuordnung**, welche neuen Stromerzeugungsanlagen welche Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 ersetzen und somit den Bestandsschutz als „Bestandsanlagen nach Nummer 3“ übernehmen sollen, stellen relevante Änderungen dar, die auch mitzuteilen sind. Erst recht sind Maßnahmen, die den Bestandsschutz entfallen lassen, wie die weitere Modernisierung einer Bestandsanlage nach Nummer 3, mitzuteilen. Darüber hinaus sind die Eigenerzeuger auch nach den allgemeinen zivilrechtlichen Darlegungs- und Beweislasten dazu verpflichtet, die **erforderlichen Nachweise** zu erbringen, inwieweit die Voraussetzungen für die Befreiung nach den Bestandsschutz-Regelungen trotz Änderungen an den Bestandsanlagen weiterhin vorliegen.<sup>146</sup>

#### 8.1.3.4 Anwendungsbeispiele für Modernisierungsmaßnahmen bei Eigenerzeugungs-Konstellationen

Zur Abgrenzung und Veranschaulichung des im vorstehenden Abschnittes dargelegten Verständnisses von § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG dienen die folgenden beispielhaften Abbildungen von verschiedenen Eigenerzeugungskonstellationen. Dabei wird jeweils skizziert, wie sich **Ersetzungsmaßnahmen** auf die Eigenschaft der betroffenen Stromerzeugungsanlagen als privilegierte Bestandsanlagen auswirken. Es handelt sich naturgemäß nur um eine komprimierte Darstellung, die die vorherigen ausführlicheren Erläuterungen nicht ersetzen kann und soll.

Infolge des engen Begriffs der „Stromerzeugungsanlage“ verbleibt nur ein deutlich beschränkter praktischer Anwendungsspielraum, bei dem es für die Frage, ob der Bestandsschutz erhalten bleibt, darauf ankommt, ob die Voraussetzungen einer Erneuerung oder Erweiterung (ohne Ersetzung) der Stromerzeugungsanlage eingehalten werden. Da sich diese Fälle einer bestandsschutzerhaltenden Modernisierung lediglich auf die jeweilige „Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2“ beziehen und diese schlicht zu einer „Bestandsanlage nach Nummer 3“ machen, erübrigt sich eine zusätzliche Darstellung anhand eigener Anwendungsbeispiele.

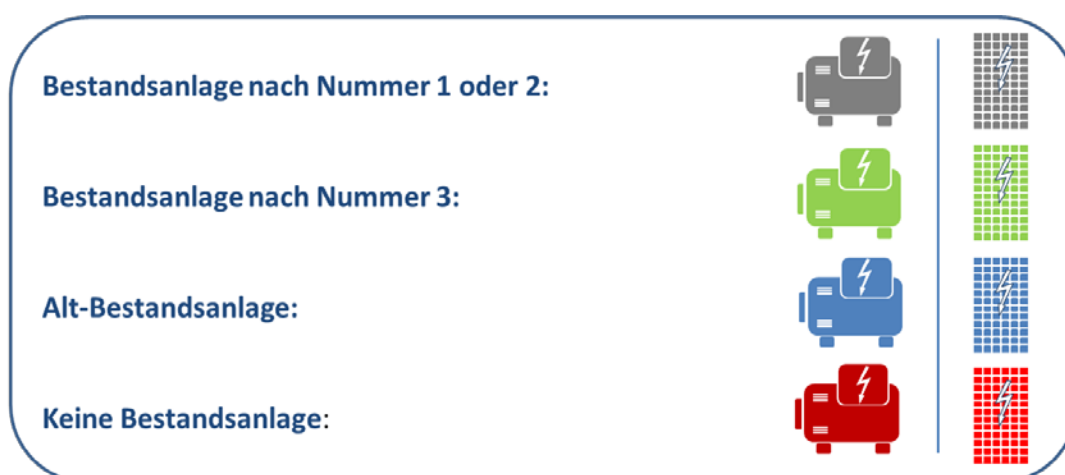


Abbildung 19: Legende für die im Folgenden dargestellten Bestands- und Alt-Bestandsanlagenkonstellationen

<sup>145</sup> Vgl. Abschnitt 10.5 „Mitteilung erforderlicher Basisangaben zur Eigenversorgung“.

<sup>146</sup> Vgl. Abschnitt 10.2 „Darlegungs- und Beweislast des Eigenversorgers für Ausnahmen“.

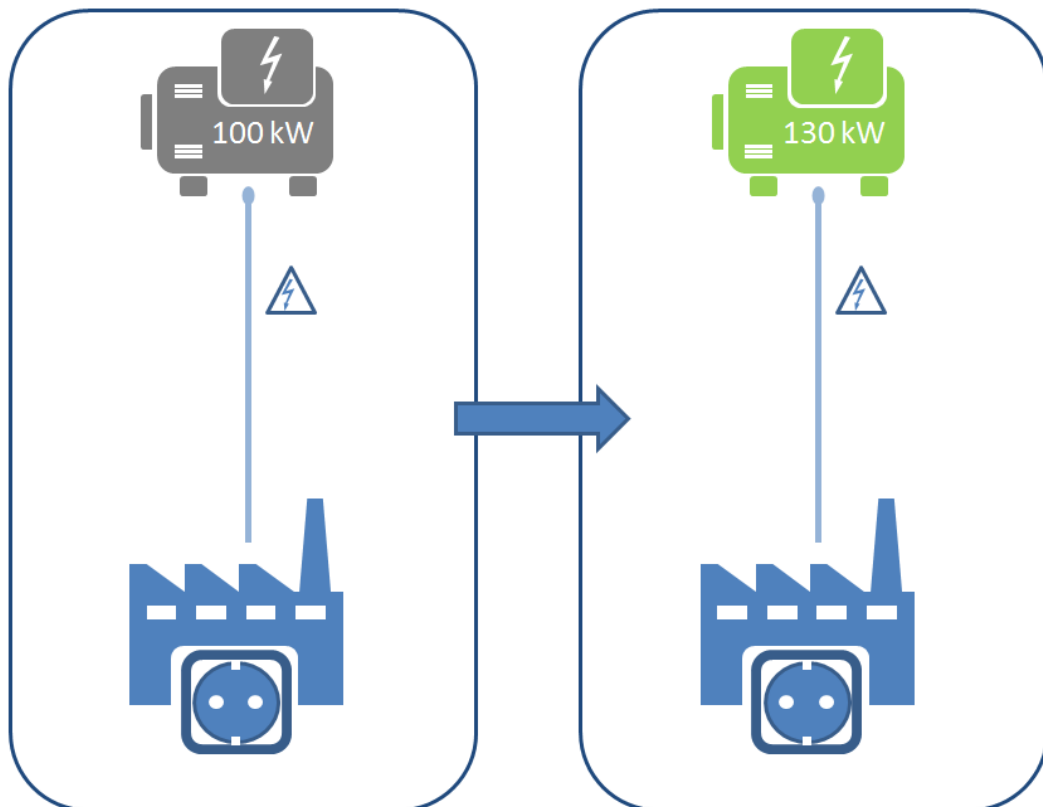
**Konstellation 1**

Abbildung 20: Ersetzung einer Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 durch eine neue Stromanlage, die als Bestandsanlage nach Nummer 3 den Bestandsschutz übernimmt

Die einfachste Konstellation einer Ersetzung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG sind die Fälle, in denen **eine** Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2, durch **eine** andere, neue Stromanlage am selben Standort ersetzt wird. Dabei darf die *ersetzende* Stromanlage eine um nicht mehr als 30 % im Verhältnis zur *ersetzten* Bestandsanlage höhere installierte Leistung aufweisen, damit der Bestandsschutz auf die *ersetzende* Stromanlage übergehen kann.

In der dargestellten Konstellation wird die maximale Leistungserhöhung (von 100 kW auf 130 kW) eingehalten, so dass die *ersetzende* Stromanlage weiterhin Bestandsschutz als Bestandsanlage nach Nummer 3 genießt. Die *ersetzte* ehemalige Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 verliert ihren Bestandsschutz. Eine weitere bestandsschutzerhaltende Modernisierung der *ersetzenden* Bestandsanlage nach Nummer 3 ist nicht möglich.

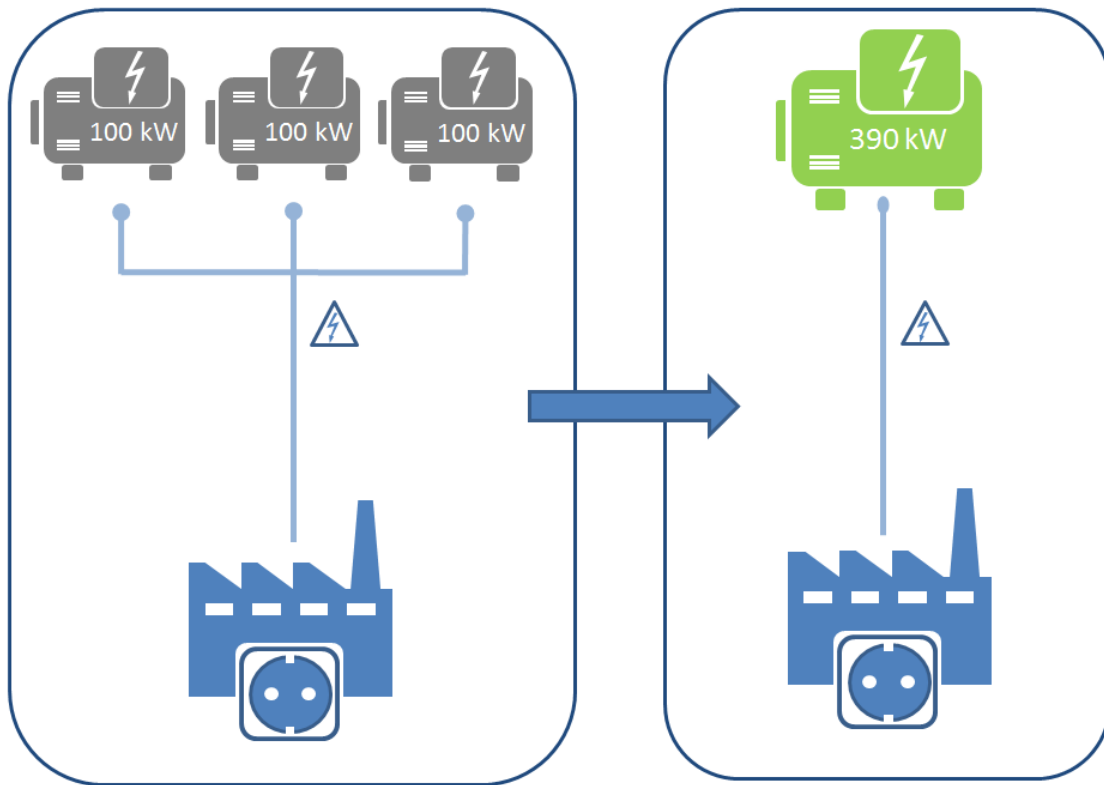
**Konstellation 2**

Abbildung 21: Ersetzung von drei Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 durch eine neue Stromerzeugungsanlage, die als Bestandsanlage nach Nummer 3 den Bestandsschutz übernimmt

In dem hier dargestellten Fall, dass **mehrere** Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 durch eine neue Stromerzeugungsanlage nach Nummer 3 ersetzt werden, ist die Bezugsgröße für die Berechnung der installierten Leistung von maßgeblicher Bedeutung. Werden mehrere Bestandsanlagen durch eine neue Stromerzeugungsanlage ersetzt, bleibt der Bestandsschutz nur erhalten, wenn die installierte Leistung der „neuen“, ersetzenden Bestandsanlage nach Nummer 3 die Summe der installierten Leistungen der insgesamt ersetzten Bestandsanlagen um nicht mehr als 30 % übersteigt. Das dargelegte weite Verständnis zur Anwendbarkeit des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG auch auf die gemeinsame Ersetzung mehrerer Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2, führt im dargestellten Beispielfall dazu, dass die installierten Leistungen der drei einzelnen Stromerzeugungsanlagen zusammengerechnet werden ( $3 \times 100 \text{ kW} = 300 \text{ kW}$ ) und so die bestandsschutzübertragende Ersetzung durch eine (oder mehrere) Stromerzeugungsanlagen mit einer installierten Leistung von maximal 390 kW ermöglicht.

Wird hingegen die 30 %-Grenze für eine bestandsschutzerhaltende Ersetzung überschritten (in Abwandlung des obigen Beispiels etwa bei einer neuen Stromerzeugungsanlage mit 400 kW), besteht kein Bestandsschutz für die ersetzende Anlage, da keine privilegierte Ersetzung im Sinne des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG vorliegt. Es handelt sich dann um einen gewöhnlichen Zubau einer neuen Stromerzeugungsanlage, für deren Erzeugung nach den allgemeinen Regelungen – auch im Fall einer Eigenversorgung – grundsätzlich EEG-Umlage zu zahlen ist.



Wird in dieser abgewandelten Konstellation die 400 kW-Anlage am selben Standort neu hinzu gebaut und die drei 100 kW-Anlagen daneben weiter betrieben, bleibt der Bestandsschutz der drei alten Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 erhalten – eine Konsequenz des engen Begriffs der Stromerzeugungsanlage.

### Konstellation 3

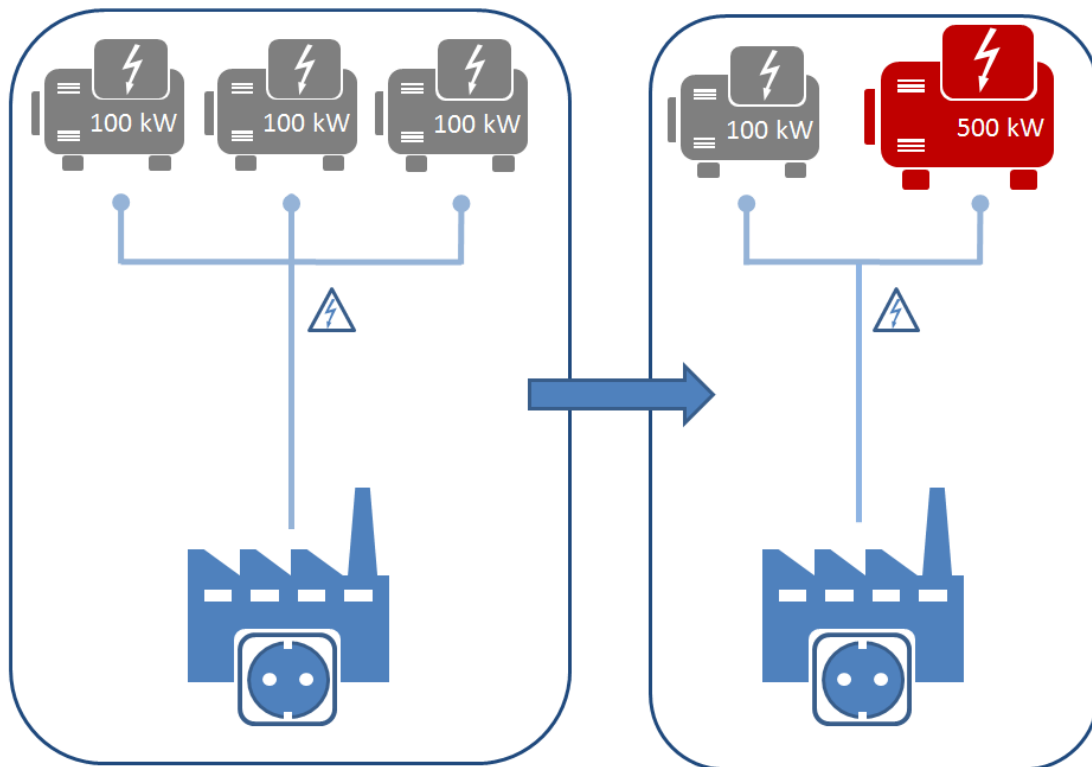


Abbildung 22: Zubau einer neuen Stromerzeugungsanlage und Außerbetriebnahme von Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 ohne bestandsschutzübertragende Ersetzung

In dem hier dargestellten Fall nimmt der Eigenerzeuger zwei seiner drei 100 kW-Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 außer Betrieb und betreibt eine unverändert weiter. Zugleich errichtet er eine neue Stromerzeugungsanlage mit einer installierten Leistung von 500 kW an demselben Standort.

Die installierte Leistung der neuen 500 kW-Anlage übersteigt die Summe der zwei außer Betrieb genommenen Bestandsanlagen ( $2 \times 100 \text{ kW} = 200 \text{ kW}$ ) um mehr als 30 %. Dies hat zur Folge, dass die neue 500 kW-Anlage die beiden außer Betrieb genommenen 100 kW-Anlagen nicht im Sinne von § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG „ersetzen“ kann. Sie kann somit auch nicht den Bestandsschutz der beiden Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 als Bestandsanlage nach Nummer 3 übernehmen. Die neue Stromerzeugungsanlage ist vielmehr als gewöhnlicher Zubau zu behandeln. Die weiter betriebene 100 kW-Anlage bleibt vom Zubau allerdings unberührt und genießt weiterhin als Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 Bestandsschutz.

Verfügt die neue Stromerzeugungsanlage in Abwandlung des Beispielfalls über eine installierte Leitung von (maximal) 260 kW, so kann sie die Funktion der beiden außer Betrieb genommenen 100 kW-Anlagen bestandsschutzrechtlich übernehmen und an ihrer statt zur Eigenerzeugung eingesetzt werden. Der Rahmen der maximalen Leistungssteigerung um 30 % wird damit eingehalten, so dass insofern eine Ersetzung nach

§ 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG möglich ist. Die neue, *ersetzende* 260 kW-Anlage übernimmt den Bestandsschutz als Bestandsanlage nach Nummer 3 und die beiden alten, *ersetzten* 100 kW-Anlagen verlieren ihren Status als Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2. Die nicht ersetzte 100 kW-Anlage behält ihren Status als Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2.

Betreibt der Eigenerzeuger in einer anderen Abwandlung des obigen Beispiels alle drei 100 kW-Anlagen neben einer neuen 500 kW-Anlage am selben Standort weiter, dann genießen auch diese weiterhin Bestandsschutz als Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2. Der gewöhnliche Zubau der neuen 500 kW-Anlage stellt keine Modernisierungsmaßnahme im Sinne von § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 dar und hat daher auch keinen Einfluss auf den Bestandsschutz der übrigen Stromerzeugungsanlagen. Betreibt der Eigenerzeuger in einer letzten Abwandlung des obigen Beispiels alle drei 100 kW-Anlagen neben einer neuen 260 kW-Anlage am selben Standort weiter, so bedarf es einer eindeutigen funktionalen Zuordnung seitens des Eigenerzeugers, um zu unterscheiden, ob es sich um einen **gewöhnlichen Zubau** handelt oder um eine bestandsschutzübertragende Ersetzung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG. Ohne exakte Zuordnung, welche der drei 100 kW-Anlagen durch die neue 260 kW-Anlage ersetzt werden sollen, ist von einem gewöhnlichen Zubau auszugehen. Weitere Anforderungen – auch an die Mitteilung und Darlegung gegenüber dem Netzbetreiber – sind im Abschnitt 8.1.3.2 ausführlich dargestellt.<sup>147</sup>

#### Konstellation 4

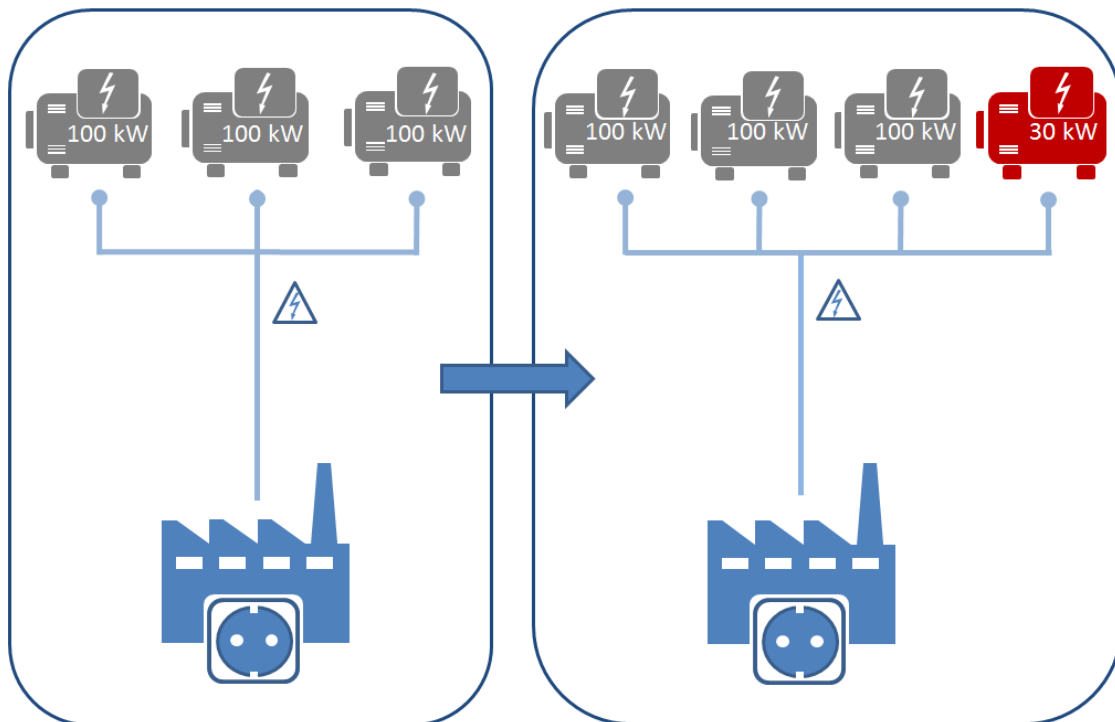


Abbildung 23: Zubau einer neuen Stromerzeugungsanlage zu einer weiter betriebenen Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2

<sup>147</sup> Siehe Abschnitt 8.1.3.2 „Modernisierung durch Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung“.

In diesem Fall betreibt der Eigenerzeuger – ähnlich wie in einer letzten Abwandlung der vorhergehenden Konstellation 3 – alle drei 100 kW-Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 neben einer neuen Stromerzeugungsanlage am selben Standort weiter. Es kann insoweit auf die Ausführungen zum Unterscheidungs- und Zuordnungsbedarf zwischen einem gewöhnlichen Zubau und einer Ersetzung im Sinne von § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG verwiesen werden.

Abweichend von dem vorherigen Beispielsfall beträgt die installierte Leistung der neuen Stromerzeugungsanlage in dieser Konstellation jedoch 30 kW und somit lediglich 30 % der jeweiligen installierten Leistung der drei 100 kW-Anlagen. In dieser Konstellation einer neuen, aber deutlich leistungsschwächeren Stromerzeugungsanlage wird es sich in der Regel um einen gewöhnlichen Zubau handeln (dies wird auch in der obigen Abbildung unterstellt). Es kommt durch den Zubau von neuen Stromerzeugungsanlagen zu Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 nicht zwangsläufig zu einer bestandsschutzübertragenden Ersetzung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG, sondern nur, soweit die neuen Anlagen die Eigenerzeugungs-Funktion der Bestandsanlagen infolge einer entsprechenden Zuordnung des Eigenerzeugers übernehmen.

Die neue 30 kW-Anlage am selben Standort stellt auch **keine** eigenständige **Erweiterung** (ohne Ersetzung) einer der alten 100 kW-Anlagen im Sinne des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG dar, da keine Anlagenzusammenfassung oder Verklammerung jeglicher Art stattfindet, sondern jeder einzelne Generator als bestimmendes Element einer Stromerzeugungsanlage anzusehen ist. Die drei 100 kW-Anlagen können daher ihren Bestandsschutz und Status als unmodernisierte Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 beibehalten, soweit es sich um einen gewöhnlichen Zubau handelt.

#### Konstellation 5

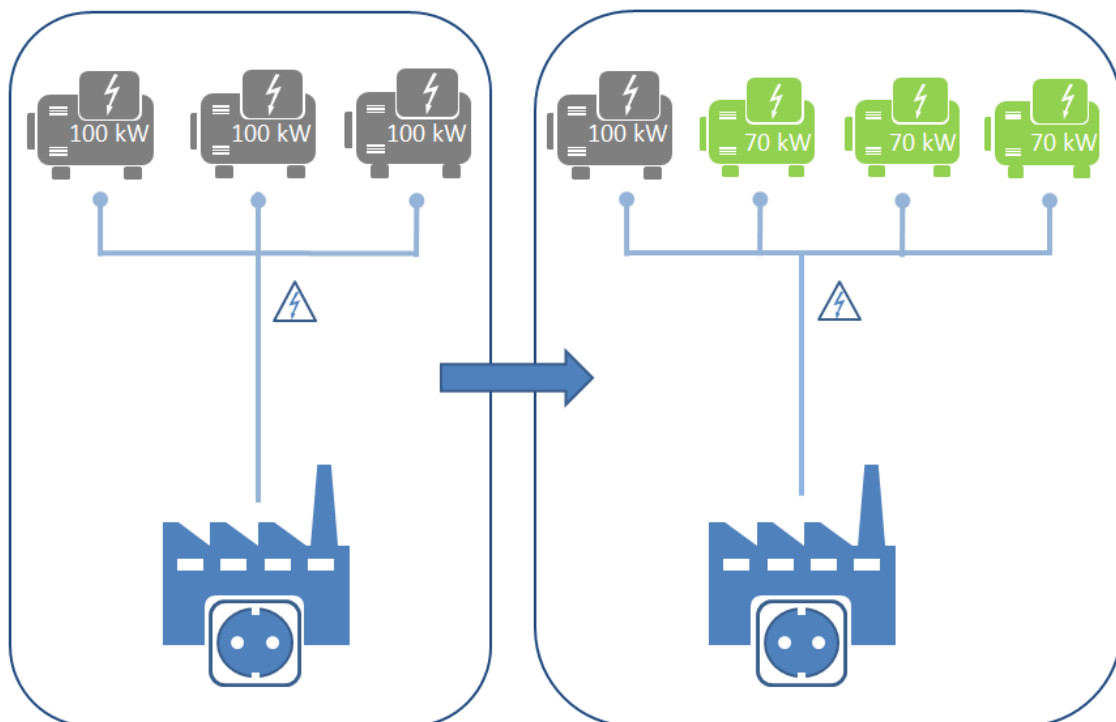


Abbildung 24: Ersetzung von zwei der drei Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 durch drei neue Stromerzeugungsanlagen, die als Bestandsanlagen nach Nummer 3 den Bestandsschutz übernehmen

In diesem Fall ersetzen drei neue Stromerzeugungsanlagen mit je 70 kW installierter Leistung die beiden 100 kW-Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2. Die drei neuen, *ersetzenden* 70 kW-Anlagen übernehmen als Bestandsanlagen nach Nummer 3 den Bestandsschutz der beiden alten, *ersetzten* 100 kW-Anlagen. Das Beispiel verdeutlicht, dass nach dem weiten Verständnis einer Ersetzung im Sinne des § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG, nicht nur auf der Seite der *ersetzten* Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 mehrere Stromerzeugungsanlagen einbezogen sein können, sondern auch auf der Seite der *ersetzenden*, neuen Stromerzeugungsanlagen. In der Summe halten sich die drei neuen 70 kW-Anlagen mit insgesamt 210 kW installierter Leistung innerhalb der bestandsschutzerhaltend maximal zulässigen 30 Prozent Leistungssteigerung. Denn die zwei 100 kW-Bestandsanlagen könnten durch eine oder mehrere neue Stromerzeugungsanlagen mit einer maximalen Gesamtleistung von bis zu 260 kW ersetzt werden.

Wird – wie im vorliegenden Beispiel – die bei einer Ersetzung maximal zulässige Leistungssteigerung nicht vollständig ausgeschöpft<sup>148</sup> (die Gesamtleistung der drei ersetzenden Stromerzeugungsanlagen hätte maximal 50 kW höher ausfallen dürfen), so kann kein Rest-Bestandsschutz der ersetzten Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 für den Zubau zukünftiger Stromerzeugungsanlagen „aufgespart“ werden. Es fehlt an einer Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 für eine weitere Ersetzung. Denn die beiden 100 kW-Anlagen haben ihren Bestandsschutz bereits durch ihre Ersetzung an die drei neuen 70 kW-Anlagen abgegeben. Baut der Eigenerzeuger (in Fortführung des Beispiels) nach der bestandsschutzübertragenden Ersetzung der beiden 100 kW-Bestandsanlagen durch die drei neuen 70 kW-Anlagen später in einem zweiten Schritt zusätzlich noch eine 50 kW-Anlage an demselben Standort hinzu, so handelt es sich dann um einen gewöhnlichen Zubau.<sup>149</sup>

Werden – in Abwandlung des obigen Beispiels – anstelle der beiden außer Betrieb genommenen 100 kW-Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 nicht nur drei, sondern **vier** neue Stromerzeugungsanlagen mit einer Leistung von je 70 kW vom Eigenerzeuger am selben Standort hinzu gebaut, so überschreitet die installierte Gesamtleistung der vier neuen Anlagen mit 280 kW die für eine Ersetzung maximal zulässige Leistungserhöhung um 30 % (auf höchstens 260 kW). Mit einer eindeutigen Zuordnung des Eigenerzeugers können gleichwohl immerhin drei der vier neuen 70 kW-Anlagen die Funktion und den Bestandsschutz der beiden alten 100 kW-Anlagen im bestehenden Nutzungskonzept der Eigenerzeugung übernehmen.<sup>150</sup> Bei der vierten neuen 70-kW-Anlage handelt es sich zwangsläufig um einen gewöhnlichen Zubau ohne Bestandsschutz. Es muss aber von Anfang an eindeutig zugeordnet und mitgeteilt werden, welcher Stromerzeugungsanlage welche Funktion bzw. welcher Bestandsanlagen-Status zukommt.

Photovoltaik-Anlagen unterliegen hinsichtlich einer bestandsschutzerhaltenden Modernisierung denselben Vorgaben nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG wie alle anderen Stromerzeugungsanlagen. Bei Photovoltaik-Installationen kommt die „Erweiterung“ einer Stromerzeugungsanlage, d.h. eines PV-Moduls, aufgrund der technischen Beschaffenheit faktisch wohl nur in Betracht, indem ein altes Bestands-Modul durch ein leistungs-

---

<sup>148</sup> Das gilt auch für den Fall, dass die alten Bestandsanlagen sogar durch leistungsschwächere, neue Stromerzeugungsanlagen ersetzt werden.

<sup>149</sup> Zu den zeitlichen Anforderungen bei Ersetzungen vgl. auch Abschnitt 8.1.3.2 „Modernisierung durch Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung“.

<sup>150</sup> Dass die Stromerzeugungsanlagen des Eigenerzeugers am selben Standort nicht automatisch das gleiche „Schicksal“ als Bestands- oder Nicht-Bestandsanlage teilen, folgt wiederum aus dem engen Begriff der Stromerzeugungsanlage.

fähigeres, neues PV-Modul „ersetzt“ wird.<sup>151</sup> Es ist dabei nicht die installierte Leistung der PV-Gesamtanlage, sondern die des jeweiligen PV-Moduls als eigenständige „Stromerzeugungsanlage“ entscheidend.

### Konstellation 6 – Photovoltaik-Installationen

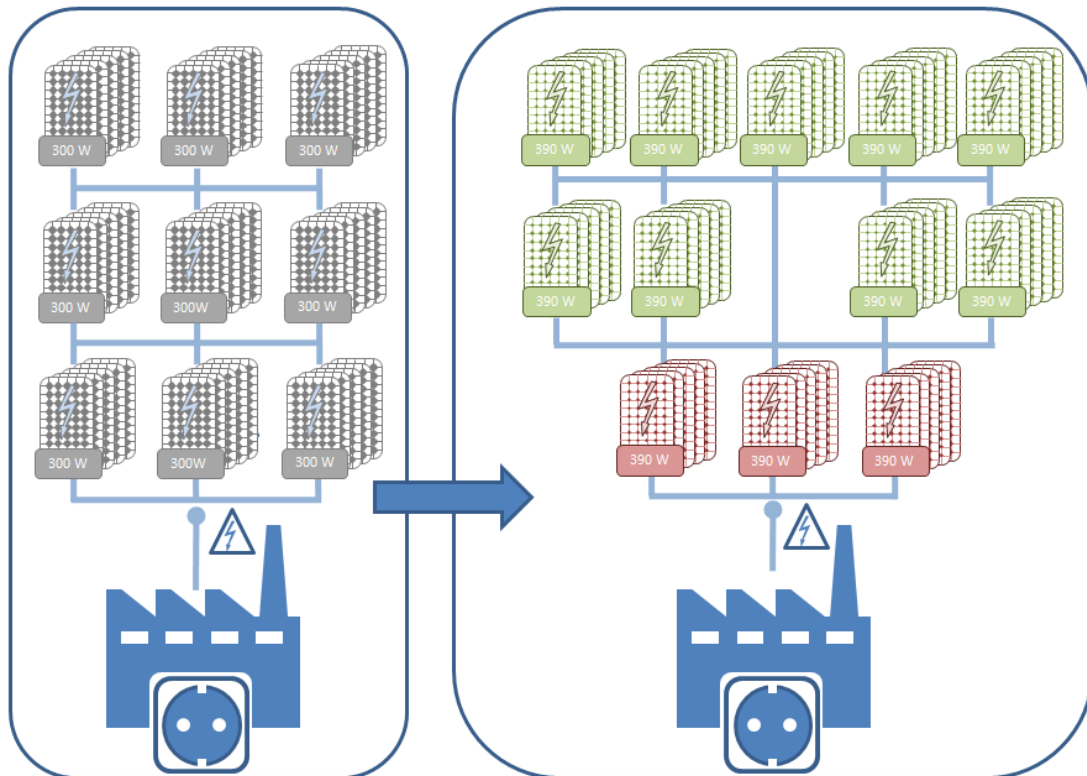


Abbildung 25: Ersetzung von PV-Bestandsanlagen-Modulen nach Nummer 1 oder 2 durch neue, leistungstärkere PV-Module, die als Bestandsanlagen nach Nummer 3 den Bestandsschutz übernehmen, sowie Zubau von PV-Modulen

In der hier abgebildete Konstellation wird die vorhandene PV-Installation aus Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 komplett ausgetauscht gegen eine Installation mit mehr PV-Modulen, die jeweils eine höhere installierte Leistung aufweisen als die Module zuvor. Der Bestandsschutz der 45 alten, *ersetzten* 300 Watt-Module geht dabei auf die neuen, *ersetzenden* Module über, soweit die Summe der installierten Leistung der alten Bestandsanlagen nicht um mehr als 30 % überschritten wird. So können in diesem Fall die 45 alten 300 Watt-Module durch 45 neue 390 Watt-Module ersetzt werden. Bei den darüber hinausgehenden 15 neuen 390 Watt-Modulen, die nicht mehr von der Ersetzung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG gedeckt sind, handelt es sich um einen gewöhnlichen Zubau. Sie genießen keinen Bestandsschutz und unterliegen nach den allgemeinen Regeln der grundsätzlichen EEG-Umlagepflicht.

<sup>151</sup> Klarstellend sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die spezielle Ersetzungsregelung des § 51 Abs. 4 EEG bei solarer Strahlungsenergie im Bereich der besonderen Förderbestimmungen getrennt von einer „Ersetzung“ im Sinne von § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG geregelt ist und anderen Annahmen unterliegt.

Werden – abweichend von der obigen Konstellation – alle neuen PV-Module lediglich zu einer vorhandenen PV-Installation zugebaut, ohne gleichzeitig alte Module, die als Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 Bestandsschutz genießen, zu ersetzen, dann handelt es sich bei den zugebauten PV-Modulen insgesamt um einen gewöhnlichen Zubau von neuen Stromerzeugungsanlagen.

## 8.2 Alt-Bestandsanlagen

Für Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 EEG gelten grundsätzlich **dieselben Regelungen wie für Bestandsanlagen** nach § 61 Abs. 3 EEG. Allerdings privilegiert § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG die Alt-Bestandsanlagen hinsichtlich der Anforderungen an den **räumlichen Zusammenhang** zwischen der Erzeugung und Verbrauch bei einer Netznutzung. Diese räumlichen Einschränkungen nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG gelten für eine Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen, nicht jedoch für (unmodernisierte) Alt-Bestandsanlagen.

Für die Einordnung als Alt-Bestandsanlage muss der Eigenerzeuger die Stromerzeugungsanlage unter den besonderen Anforderungen einer Eigenerzeugung **vor dem 01.09.2011** in Betrieb genommen haben. Das heißt, der Eigenerzeuger muss die Stromerzeugungsanlage vor dem genannten Stichtag insbesondere gemäß § 61 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 1 und 2 EEG personenidentisch **als Eigenerzeuger betrieben** und den erzeugten Strom selbst verbraucht haben.

Denn die Tatbestandsvoraussetzung der Inbetriebnahme bezieht sich auf die Aufnahme des Betriebs als zur Eigenerzeugung genutzte (Alt-)Bestandsanlage. Bei isolierter Betrachtung des insoweit nicht eindeutigen Wortlauts käme zwar auch in Betracht, allein auf den erstmaligen Betrieb der Stromerzeugungsanlage unabhängig von der Person des Betreibers und unabhängig von den Voraussetzungen einer Eigenerzeugung abzustellen. Die Systematik und der Sinn und Zweck der Regelung erfordern jedoch die zuvor geschilderte Auslegung.

Nach der Systematik des § 61 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 EEG bezieht sich die „Inbetriebnahme“ allein auf „Bestandsanlagen“ im Sinne von Absatz 3, Satz 2 und der „Betrieb“ auf einen Betrieb im Sinne der Voraussetzungen nach Absatz 3, Satz 1, Nummer 1 und 2<sup>152</sup> mit der besonderen Maßgabe, dass die Stromerzeugungsanlage bereits vor dem 01.09.2011 in diesem Sinn in Betrieb genommen wurde.

Dieses Verständnis erscheint auch nach dem Sinn und Zweck des § 61 Abs. 4 EEG als Bestandsschutz-Regelung geboten. Denn ein schutzwürdiges Vertrauen in den Fortbestand einer Eigenerzeugung nach den – hinsichtlich der Anforderungen an einen räumlichen Zusammenhang – weniger strengen Anforderungen der vormaligen Rechtslage setzt naturgemäß voraus, dass die Stromerzeugungsanlage tatsächlich vor dem Stichtag zur Eigenerzeugung genutzt wurde und somit bereits auch nach § 66 Abs. 15 EEG 2012 Bestandsschutz genoss. Diese alte Bestandsschutz-Regelung, die mit den Anforderungen nach § 61 Abs. 4 EEG fortgeführt werden soll, erforderte ebenfalls, dass die Eigenerzeugung bereits vor dem Stichtag bestand. Der Zeitpunkt der Inbetriebnahme zur reinen Stromerzeugung war unerheblich; der Betrieb musste zur Eigenerzeugung erfolgen.

<sup>152</sup> Die qualifizierten Voraussetzungen zum räumlichen Zusammenhang bei einer Netznutzung nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG finden auf unmodernisierte Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG keine Anwendung.

Dieses Verständnis bestätigt auch die Gesetzesbegründung, nach der

*„die Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage für Betreiber bestehender Stromerzeugungsanlagen, die auch bisher befreit waren, [entfällt]. Dies betrifft [...] Bestandsanlagen, die vor dem 1. September 2011 betrieben und zur Eigenversorgung genutzt wurden. Für sie sah § 66 Absatz 15 EEG 2015 eine Übergangsvorschrift vor, die hier unverändert fortgeschrieben wird.“<sup>153</sup>*

Hinsichtlich der allgemeinen Anforderungen an eine Eigenerzeugung gelten die Ausführungen zu den Bestandsanlagen in Abschnitt 8.1 entsprechend. Wie in der folgenden Abbildung dargestellt, wird der heutige Eigenerzeuger die Stromerzeugungsanlage typischer Weise seit ihrer Inbetriebnahme zur Eigenerzeugung vor dem 01.09.2011 ununterbrochen so weaternutzen.

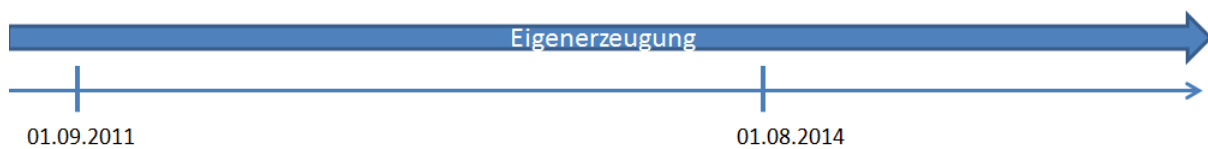


Abbildung 26: Alt-Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 EEG, die vor dem 01.09.2011 in einer Eigenerzeugungskonstellation betrieben wurde

Hat der Eigenerzeuger seine Stromerzeugungsanlage zwischenzeitig nicht zur Eigenerzeugung, sondern zum Beispiel zur Drittbeflieferung eingesetzt, so ist dies für den grundsätzlichen Bestandsschutz als Alt-Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 EEG unschädlich.

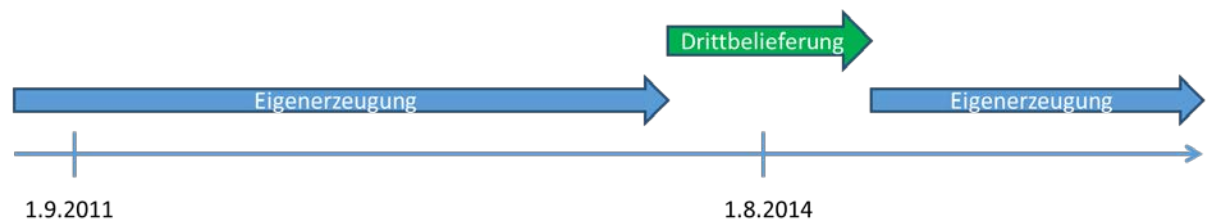


Abbildung 27: Unschädliche zwischenzeitliche Nutzung der Alt-Bestandsanlage zur Drittbeflieferung

### 8.2.1 Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG

Für unmodernisierte Alt-Bestandsanlagen wird gem. § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG auf das Erfordernis des räumlichen Zusammenhangs (§ 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG) verzichtet, auch wenn der Strom durch ein Netz der allgemeinen Versorgung geleitet wird. Dieses Sonderprivileg geht allerdings nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG verloren, wenn **Modernisierungen** gem. § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG an diesen Alt-Bestandsanlagen vorgenommen werden.

Auch Eigenerzeuger mit Alt-Bestandsanlagen können gem. § 61 Abs. 4 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG grundsätzlich von der Möglichkeit einer bestandsschutzwahrenden Modernisierung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG Gebrauch machen. Die bereits erläuterten **allgemeinen Anforderungen** an und Rechtsfolgen von Mo-

<sup>153</sup> Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 154.

dernisierungsmaßnahmen gelten in gleicher Weise für die Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung von Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) oder b) i.V.m. Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG.<sup>154</sup> Bei unmodernisierten Alt-Bestandsanlagen handelt es sich entsprechend der in Abschnitt 8.1 verwendeten Kurzbezeichnungen<sup>155</sup> um **(Alt-) „Bestandsanlagen nach Nummer 1“** (§ 61 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EEG).<sup>156</sup> Diese werden durch eine Erneuerung oder Erweiterung zu **(Alt-) „Bestandsanlagen nach Nummer 3“** (§ 61 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EEG). Im Falle ihrer Ersetzung geht der Bestandsschutz auf die neuen, ersetzenden Stromerzeugungsanlagen über, die dadurch zu (Alt-) „Bestandsanlagen nach Nummer 3“ (§ 61 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 2 Nr. 1 EEG) werden.

Bei einer Modernisierung von Alt-Bestandsanlagen gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG ist der **Bestandsschutz der modernisierten (Alt-) „Bestandsanlagen nach Nummer 3“** jedoch auf Eigenzeugungs-Konstellationen beschränkt, in denen zusätzlich die Anforderungen nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG erfüllt sind, also der Strom nicht durch ein Netz der öffentlichen Versorgung durchgeleitet wird, es sei denn, der Strom wird im **räumlichen Zusammenhang** zur Stromerzeugungsanlage verbraucht. Sie können daher nur noch im Rahmen der gleichen rechtlichen Anforderungen zur Eigenerzeugung eingesetzt werden, wie sie auch für Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 EEG gelten.

Nutzt der Betreiber einer solchen modernisierten (Alt-) „Bestandsanlage nach Nummer 3“ seinen erzeugten Strom zur Eigenerzeugung **ohne Netzdurchleitung** (1. Alternative nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG), so genießt er hinsichtlich dieser Eigenerzeugungs-Mengen weiterhin Bestandsschutz und ist daher von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage befreit.

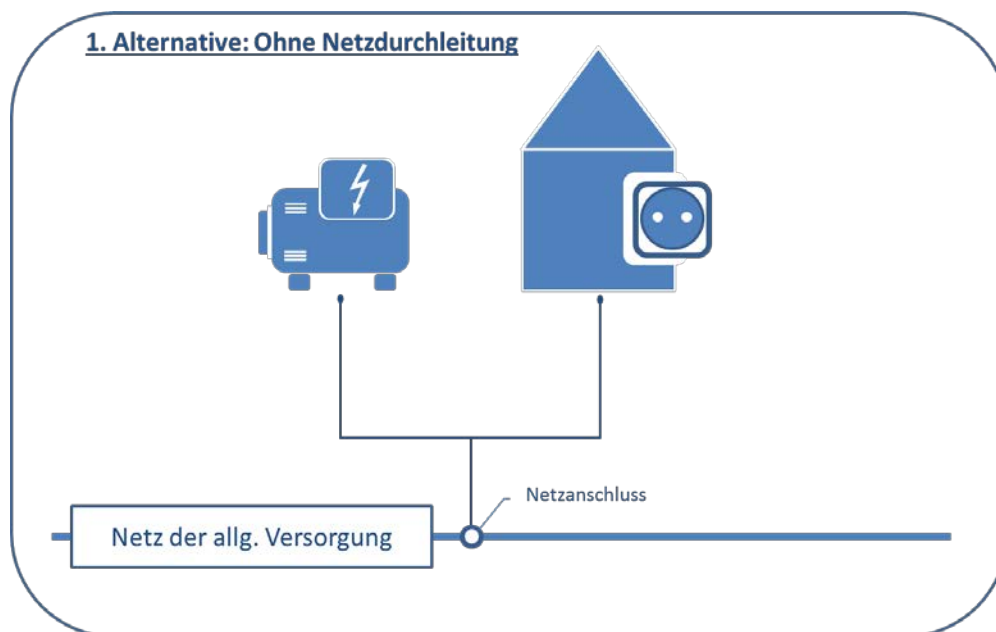


Abbildung 28: Umlagebefreite Eigenerzeugung aus modernisierter (Alt-) „Bestandsanlage nach Nummer 3“ ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung

<sup>154</sup> Vgl. gesamter Abschnitt 8.1.3 „Bestandsanlagen nach Nummer 3: Modernisierte Bestandsanlagen“.

<sup>155</sup> Siehe Abschnitt 8.1 „Bestandsanlagen“.

<sup>156</sup> Die Sonder-Variante einer (Alt-) „Bestandsanlage nach Nummer 2“, also im Sinne von § 61 Abs. 4 i.V.m. Abs. 3 S. 2 Nr. 2 EEG, kommt aufgrund der für Alt-Bestandsanlagen erforderlichen Eigenerzeugungs-Inbetriebnahme vor dem 01.09.2011 naturgemäß nicht zur Anwendung.



Das Gleiche gilt, wenn bei einer Netzdurchleitung die eigene Stromerzeugung und der Verbrauch **im räumlichen Zusammenhang** erfolgen (2. Alternative nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG).

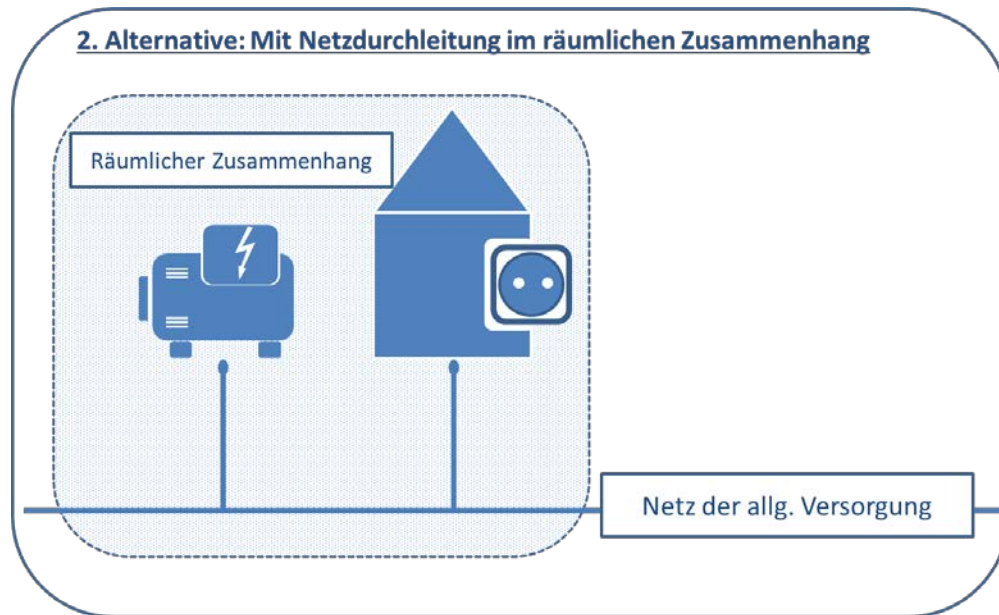


Abbildung 29: Umlagebefreite Eigenerzeugung aus modernisierter (Alt-) „Bestandsanlage nach Nummer 3“ mit Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung im räumlichen Zusammenhang

Verbraucht der Betreiber einer gemäß § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG modernisierten (Alt-) „Bestandsanlage nach Nummer 3“ seinen erzeugten und durch ein Netz der allgemeinen Versorgung durchgeleiteten Strom jedoch **außerhalb des räumlichen Zusammenhangs**, so muss er auf diesen Strom grundsätzlich die volle EEG-Umlage zahlen.<sup>157</sup> Es handelt sich dann um einen „sonstigen Letztverbrauch“ in der Variante eines „selbsterzeugten Letztverbrauchs ohne Eigenversorgung“ nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG,<sup>158</sup> der von dem Bestandsschutz der modernisierten Alt-Bestandsanlage nicht mehr als Eigenerzeugung erfasst ist.

<sup>157</sup> Zusätzlich sind bei einer Netznutzung beispielsweise Netzentgelte und damit verbundene Kostenpositionen (diverse Umlagen) nach den entsprechenden energiewirtschaftlichen Regelungen zu zahlen.

<sup>158</sup> Vgl. Abschnitt 3.3 „Selbsterzeugter Letztverbrauch ohne Eigenversorgung“; eine Eigenversorgung kann außerhalb des unmittelbaren räumlichen Zusammenhangs nicht vorliegen.

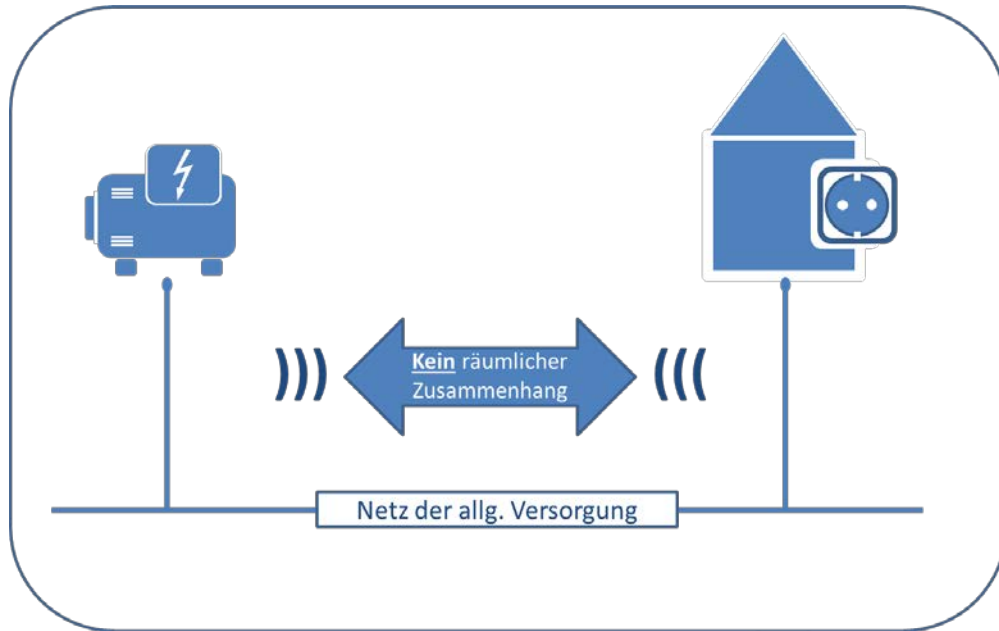


Abbildung 30: Umlagepflichtiger selbsterzeugter Letztverbrauch aus modernisierter (Alt-) „Bestandsanlage nach Nummer 3“ mit Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung außerhalb des räumlichen Zusammenhangs

Verbraucht der Betreiber der modernisierten (Alt-) „Bestandsanlage nach Nummer 3“, seinen erzeugten Strom sowohl zu einem Anteil unter Einhaltung der Eigenerzeugungs-Anforderungen an den räumlichen Zusammenhang nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) i.V.m. Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG als auch zu einem anderen Anteil in weniger nahen Verbrauchseinrichtungen ohne Einhaltung der räumlichen Anforderungen, so sind die Strommengen je nach ihrer Umlagepflicht getrennt zu erfassen und abzurechnen. Soweit die räumlichen Anforderungen nicht eingehalten werden, ist für den selbsterzeugten Letztverbrauch entsprechend der vorherigen Ausführungen grundsätzlich die EEG-Umlage zu zahlen.

**Soweit die räumlichen Anforderungen** (einschließlich der übrigen Anforderungen an eine Eigenerzeugung) eingehalten werden, ist der Eigenerzeuger auch nach der Modernisierung seiner Alt-Bestandsanlage von der EEG-Umlage befreit. Der **Bestandsschutz** als modernisierte (Alt-) „Bestandsanlage nach Nummer 3“ bleibt insoweit erhalten, obgleich die räumlichen Anforderungen nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG nicht für alle in der Stromerzeugungsanlage erzeugten Strommengen jederzeit eingehalten werden.

Bei isoliertem Blick auf den nicht eindeutigen Wortlaut der Modernisierungsregelung für Alt-Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG erscheint es zwar auch denkbar, dass jede Nutzung von erneuerten, erweiterten oder ersetzten Alt-Bestandsanlagen ohne Einhaltung der räumlichen Anforderungen an eine Eigenerzeugung nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG dazu führt, dass eine bestandsschutzerhaltende Modernisierung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG von vornherein verhindert wird bzw. bereits modernisierte Alt-Bestandsanlagen nachträglich oder gar rückwirkend ihren Bestandsschutz vollständig verlieren.

Der Sinn und Zweck und die Systematik der Bestandsschutz-Regelung sprechen jedoch gegen dieses enge und nach dem Wortlaut keineswegs zwingende Verständnis. Denn nach dem Sinn und Zweck der Modernisierungsregelung für Alt-Bestandsanlagen soll der räumlich sehr weit reichende Bestandsschutz von (unmodernisierten) Alt-Bestandsanlagen (vgl. § 61 Abs. 4 Nr. 1 EEG) nicht unbeschränkt, sondern nur in dem Umfang, wie er auch für Bestandsanlagen gilt, auf modernisierte Stromerzeugungsanlagen übergehen. Die grundsätz-

liche Möglichkeit zur Übertragung und faktischen Erweiterung des ursprünglichen Bestandsschutzes durch eine Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung der bestandsgeschützten Stromerzeugungsanlage (im Rahmen einer Leistungssteigerung bis 30 %) nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG geht über den Vertrauensschutz deutlich hinaus.<sup>159</sup>

Diese Bestandsschutz-Übertragung wird für Alt-Bestandsanlagen durch § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG inhaltlich eingeschränkt. Mit der zusätzlichen Anforderung, dass „die Anforderungen von Absatz 3 Satz 1 Nummer 3 erfüllt sind“, soll sichergestellt werden, dass Betreiber von Alt-Bestandsanlagen bei einer (immerhin weitgehend bestandsschutzerhaltenden) Modernisierung nur noch insoweit in den Genuss der Befreiung von der EEG-Umlage gelangen, als die Stromerzeugungsanlage zur Eigenerzeugung innerhalb dieser räumlichen Anforderungen genutzt wird. Dafür ist es jedoch nicht erforderlich, den gesamten Bestandsschutz einer modernisierten Alt-Bestandsanlage (auch für die Nutzung innerhalb der räumlichen Anforderungen) entfallen zu lassen, sobald sie – insoweit umlagepflichtig – auch außerhalb der räumlichen Anforderungen genutzt wird. Die damit verbundenen Risiken für den Eigenerzeuger stünden in keinem angemessenen Verhältnis zu dem Sinn und Zweck der Regelung.

### 8.2.2 Modernisierung einer Alt-Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG

Eine bestandsschutzwahrende Modernisierung ohne Beschränkung auf die räumlichen Anforderungen nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG bleibt jedoch in dem Sonderfall einer Alt-Bestandsanlage gem. § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) i.V.m. Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG möglich, wenn

*die gesamte Stromerzeugungsanlage bereits vor dem 1. Januar 2011 im Eigentum des Letztverbrauchers stand, der die Privilegierung nach Absatz 3 in Anspruch nimmt, und die Stromerzeugungsanlage auf dem Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet wurde.*

Abweichend von der Grundkonstellation einer eingeschränkt bestandsschutzerhaltenden Modernisierung nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) EEG, ermöglicht § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG für spezielle Sonderfälle eine bestandsschutzerhaltende Modernisierung von Alt-Bestandsanlagen ohne Beschränkung auf eine Eigenerzeugung innerhalb der räumlichen Anforderungen nach § 61 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 EEG. Nach der Gesetzesbegründung sollen damit sogenannte „industrielle Verbundkraftwerke“ erfasst werden, „wenn die Eigenversorgungsanlage eng in das Unternehmen eingebunden ist“.<sup>160</sup> Durch die besonderen Anforderungen der speziellen Modernisierungsregelung soll diese enge historische Einbindung in das Unternehmen des heutigen Eigenerzeugers abgebildet werden.

---

<sup>159</sup> Vgl. die obigen Ausführungen zum Sinn und Zweck der bestandsschutzerhaltenden Modernisierung nach § 61 Abs. 3 S. 2 Nr. 3 EEG in Abschnitt 8.1.3.2 „Modernisierung durch Erneuerung, Erweiterung oder Ersetzung“.

<sup>160</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Ds. 18/1891, S. 209.

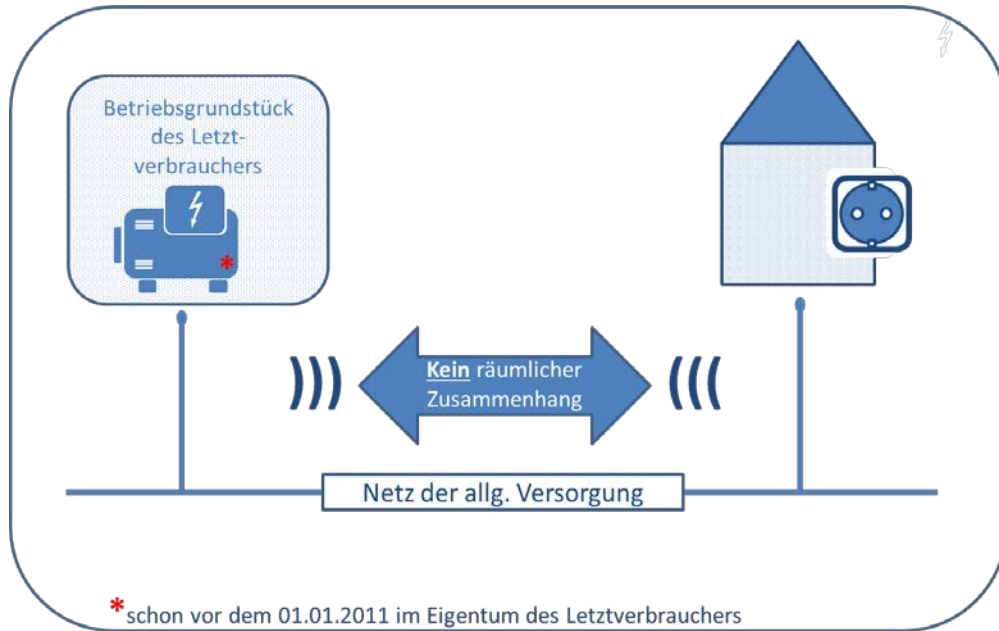


Abbildung 31: Sonderfall nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG: Bestandsschutzhaltende Modernisierung der Alt-Bestandsanlage

Das Erfordernis, dass der heutige Eigenerzeuger personenidentisch bereits vor dem 01.01.2011 **Eigentümer** der Stromerzeugungsanlage gewesen sein muss, schließt bspw. Pachtmodelle oder andere Formen der Gebrauchsüberlassung von vornherein aus dem Anwendungsbereich der Norm aus.

Die Anforderung, dass „die Stromerzeugungsanlage auf dem **Betriebsgrundstück des Letztverbrauchers errichtet** wurde“ setzt voraus, dass der Letztverbraucher ein Betrieb sein muss, der Eigentümer des Betriebsgrundstücks ist und das Grundstück für seine betrieblichen Zwecke nutzt. Nur die Alt-Bestandsanlage des Eigenerzeugers muss unmittelbar auf seinem Betriebsgrundstück errichtet worden sein. Der Letztverbraucher muss jedoch nicht zwingend zugleich Eigentümer des Grundstücks sein, auf dem die Verbrauchseinrichtung gelegen ist.

## 9 Messanforderungen an Eigenversorgungen

### 9.1 Geeichte Messeinrichtung

Gemäß § 61 Abs. 6 EEG muss

*Strom, für den die Übertragungsnetzbetreiber nach Absatz 1 die Zahlung der EEG-Umlage verlangen können, [...] von dem Letztverbraucher durch geeichte Messeinrichtungen erfasst werden.*

Dies begründet die Pflicht zur Erfassung des EEG-umlagepflichtigen Eigenversorgungs-Stroms durch geeichte Messeinrichtungen zum Zweck der korrekten Abrechnung.<sup>161</sup> Die EEG-umlagefreien Mengen nach § 61 Abs. 2 bis 4 EEG sind von diesen speziellen eichrechtlichen Anforderungen nicht betroffen.<sup>162</sup> Die Pflicht zur Verwendung von geeichten Messeinrichtungen ist somit unmittelbar an einen Anspruch des Netzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage geknüpft. Dabei macht es keinen Unterschied, welcher Netzbetreiber im konkreten Fall für die Erhebung der EEG-Umlage gem. § 7 AusglMechV zuständig ist. Auch die Begründung zur AusglMechV stellt klar, dass

*„die Regelungen nach § 61 Absatz 6 und 7 EEG 2014 zur Messung und Berechnung des selbst erzeugten und verbrauchten Stroms auch bei der Erhebung der EEG-Umlage durch die Verteilernetzbetreiber anzuwenden“*

sind.<sup>163</sup> Sofern der Anspruch auf Zahlung der EEG-Umlage gem. § 61 Abs.1 S. 1 und 2 EEG in der Höhe verringert ist, besteht trotzdem die Pflicht zur geeichten Messung der erzeugten Strommengen.

Die Anforderung einer geeichten Messeinrichtung gilt für alle umlagepflichtigen Mengen nach § 61 Abs. 1 EEG und somit auch für die Strommengen, auf die „sonstige Letztverbraucher“ die EEG-Umlage nach § 61 S. 3 EEG zu zahlen haben.

### 9.2 Messtechnische Sicherstellung der Zeitgleichheit

Gemäß § 61 Abs. 7 S. 1 EEG darf

*bei der Berechnung der selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen nach den Absätzen 1 bis 6 Strom nur bis zu der Höhe des aggregierten Eigenverbrauchs, bezogen auf jedes 15-Minuten-Intervall (Zeitgleichheit), berücksichtigt werden.*

Diese ausdrückliche Klarstellung, dass als Eigenversorgung (bzw. Eigenerzeugung) nur die im bilanziellen Viertelstunden-Intervall zeitgleich selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen anerkannt werden können, ist erstmals im EEG 2014 ausdrücklich aufgenommen worden, ergibt sich jedoch, wie im Abschnitt 4.4.1.

---

<sup>161</sup> Inwieweit über den Anwendungsbereich des § 61 Abs. 6 EEG hinaus auch nach anderen Regelungen eine eichrechtliche Messung erforderlich sein kann, ist nicht Gegenstand dieser Darstellung.

<sup>162</sup> Zur Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen einer Ausnahme vgl. Abschnitt 10.2: „Darlegungs- und Beweislast des Eigenversorgers für Ausnahmen“.

<sup>163</sup> Verordnungsbegründung zur AusglMechV, BT-Drs. 18/3416, S. 29.

ausführlich dargestellt, bereits zwingend aus den allgemeinen energiewirtschaftlichen Bilanzierungsgrundsätzen sowohl nach heutiger, als auch bereits nach der alten Rechtslage.<sup>164</sup>

Die klarstellende Funktion des § 61 Abs. 7 EEG zur Zeitgleichheit wird auch in der Gesetzesbegründung betont. Danach wurde die Regelung

*„neu in das EEG 2014 aufgenommen, um das bereits unter der geltenden Rechtslage anerkannte und von dem Gesetzgeber gewollte Gleichzeitigkeitsprinzip besser zum Ausdruck zu bringen.“<sup>165</sup>*

Die messtechnischen Einrichtungen und das konkrete Messkonzept müssen gewährleisten, dass die Anforderung der viertelstundenscharfen Zeitgleichheit jederzeit eingehalten wird und somit eindeutig sichergestellt ist, dass **allein die tatsächlich zeitgleich selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen** nach Maßgabe der jeweiligen Ausnahmeregelung von der Umlagepflicht ausgenommen werden, auf die **umlagepflichtigen Strommengen jedoch die EEG-Umlage in der jeweils fälligen Höhe** zuverlässig gezahlt wird.

Nutzt ein Eigenversorger (oder Eigenerzeuger) eine oder mehrere Stromerzeugungsanlagen zu Versorgungszwecken, die unterschiedlichen EEG-Umlagepflichten unterfallen - insofern als dass die Pflicht in voller Höhe, verringert oder gar nicht besteht - müssen die messtechnischen Einrichtungen und das verwendete Messkonzept die Zuordnung der Strommengen nach den jeweiligen Umlagekategorien gewährleisten, um eine korrekte Abrechnung der EEG-Umlage sicherzustellen. Betreibt ein Eigenversorger beispielsweise sowohl eine nach § 61 Abs. 3 EEG von der EEG-Umlagepflicht befreite Eigenerzeugung aus Bestandsanlagen, als auch zugleich eine Eigenversorgung aus Stromerzeugungsanlagen, die der Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 EEG unterfallen, müssen die zeitgleich erzeugten und verbrauchten Strommengen den einzelnen Stromerzeugungsanlagen nach ihrer unterschiedlichen EEG-Umlagepflicht zugeordnet werden.

Die Feststellung der Zeitgleichheit nach § 61 Abs. 7 EEG kann beispielsweise durch eine registrierende Leistungsmessung (RLM), aber auch durch eine Zählerstandsgangmessung erfolgen. Gem. § 61 Abs. 7 S. 2 EEG ist eine Messung der Ist-Einspeisung jedoch nur erforderlich, wenn die **Zeitgleichheit** nicht schon **technisch sichergestellt** ist, was beispielsweise bei einer geeigneten Anordnung von Arbeitszählern bzw. einer Kaskaden-Messanordnung der Fall sein kann. Die Clearingstelle EEG zeigt im Abschnitt 5.2 ihrer Empfehlung 2014/31 konkrete messtechnische Anforderungen auf, die aus der Zeitgleichheit folgen. Sie führt darüber hinaus aus, unter welchen Voraussetzungen und in welchen beispielhaften Messkonstellationen bereits technisch sichergestellt werden kann, dass die Erzeugung und der Verbrauch des Stroms zeitgleich erfolgen.<sup>166</sup> Die dort für den Bereich der EE-Anlagen dargelegten Ausführungen sind in entsprechender Weise auf den Bereich der sonstigen Stromerzeugungsanlagen (z.B. konventionelle, KWK-Anlagen, Stromspeicher etc.) übertragbar.

<sup>164</sup> Vgl. Abschnitt 4.4.1: „Eigenversorgung begrenzt auf zeitgleich selbst erzeugte und verbrauchte Strommengen“.

<sup>165</sup> Gesetzesbegründung zum EEG 2014, BT-Drs. 18/1304, S. 156.

<sup>166</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ 2014/31 vom 02.06.2015.

Zur Einhaltung der Zeitgleichheit bei Eigenversorgungskonstellationen im Zusammenhang mit der Ein- und/oder Ausspeicherung von Strom in bzw. aus einem Stromspeicher wird auf den obigen „Exkurs zur **Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch bei Stromspeichern**“ verwiesen.<sup>167</sup> Inwiefern nach anderen Bestimmungen eine Messung der Ist-Einspeisung im jeweiligen Einzelfall erforderlich sein kann, ist nicht Gegenstand der vorliegenden Darstellung. Derartige Bestimmungen bleiben nach § 61 Abs. 7 S. 3 EEG ausdrücklich unberührt.

Ausführungen zur **Abgrenzung** der Eigenversorgungsmengen von Strommengen, die **dritte Personen** am selben Standort verbrauchen, werden bei Bedarf im Laufe der Konsultation des Leitfadens ergänzt.

---

<sup>167</sup> Siehe „Exkurs zur Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch bei Stromspeichern“ im Abschnitt 4.4.1: „Eigenversorgung begrenzt auf zeitgleich selbst erzeugte und verbrauchte Strommengen“.

## 10 Darlegungs-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten von Eigenversorgern

### 10.1 Grundsatz der EEG-Umlagepflicht in voller Höhe

Wie in Abschnitt 2 dargelegt, ist nach dem Grundsatz des EEG für jede an Letztverbraucher gelieferte bzw. von ihnen letztverbraachte Kilowattstunde Strom die EEG-Umlage in voller Höhe zu zahlen, soweit kein Ausnahmetatbestand gegeben ist, der die Höhe der EEG-Umlage anteilig verringert oder ganz von der Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage befreit.

Das gilt, wie in Abschnitt 5 näher erläutert, auch für Strom, der im Rahmen einer Eigenversorgung selbst erzeugt und verbraucht wird (bzw. im Rahmen einer Eigenerzeugung oder eines sonstigen Letztverbrauchs)<sup>168</sup>. Der Eigenversorger muss für diesen Strom **grundsätzlich die EEG-Umlage in voller Höhe** an den nach § 7 Abs. 1 und Abs. 2 Ausgleichsmechanismusverordnung (AusglMechV) zuständigen Netzbetreiber zahlen.<sup>169</sup>

### 10.2 Darlegungs- und Beweislast des Eigenversorgers für Ausnahmen

EltVU bzw. Letztverbraucher, die sich abweichend von ihrer grundsätzlichen EEG-Umlagepflicht nach § 60 Abs. 1 bzw. § 61 Abs. 1 EEG darauf berufen, aufgrund einer gesetzlichen Ausnahme keine oder lediglich eine anteilig verringerte EEG-Umlage zahlen zu müssen, tragen nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung.

Dem entsprechend hat auch ein Eigenversorger, der zum Beispiel eine Privilegierung nach § 61 Abs. 1 oder Abs. 2 EEG, bzw. ein Eigenerzeuger, der eine Privilegierung nach § 61 Abs. 3 oder Abs. 4 EEG in Anspruch nehmen möchte, dem zuständigen Netzbetreiber die für ihn günstigen Tatsachen darzulegen und erforderlichenfalls auch zu beweisen.

Dieses Grundverständnis bringt auch der Gesetzgeber in der Gesetzesbegründung zu § 61 EEG zum Ausdruck:

*„Im Übrigen ergibt sich schon aus allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen, dass Eigenversorger für alle Umstände, die einen Wegfall oder eine Reduzierung der EEG-Umlage begründen können, genauso nachweispflichtig sind wie für die selbst verbrauchten Strommengen.“<sup>170</sup>*

<sup>168</sup> Der Hinweis, dass die grundsätzlichen Aussagen dieses Abschnitts 10 in gleicher Weise für Eigenerzeuger bzw. sonstige Letztverbraucher gilt, wird im Folgenden zur Vereinfachung der Darstellung nicht regelmäßig wiederholt.

<sup>169</sup> Die dargestellten Grundsätze gelten entsprechend ohnehin für die EltVU, die nach § 60 Abs. 1 EEG grundsätzlich zur Zahlung der EEG-Umlage in voller Höhe verpflichtet sind. Auf eine jeweils parallele Nennung der EltVU wird aufgrund des Schwerpunktes des Leitfadens zur Eigenversorgung verzichtet.

<sup>170</sup> Vgl. Gesetzesbegründung zu EEG 2014, BT-Drs. 18/1891, S. 208.



Die allgemeine Darlegungs- und Beweislast gilt für alle Tatbestandsmerkmale der jeweiligen Ausnahme, wie beispielsweise für die Voraussetzungen

- einer Eigenversorgung nach § 5 Nr. 12 EEG,
- der verringerten EEG-Umlage gem. § 61 Abs. 1 S. 1 EEG bei EE- und hocheffizienten KWK-Anlagen,<sup>171</sup>
- der Sonderkonstellationen einer Eigenversorgung nach § 61 Abs. 2 EEG und
- der Bestandsanlagen nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG.

Die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze zur Darlegungs- und Beweislast gelten auch für Eigenversorger bzw. Eigenerzeuger, die davon ausgehen, dass sie aufgrund der Ausnahmen zugunsten von **Kleinanlagen** nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG bzw. zugunsten von **Bestandsanlagen** nach § 61 Abs. 3 und 4 EEG von den Zahlungspflichten befreit sind. Die Ausnahmeregelung gem. § 74 S. 3 EEG nimmt sie zwar – bei Vorliegen der Voraussetzungen der genannten Ausnahmen – von den Pflichten zur jährlichen Mitteilung der letztverbrauchten Strommengen aus, die allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze zur Darlegungs- und Beweislast werden dadurch jedoch nicht aufgehoben.

Wird ein erforderlicher **Nachweis** für eine fragliche Voraussetzung der Ausnahme **nicht oder nicht ausreichend** erbracht, muss der jeweils für die Erhebung der EEG-Umlage zuständige Netzbetreiber im Zweifel von dem gesetzlichen Grundsatz ausgehen, dass (auch im Fall einer Eigenversorgung) für den letztverbrauchten Strom die volle EEG-Umlage fällig wird.

Einwände eines Eigenversorgers (bzw. sonstigen Letztverbrauchers) gegen die Forderungen des jeweils zuständigen Verteiler- oder Übertragungsnetzbetreibers auf Zahlung der EEG-Umlage nach § 61 Abs. 1 EEG berechtigen ihn gemäß § 60 Abs. 2 S. 1 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG i.V.m. § 7 Abs. 4 AusglMechV

*zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.*

### **10.3 Erhebung der EEG-Umlage durch den zuständigen Verteiler- oder Übertragungsnetzbetreiber**

Ob der Übertragungs- oder Verteilernetzbetreiber zur Erhebung der EEG-Umlage verpflichtet ist, richtet sich nach § 7 Abs. 1 und 2 AusglMechV i.V.m. §§ 60, 61 EEG.

Bei gewöhnlichen Eigenversorgungs-Fällen muss der Eigenversorger die Umlage regelmäßig an den jeweiligen **Verteilernetzbetreiber** leisten, an dessen Netz der allgemeinen Versorgung die Stromerzeugungsanlage angeschlossen ist (§ 7 Abs. 2 S. 1 AusglMechV).<sup>172</sup> Das gilt auch für Fälle, in denen die Stromerzeugungsanlage „mittelbar“, also beispielsweise über eine Kundenanlage, eine Kundenanlage zur betrieblichen Eigenversor-

---

<sup>171</sup> Wie im Abschnitt 6.1 „Eigenversorgung aus EE- und KWK-Anlagen“ ausführlicher erläutert, stellt trotz der ungewöhnlichen Systematik in § 61 Abs. 1 S. 1 und 2 EEG auch der Fall einer auf 30 % (künftig auf 35 % bzw. 40 %) reduzierten EEG-Umlage für Eigenversorgungen aus EE- und KWK-Anlagen den gesetzlichen Ausnahmefall dar. Der EE- bzw. KWK-Anlagen-Eigenversorger trägt die Darlegungs- und Beweislast für die Voraussetzungen der für ihn vorteilhaften Ausnahme.

<sup>172</sup> Erhält der Eigenversorger für seine Anlage eine EEG-Förderung vom selben Netzbetreiber, an den er seinerseits die EEG-Umlage zu zahlen hat, so bietet sich für die praktikable Abwicklung die Aufrechnung der wechselseitigen Forderungen an, was nach § 7 Abs. 5 AusglMechV ausdrücklich vorgesehen ist.

gung oder ein geschlossenes Verteilernetz, welches nicht der allgemeinen Versorgung dient,<sup>173</sup> an ein vorgelagertes Verteilernetz der allgemeinen Versorgung angeschlossen ist.<sup>174</sup>

Liefert der Eigenversorger – wenn auch nur einen geringen – Teil seines Stroms an einen anderen Letztverbraucher, so muss er die EEG-Umlage sowohl für den gelieferten als auch für den selbst verbrauchten Anteil an den zuständigen **Übertragungsnetzbetreiber** zahlen (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 AusglMechV). Auch für Eigenversorger, deren Stromerzeugungsanlagen an ein Übertragungsnetz angeschlossen sind (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 AusglMechV) oder einer Begrenzung der Umlagepflicht nach den Besonderen Ausgleichsregelungen unterliegen (§ 7 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 AusglMechV), sind die Übertragungsnetzbetreiber zuständig. Das gilt ohnehin für die Umlagezahlungen aller EltVU (nach § 60 Abs. 1 EEG). Auch in den Fällen eines „sonstigen Letztverbrauchs“ (§ 61 Abs. 1 S. 3 EEG)<sup>175</sup>, hat der Letztverbraucher die EEG-Umlage an den Übertragungsnetzbetreiber zu entrichten.<sup>176</sup>

Der jeweils für die Umlageerhebung zuständige Verteiler- oder Übertragungsnetzbetreiber ist nach § 8 Abs. 1 AusglMechV dazu verpflichtet,

*bei der Erhebung der EEG-Umlage [...] die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Kaufmanns anzuwenden.*

Um die EEG-Umlage erheben zu können, muss der Netzbetreiber daher unter anderem mit der entsprechend **gebotenen Sorgfalt seine berechtigten Ansprüche identifizieren**. Dazu gehören sowohl massengeschäftstaugliche, fortlaufende Prozesse und Prüfroutinen als auch erforderliche Prüfungen im Einzelfall, ob ein Anspruch besteht oder die Voraussetzungen einer Ausnahme vorliegen.

Das gilt auch für die Prozesse und den Informationsaustausch der Netzbetreiber untereinander. Ergeben sich beispielsweise bei der Prüfung eines Anschlussnetzbetreibers, ob es sich um eine umlagepflichtige Eigenversorgung handelt, konkrete Anhaltspunkte, die auf einen umlagepflichtigen Liefertatbestand als EltVU hindeuten, für den der ÜNB zuständig ist, so erscheint es geboten, dass sich die Netzbetreiber auch wechselseitig die für die Umlageerhebung erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen. Das ergibt sich auch aus den Mitteilungspflichten der Netzbetreiber untereinander nach §§ 70, 72, 73 EEG i.V.m. § 9 Abs. 3, 4 und 5 AusglMechV, die den wechselseitigen Austausch der erforderlichen Daten mit einschließen.

Für die Überprüfung der Pflicht von Eigenversorgern zur Zahlung der EEG-Umlage stehen den Übertragungsnetzbetreibern gegenüber den Hauptzollämtern, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie den Betreibern nachgelagerter Netze (also insbesondere gegenüber dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Eigenversorgungs-Anlage angeschlossen ist) Ansprüche auf die Übermittlung bestimmter Daten nach

<sup>173</sup> Bei einem geschlossenen Verteilernetz wird es sich in aller Regel um ein Netz handeln, das nicht der allgemeinen Versorgung dient.

Sollte es jedoch ausnahmsweise zugleich einer allgemeinen Versorgung im Sinne von § 5 Nr. 26 EEG dienen, so wäre der Betreiber des geschlossenen Verteilernetzes unmittelbar selbst als Netzbetreiber im Sinne des EEG und der AusglMechV verpflichtet (§ 5 Nr. 27 EEG).

<sup>174</sup> Dass § 7 Abs. 2 AusglMechV sowohl unmittelbar als auch mittelbar an ein Verteilernetz der allgemeinen Versorgung angeschlossene Stromerzeugungsanlagen erfasst, wird auch in der Verordnungsbegründung klargestellt: BT-Drs. 18/3416, S. 32.

<sup>175</sup> Zu den verschiedenen als „sonstiger Letztverbrauch“ erfassten Konstellationen siehe Abschnitt 3: „EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch“.

<sup>176</sup> Betreibt ein Eigenversorger mehrere Eigenversorgungs-Konstellationen, so kann er auch in die Zuständigkeit sowohl des Anschluss-Verteilernetzbetreibers als auch des Übertragungsnetzbetreibers fallen.

Maßgabe von § 61 Abs. 5 EEG zu. Ist ein Verteilernetzbetreiber für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig, so kann er sich diese Daten für die betreffende Stromerzeugungsanlage nach Maßgabe von § 9 Abs. 5 S. 3 und 4 AusglMechV von dem Übertragungsnetzbetreiber übermitteln lassen.

#### 10.4 Mitteilungspflichten des Eigenversorgers gegenüber Netzbetreibern

Für die Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Erhebung und Abwicklung der EEG-Umlage auch auf selbst erzeugten Strom sind jedoch nicht allein die Netzbetreiber, sondern auch die Eigenversorger selbst zur aktiven Mitwirkung verpflichtet. Eigenversorger (bzw. Eigenerzeuger oder sonstige Letztverbraucher) sind insbesondere in ihren verschiedenen energiewirtschaftlichen Funktionen, die sie personenidentisch wahrnehmen, und auf Grundlage mehrerer, sich inhaltlich zum Teil überschneidender Rechtsgrundlagen zur aktiven **Mitteilung erforderlicher Angaben** gegenüber den Netzbetreibern verpflichtet.<sup>177</sup>

Die Mitteilungspflichten nach dem EEG und der AusglMechV ersetzen dabei nicht die dargestellten Darlegungs- und Beweislasten nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen. Sie schaffen vielmehr eine ausdrückliche und mit Fristen ausgestaltete Basis für den erforderlichen Austausch zwischen dem Netzbetreiber und dem Eigenversorger. Parallel oder ergänzend können auch weiterreichende Angaben und Nachweise nach den allgemeinen Darlegungs- und Beweislasten erforderlich sein.<sup>178</sup>

Eigenversorger sind von den Mitteilungspflichten sowohl in ihrer Funktion als (EE-) **„Anlagenbetreiber“** (§ 70 S. 1 und § 71 Nummer 1 EEG) bzw. als **„Betreiber einer Stromerzeugungsanlage“** (§ 71 Nummer 1 und § 74 S. 3 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV), als auch in ihrer Funktion als umlagepflichtiger Letztverbraucher, auf den die Bestimmungen für „EltVU“ entsprechend anzuwenden sind (§ 61 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 70 S. 1, § 74 S. 1), bzw. als **„Eigenversorger“** (§ 74 S. 3 EEG) erfasst.

Hinsichtlich des Umfangs und Inhaltes der Mitteilungspflichten lässt sich grundsätzlich unterscheiden zwischen den

- allgemein **erforderlichen (Basis-)Angaben**, insbesondere ob eine Eigenversorgung vorliegt und ob diese grundsätzlich einer EEG-Umlagepflicht unterliegt oder eine Ausnahme teilweise oder vollständig von der Pflicht befreit (Abschnitt 10.5) sowie
- Angaben zu **umlagepflichtigen Strommengen** für die konkrete Ermittlung der zu zahlenden EEG-Umlage (Abschnitt 10.6).

#### 10.5 Mitteilung erforderlicher Basisangaben zur Eigenversorgung

Eigenversorger (bzw. Eigenerzeuger) sind jedenfalls in ihrer automatischen Parallelfunktion als *Betreiber von Stromerzeugungsanlagen* nach § 9 Abs. 2 AusglMechV i.V.m. § 71 Abs. 1 EEG dazu verpflichtet, dem für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber

<sup>177</sup> Dass der Eigenversorger nach den gesetzlichen Mitteilungspflichten zu aktiven Angaben verpflichtet ist, entbindet den Netzbetreiber nicht von den dargestellten Sorgfaltspflichten, seinerseits aktiv die Identifizierung berechtigter EEG-Umlage-Ansprüche sicherzustellen (z.B. durch aktive Kontaktaufnahme, Prozesse, Formulare für Daten und Nachweise etc.).

<sup>178</sup> Auf eine exakte rechtliche Einzel-Zuordnung, ob eine Angabe nun aufgrund einer bzw. mehreren gesetzlichen Mitteilungspflichten oder parallel oder darüber hinausgehend aufgrund der Darlegungs- und Beweislasten nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen erforderlich ist, wird es für die praktische Umsetzung regelmäßig nicht ankommen.

bis zum 28. Februar eines Kalenderjahres **alle Angaben** zur Verfügung zu stellen, die für die **Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61** des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das vorangegangene Kalenderjahr **erforderlich** sind.<sup>179</sup>

Die Mitteilungspflicht der erforderlichen Daten für die Vorjahrsabrechnung nach § 71 Abs. 1 EEG erfasst unmittelbar nur Eigenversorger, die eine EE-Anlage betreiben und daher zugleich die Funktion eines „Anlagenbetreibers“ im Sinne des EEG erfüllen. Durch die modifizierende Erweiterung auf alle „Betreiber von Stromerzeugungsanlagen“ nach § 9 Abs. 2 AusglMechV, ist jedoch sichergestellt, dass alle denkbaren Konstellationen einer Eigenversorgung – auch aus konventionellen Anlagen, KWK-Anlagen oder Stromspeichern – von der Mitteilungspflicht erfasst ist.

Daneben sind Eigenversorger (und sonstige Letztverbraucher im Sinne von § 61 EEG) in die **allgemeine gegenseitige Mitteilungspflicht** eingebunden. Nach § 70 S. 1 EEG sind *Anlagenbetreiber, Netzbetreiber und EltVU* dazu verpflichtet, sich

*einander die für den bundesweiten Ausgleich nach den §§ 56 bis 62 jeweils **erforderlichen Daten**, insbesondere die in den §§ 71 bis 74 genannten Daten, unverzüglich zur Verfügung [zu] stellen.*<sup>180</sup>

Um alle denkbaren Konstellationen einer Umlagepflicht nach § 61 EEG sicher zu erfassen, erweitert § 9 Abs. 1 AusglMechV die allgemeine Mitteilungspflicht nach § 70 EEG. Alle Eigenversorger (und sonstigen Letztverbraucher) werden dadurch entweder unmittelbar als (EE-) „Anlagenbetreiber“ oder nach § 9 Abs. 1 AusglMechV als „*Letztverbraucher, die § 61 Absatz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes unterfallen und keine Anlagenbetreiber sind,*“ von der allgemeinen Mitteilungspflicht umfasst. Daneben sind umlagepflichtige Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher auch aufgrund der entsprechenden Anwendbarkeit der EltVU-Bestimmungen nach § 61 Abs. 1 S. 4 i.V.m. § 70 S. 1 EEG eingebunden.

Zu den **erforderlichen (Mindest-)Angaben**, die Eigenversorger (bzw. Eigenerzeuger oder sonstige Letztverbraucher) den zuständigen Netzbetreibern für die ordnungsgemäße Abrechnung der EEG-Umlage nach den Mitteilungspflichten gemäß § 71 Nr. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV bzw. § 70 S. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 1 AusglMechV zur Verfügung stellen müssen, zählen insbesondere folgende Basisangaben darüber,

- ob eine **Eigenversorgung** (bzw. Eigenerzeugung oder ein sonstiger Letztverbrauch) vorliegt,<sup>181</sup>
- ob nach Einschätzung des Eigenversorgers (bzw. Eigenerzeugers oder sonstigen Letztverbrauchers) eine konkrete **gesetzliche Ausnahme** die EEG-Umlagepflicht anteilig oder vollständig entfallen lässt,
- ob zwischenzeitlich **Änderungen** eingetreten sind, die für die Beurteilung, ob die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, relevant sein können.

<sup>179</sup> Die Hervorhebungen durch die Formatierung sind zugefügt und entsprechen nicht dem Gesetzestext.

<sup>180</sup> Die Hervorhebungen durch die Formatierung sind zugefügt und entsprechen nicht dem Gesetzestext.

<sup>181</sup> Das wird auch in der Verordnungsbegründung zur AusglMechV klargestellt: „Die Meldepflicht für Eigenversorger nach § 61 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 EEG 2014 umfasst die Angabe, ob sie überhaupt Eigenversorgung betreiben.“ BT-Drs. 18/3416, S. 32

Zumindest diese Basisangaben sind für eine ordnungsgemäße Abrechnung der EEG-Umlage stets erforderlich.<sup>182</sup> Sie bilden die Grundlage, auf der es dem Netzbetreiber überhaupt erst möglich ist, berechnete Ansprüche auf Zahlung der EEG-Umlage abzurechnen und keine unberechtigten Forderungen gegen privilegierte Eigenversorger zu erheben.

Für die sachgerechte Beurteilung, ob die Voraussetzungen einer Eigenversorgung bzw. einer Ausnahme von der EEG-Umlagepflicht tatsächlich vorliegen, werden im Regelfall zusätzliche Darlegungen und Nachweise erforderlich sein. Sie sind von den Eigenversorgern jedenfalls nach den dargestellten allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen der **Darlegungs- und Beweislasten** zu erbringen und vom Netzbetreiber mit der gebotenen Sorgfalt einzufordern.<sup>183</sup>

Eine jährlich wiederholende Übermittlung derselben, bereits vorgelegten Angaben, erscheint allerdings weder für die Mitteilung von Basisangaben noch für die Darlegung und Nachweisführung zu gleich bleibenden Voraussetzungen einer Eigenversorgung bzw. Ausnahme erforderlich. Es muss jedoch sichergestellt bleiben, dass der Netzbetreiber von relevanten **Änderungen**, die Auswirkungen auf den Fortbestand einer Eigenversorgung bzw. einer Ausnahme haben oder haben *können*, rechtzeitig erfährt. Ein Hinweis auf solche Änderungen ist daher auch im Rahmen der Basisangaben nach den Mitteilungspflichten erforderlich.<sup>184</sup> Der zuständige Netzbetreiber wird im Rahmen der gebotenen Sorgfalt zumindest in angemessenen Zeitabständen abgleichen müssen, ob die ihm vorliegenden Angaben zu EEG-Umlage-Befreiungen noch dem aktuellen Stand entsprechen.

Auch Eigenversorger (bzw. sonstige Letztverbraucher), die (zu Recht oder zu Unrecht) davon ausgehen, aufgrund einer Ausnahmeregelung keine EEG-Umlage zahlen zu müssen, sind gemäß § 71 Nr. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV bzw. § 70 S. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 1 AusglMechV zumindest zur Mitteilung der geschilderten (Basis-)Angaben verpflichtet.<sup>185</sup>

Die Angaben sind auch in diesen Fällen erforderlich, um überhaupt erkennen und (erforderlichenfalls auf Basis zusätzlicher Darlegungen und Nachweise) beurteilen zu können, ob ein Anspruch auf EEG-Umlage besteht oder auch gerade nicht besteht. Von der Umlagepflicht befreite Eigenversorger sind daher ebenso wie die umlagepflichtigen Eigenversorger dazu verpflichtet, die Mitteilung der Basisangaben gegenüber dem

---

<sup>182</sup> Die Aufzählung erforderlicher Angaben ist nicht abschließend, sondern veranschaulicht nur einen Mindestbedarf an Basisangaben, der stets erforderlich sein dürfte.

<sup>183</sup> Zu den Sorgfaltspflichten der Netzbetreiber bei der Erhebung der EEG-Umlage nach § 8 Abs. 1 AusglMechV siehe Abschnitt 10.2: „Darlegungs- und Beweislast für Ausnahmen“.

<sup>184</sup> Erforderliche nähere Darlegungen und Nachweise zu den Änderungen können wiederum im Rahmen der allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätze zur Darlegungs- und Beweislast erfolgen.

<sup>185</sup> Da § 60 Abs. 1 S. 4 EEG die EltVU-Bestimmungen nur für Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher, „die nach den Sätzen 1 bis 3 zur Zahlung verpflichtet sind“, für entsprechend anwendbar erklärt, sind tatsächlich von der EEG-Umlagepflicht befreite Letztverbraucher von der allgemeinen Mitteilungspflicht nicht in einer EltVU-entsprechenden Funktion erfasst. Sie bleiben jedoch in ihrer Funktion als „Anlagenbetreiber“ bzw. als „Letztverbraucher, die § 61 Abs. 1 [EEG] unterfallen und keine Anlagenbetreiber sind“ auch von der allgemeinen Mitteilungspflicht der erforderlichen Daten nach § 70 S. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 1 AusglMechV erfasst.

Netzbetreiber vorzunehmen, der von ihnen die EEG-Umlage verlangen kann bzw. ohne befreiende Ausnahme verlangen könnte.<sup>186</sup>

## 10.6 Mitteilung umlagepflichtiger Strommengen des Eigenversorgers

Umlagepflichtige Eigenversorger sind nach § 74 S. 1 und 3 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV dazu verpflichtet, ihre im Wege der Eigenversorgung selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen für die Endabrechnung der EEG-Umlage für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum **28. Februar** dem Netzbetreiber **mitzuteilen**, der von ihnen die EEG-Umlage nach § 7 Abs. 1 oder 2 AusglMechV verlangen kann.<sup>187</sup> Dies gilt entsprechend für sonstige Letztverbraucher, die eine Stromerzeugungsanlage betreiben.<sup>188</sup>

Soweit für eigenverbrauchten Strom aufgrund einer Ausnahmeregelung keine EEG-Umlage zu zahlen ist, ist auch **keine Mitteilung** dieser **umlagebefreiten Strommengen** für die Endabrechnung erforderlich.

Für Strom aus umlagebefreiten **Bestands- und Kleinanlagen**, wird die Ausnahme von der Mitteilungspflicht ausdrücklich klargestellt. Nach § 74 S. 3 EEG ist die Pflicht der EltVU zur Mitteilung von Strommengen gemäß § 74 S. 1 EEG

*auf Eigenversorger entsprechend anzuwenden; ausgenommen sind Strom aus Bestandsanlagen, für den nach § 61 Absatz 3 und 4 keine Umlagepflicht besteht, und Strom aus Stromerzeugungsanlagen im Sinne des § 61 Absatz 2 Nummer 4, wenn die installierte Leistung der Eigenerzeugungsanlage 10 Kilowatt und die selbst verbrauchte Strommenge 10 Megawattstunden pro Kalenderjahr nicht überschreitet.*

Doch auch im Falle einer vollständigen Umlagebefreiung aufgrund anderer Ausnahmen wie beispielsweise für **Kraftwerkseigenverbrauch, Inselanlagen und vollständige EE-Eigenversorgung** gemäß § 61 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 3 EEG ist die Meldung der umlagefreien Eigenversorgungsmengen zur Ermittlung der umlagepflichtigen Jahresmengen nicht erforderlich. Der bei isolierter Betrachtung des § 74 S. 3 EEG naheliegende Umkehrschluss, dass in allen anderen, nicht ausdrücklich von der Meldepflicht ausgenommenen Fällen die Eigenversorgungs-Mengen unabhängig von einer EEG-Umlage-Befreiung mitzuteilen sind, überzeugt weder sachlich noch rechtlich.

<sup>186</sup> Dass der Wortlaut von § 9 Abs. 2 AusglMechV lediglich von „dem Netzbetreiber, der von ihnen nach § 7 die EEG-Umlage verlangen kann“, spricht, steht dem nicht entgegen. Zumindest in analoger Anwendung müssen nach dem Sinn und Zweck der Norm auch die Fälle erfasst sein, in denen der Netzbetreiber, der nach § 7 Abs. 1 oder 2 AusglMechV grundsätzlich für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig ist, die (Basis-) Angaben benötigt, um überhaupt prüfen und erkennen zu können, dass der Eigenversorger aufgrund einer Ausnahme von der EEG-Umlage befreit ist. Dieses Grundverständnis, dass ein Netzbetreiber auch dann „für die Erhebung der EEG-Umlage zuständig ist“ und den entsprechenden Rechten und Pflichten unterliegt, wenn erst noch zu klären ist, ob der Anspruch auf EEG-Umlage im Einzelfall überhaupt besteht oder nicht, setzt die AusglMechV beispielsweise auch in § 9 Abs. 5 S. 3 und 4 offenkundig voraus.

<sup>187</sup> Hinsichtlich der Endabrechnung für das Kalenderjahr 2014 ist die Übergangsbestimmung des § 11 Abs. 2 Nr. 1 AusglMechV zu beachten. Danach müssen Eigenversorger (bzw. sonstige Letztverbraucher die eine Stromerzeugungsanlage betreiben) die Endabrechnung für 2014 erst bis zum 28.02.2016 dem nach § 7 AusglMechV zuständigen Netzbetreiber übermitteln.

<sup>188</sup> Vgl. § 9 Abs. 2 AusglMechV, der die Mitteilungspflicht von „Betreibern von Stromerzeugungsanlagen“ adressiert. Als Beispiel für „sonstige Letztverbraucher“ mit eigener Stromerzeugung sind insbesondere die Fälle eines „selbsterzeugten Letztverbrauchs ohne Eigenversorgung“ erfasst (vgl. Abschnitt 3.3: Selbsterzeugter Letztverbrauch ohne „Eigenversorgung“).

Denn soweit aufgrund der ohnehin mitzuteilenden (Basis-) Angaben<sup>189</sup> bzw. ergänzenden Darlegungen und Nachweise eindeutig feststeht, dass eine Ausnahme den Eigenversorger von der EEG-Umlage-Pflicht vollständig befreit, ist eine Mitteilung der konkreten Eigenversorgungs-Mengen auch nicht im Sinne von § 9 Abs. 2 AusglMechV „für die Endabrechnung der EEG-Umlage nach § 61 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für das vorangegangene Kalenderjahr erforderlich“. Darüber hinaus ist die entsprechende Anwendbarkeit der EltVU-Bestimmungen des EEG und somit auch der Mitteilungspflicht nach § 74 S. 1 EEG gemäß § 61 Abs. 1 S. 4 EEG auf Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher begrenzt, „die nach den Sätzen 1 bis 3 zur Zahlung verpflichtet sind“. Es würde über die klarstellende Funktion des § 74 S. 3 EEG zur entsprechenden Anwendbarkeit von § 74 S. 1 EEG auf Eigenversorger deutlich hinausgehen, wenn im Unterschied zu § 61 Abs. 1 S. 4 EEG auch umlagebefreite Eigenversorger erfassen würden.

Dieses Verständnis wird auch durch die Begründung zur AusglMechV 2015 bestätigt, die –abgrenzend zur Meldung erforderlicher Basisangaben – ausführt:

*„Wenn diese Meldung jedoch erfolgt, müssen die zur Eigenversorgung verbrauchten Strommengen selbst nicht gemeldet werden, da auf sie dann ohnehin keine EEG-Umlage anfällt.“<sup>190</sup>*

Die Mitteilung von Eigenversorgungs-Mengen des Vorjahres aus **Kleinanlagen** im Sinne der De-minimis-Regelung nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG ist für die ordnungsgemäße Endabrechnung der EEG-Umlage nicht erforderlich, soweit aufgrund der Umstände eindeutig feststeht, dass alle Voraussetzungen der Ausnahme vorliegen und insbesondere verlässlich ausgeschlossen ist, dass der Eigenversorger in seiner Kleinanlage mehr als 10 MWh im Kalenderjahr erzeugt und im Wege der Eigenversorgung selbst verbraucht. Die Clearingstelle EEG hat in ihrer Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ dargestellt, auf welche Weise ein Eigenversorger mit einer PV-Installation (≤ 10 kW Leistung) nach einem gestuften Darlegungskonzept gegenüber dem zuständigen Netzbetreiber nachweisen kann, ob „die Schwelle von 10 MWh Eigenverbrauch pro Kalenderjahr überschritten werden kann oder nicht“.<sup>191</sup> Dieser Ansatz lässt sich auch auf Eigenversorgungen aus anderen Stromerzeugungsanlagen ≤ 10 kW entsprechend übertragen, solange eindeutig sichergestellt ist, dass die Schwelle von 10 MWh nicht überschritten werden kann.

Solange ein Eigenversorger mit Kleinanlage gegenüber dem Netzbetreiber jedoch nicht nachvollziehbar und plausibel darlegt, dass ein Überschreiten der Eigenversorgungsmenge von **10 MWh im Kalenderjahr** bereits nach den objektiven Umständen verlässlich ausgeschlossen ist, kann er den erforderlichen Nachweis für die Ausnahmen nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 und § 74 S. 3 EEG nur durch die **Angabe der tatsächlichen Strommengen** erbringen.

Die Angabe der Eigenversorgungs-Mengen bleibt in diesem Fall zumindest nach den allgemeinen zivilrechtlichen Darlegungs- und Beweislasten, die der Eigenversorger für die ihn begünstigenden Ausnahmen trägt, auch dann erforderlich, wenn er die Schwelle von 10 MWh im Jahr unterschreitet und tatsächlich keine EEG-Umlage zahlen muss.

<sup>189</sup> Die (Basis-) Angaben nach § 71 Nr. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV bzw. § 70 S. 1 EEG i.V.m. § 9 Abs. 1 AusglMechV sind auch im Fall einer EEG-Umlagebefreiung erforderlich; vgl. Abschnitt 10.5: „Mitteilung erforderlicher Basisangaben zur Eigenversorgung“.

<sup>190</sup> Verordnungsbegründung zur AusglMechV 2015, BT-Drs. 18/3416, S. 32 (zu § 9).

<sup>191</sup> Clearingstelle EEG, Empfehlung zu „Einzelfragen zur Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Anlagen i. S. d. EEG“ 2014/31 vom 02.06.2015, Rn. 81 ff.

Umlagepflichtige **sonstige Letztverbraucher** sind (soweit sie keine Anlagenbetreiber sind)<sup>192</sup> nach § 74 S. 1, 2 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG dazu verpflichtet, ihre im Wege eines sonstigen Letztverbrauchs nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG verbrauchten Strommengen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber<sup>193</sup> unverzüglich elektronisch mitzuteilen und jährlich bis zum **31. Mai** die Endabrechnung für das Vorjahr vorzulegen. Soweit der sonstige Letztverbrauch über einen Bilanzkreis erfolgt,<sup>194</sup> müssen die letztverbrauchten Mengen gemäß § 74 S. 2 EEG i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG bilanzkreisscharf mitgeteilt werden.

Sonstige Letztverbraucher sind zwar nicht von der klarstellenden Regelung für Eigenversorger nach § 74 S. 3 EEG, aber von der gemäß § 61 Abs. 1 S. 4 EEG entsprechend anwendbaren Mitteilungspflicht nach § 74 S. 1 EEG erfasst. Wie bei den EltVU erfolgt die Mitteilung für die jährliche Endabrechnung der EEG-Umlage daher bis zum 31. Mai des Folgejahres.

Einwände des Eigenversorgers (bzw. sonstigen Letztverbrauchers) gegen die Pflicht zur Mitteilung der Strommengen nach § 74 EEG berechtigen ihn zum Aufschub oder zur Verweigerung der Mitteilung nach § 60 Abs. 2 S. 5 i.V.m. S. 1 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG nur, soweit die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht.

Erfüllt der Umlagepflichtige seine Mitteilungspflichten nach dem EEG nicht ordnungsgemäß, so stellt dies einen Gesetzesverstoß dar, der **erhebliche Folgen** zu seinen Lasten haben kann.

Der Netzbetreiber kann dann bis zur Erfüllung der Mitteilungspflichten die umlagepflichtigen Strommengen erforderlichenfalls **schätzen**, um seinen Pflichten zur Erhebung der EEG-Umlage nachzukommen. Auch der Verordnungsgeber geht für den Fall in seiner Begründung zur AusglMechV 2015 „sowohl für die Abschläge nach [§ 7] Abs. 3 [AusglMechV] als auch für die Jahresabrechnung“ von einer Schätzung aus.<sup>195</sup>

Für weitere mögliche Folgen kann hier nur beispielhaft auf die Regelungen zur Erhöhung der EEG-Umlage auf 100 % nach § 61 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 EEG, zur Kündigung des Bilanzkreisvertrags nach § 60 Abs. 2 S. 5 i.V.m. S. 3 und 4 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG, zur Zahlung von Verzugszinsen und zur faktischen Hemmung der Verjährung nach § 60 Abs. 4 S. 2 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG (auch i.V.m. § 7 Abs. 4 AusglMechV) oder zur (ohne Mitteilung nach § 74 EEG möglicherweise fehlerhaften) Zuordnung von Strommengen durch die Fiktion nach § 60 Abs. 1 S. 2 EEG hingewiesen werden. Darüber hinaus können zum Beispiel Prozesskosten für eine notwendige Durchsetzung der Mitteilungspflichten durch den Netzbetreiber anfallen. Inwieweit falsche oder unterlassene Angaben zum Umfang der EEG-Umlagepflicht grundsätzlich auch strafrechtlich relevant sein könnten, kann im Rahmen dieses Leitfadens nicht näher untersucht werden.

<sup>192</sup> Vgl. § 9 Abs. 1 AusglMechV, der Letztverbraucher, die „keine Anlagenbetreiber sind“, verpflichtet. Soweit sie „Betreiber einer Stromerzeugungsanlage“ sind, sind sie – wie oben ausgeführt – zur Mitteilung bis zum 28. Februar nach § 74 S. 1 und 3 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV verpflichtet.

<sup>193</sup> Für die Erhebung der EEG-Umlage gegenüber sonstigen Letztverbrauchern im Sinne von § 61 Abs. 1 S. 3 EEG ist gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 AusglMechV stets der Übertragungsnetzbetreiber zuständig.

<sup>194</sup> Zu den verschiedenen Konstellationen eines sonstigen Letztverbrauchs vgl. Abschnitt 3: „EEG-Umlagepflicht für sonstigen Letztverbrauch“.

<sup>195</sup> Verordnungsbegründung zur AusglMechV 2015, BT-Drs. 18/3416, S. 30 (zu § 7 Abs. 3).



## 10.7 Testierung von Eigenversorger-Endabrechnungen

Aus dem Verweis in § 61 Abs. 1 S. 4 EEG, wonach die Bestimmungen des EEG für EltVU auch auf Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher entsprechend anwendbar sind, folgt die Anwendung des § 75 S. 2 EEG (auch i.V.m. § 9 Abs. 5 S. 1 i.V.m. Abs. 3 und 4 AusglMechV). Danach können unter anderem Netzbetreiber verlangen, dass die Endabrechnung nach § 74 EEG bei der Vorlage durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine vergleichbare Stelle geprüft werden.

Dieser Aufwand für ein Wirtschaftsprüfer-Testat erscheint für einen erheblichen Anteil typischer Eigenversorgungssachverhalte allerdings kaum gerechtfertigt. Im Rahmen der Abwägung, inwieweit der zuständige Netzbetreiber diese „Kann“-Vorschrift gegenüber Eigenversorgern nutzt, liegt es daher nah, neben der Höhe der Strommenge in der Eigenversorgung auch die Komplexität des Sachverhalts zu berücksichtigen. Bei einfach gelagerten Sachverhalten, die nur geringe Strommengen in der Eigenversorgung betreffen, sollte in aller Regel eine Eigenbestätigung und ggf. andere geeignete Nachweise ausreichen, sofern keine begründeten Zweifel an den Angaben des Eigenversorgers bestehen.

## 10.8 Information an die Bundesnetzagentur

Gemäß § 76 Abs. 1, 2. Halbsatz EEG i.V.m. § 9 Abs. 6 i.V.m. Abs. 2 bis 4 AusglMechV sind Eigenversorger und sonstige Letztverbraucher, soweit sie eine Stromerzeugungsanlage betreiben, hinsichtlich der Angaben, die sie gem. § 74 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG i.V.m. § 9 Abs. 2 AusglMechV ihrem für die Erhebung der EEG-Umlage zuständigen Netzbetreiber mitteilen, jährlich bis zum **28. Februar** auch der Bundesnetzagentur gegenüber mitteilungspflichtig.<sup>196</sup>

Sonstige Letztverbraucher, die kein Anlagenbetreiber sind, haben gemäß § 76 Abs. 1, 2. Halbsatz EEG die Pflicht, die ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber gemäß § 74 S. 1, 2 i.V.m. § 61 Abs. 1 S. 4 EEG im Wege eines sonstigen Letztverbrauchs nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG mitzuteilenden Strommengen, jährlich bis zum **31. Mai** der Bundesnetzagentur vorzulegen.

Soweit die Bundesnetzagentur auf ihrer Internetseite entsprechende Formularblätter zur Verfügung stellt, sind die Daten in dieser Form zu übermitteln.

## 10.9 Information des Eigenversorgers an die Öffentlichkeit

Die Informationspflichten gegenüber der Öffentlichkeit im Internet, wie sie gem. § 77 Abs. 1 EEG auch für EltVU besteht, erscheint für eine entsprechende Anwendung auf Eigenversorger im Regelfall ungeeignet.

§ 61 Abs. 1 S. 4 EEG sieht vor, dass die EltVU-Bestimmungen des EEG auf Eigenversorger „entsprechend“ anzuwenden sind. Da die Grundbedingungen für Internet-Veröffentlichungen eines EltVU, das Kunden beliefert und für diese Zwecke eine eigene Internetseite betreibt, diametral von den Grundbedingungen eines typischen Eigenversorgers ohne Internet-Öffentlichkeit abweicht, erscheint es durchaus vertretbar, die entsprechende Anwendbarkeit der Veröffentlichungspflicht nur in den Fällen anzunehmen, in denen eine entsprechende oder zumindest vergleichbare Öffentlichkeits-Funktion des Eigenversorgers gegeben ist. Eine

<sup>196</sup> Nach den Übergangsbestimmungen des § 11 Abs. 2 Nr. 1 AusglMechV müssen Eigenversorger bzw. sonstige Letztverbraucher, die eine Stromerzeugungsanlage betreiben, die Endabrechnung für das Kalenderjahr 2014 erst bis zum 28.02.2016 an den nach § 7 AusglMechV zuständigen Netzbetreiber übermitteln. Demnach hat auch eine Übermittlung dieser Daten an die Bundesnetzagentur erst bis zu diesem Datum zu erfolgen.

zumindest vergleichbare Öffentlichkeits-Funktion kann beispielsweise vorliegen, wenn ein Eigenversorger gleichzeitig EltVU ist und somit ohnehin entsprechende Veröffentlichungen auf seiner Internetseite nach § 77 Abs. 1 EEG vorzunehmen hat.

Diese einschränkende Auslegung dürfte auch mit dem Ziel der Veröffentlichungspflicht, der Schaffung von Transparenz hinsichtlich der Kostenwälzungen im EEG-Ausgleichsmechanismus, noch vereinbar sein. Denn eine spürbare Einbuße an Transparenz für das EEG-Gesamtsystem ist mit der Nichtveröffentlichung beispielsweise von Eigenversorgungs-Mengen auf schwer auffindbaren Internetseiten einzelner Eigenversorger nicht zu befürchten.

## 11 EEG-Umlagepflicht und Eigenversorgung bei Stromspeichern

Die dargelegten gesetzlichen EEG-Umlagepflichten und Ausnahmen gelten für **alle Betreiber von Stromerzeugungsanlagen, EltVUs und Letztverbraucher**. Soweit Betreiber von Stromspeichern die **jeweilige Funktion** wahrnehmen, sind sie in gleicher Weise berechtigt und verpflichtet. Das gilt auch für alle anderen Anbieter von Flexibilitätsdienstleistungen, die ebenfalls je nach ihren verschiedenen Funktionen gesetzlich berechtigt und verpflichtet sind.<sup>197</sup>

Betreiber von Stromspeichern nehmen bei der „Einspeicherung“ die Funktion eines Letztverbrauchers und bei der „Auspeicherung“ die Funktion des Betreibers einer Stromerzeugungsanlage wahr. Je nach Einzelkonstellation können sie darüber hinaus zugleich weitere Erzeugungsanlagen oder Verbrauchseinrichtungen betreiben.

Sie können nach den allgemeinen Voraussetzungen auch von den **Ausnahmen im Rahmen einer Eigenversorgung** profitieren, so dass die EEG-Umlage je nach den konkreten Gegebenheiten vollständig oder anteilig entfallen kann (z.B. aufgrund der Ausnahmen für Eigenversorgung aus Kleinanlagen<sup>198</sup> oder für Eigenversorgung aus EE-/KWK-Anlagen<sup>199</sup>). Dabei ist zu beachten, dass reine EE-Stromspeicher „die zwischengespeicherte Energie, die ausschließlich aus erneuerbaren Energien und Grubengas stammt, aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln“, nach der Legaldefinition des § 5 Nr. 1 EEG eine EE-Anlage darstellen. Da die Prozesse der „Ein-“ und der „Auspeicherung“ auseinander zu halten sind, stellt die für eine Eigenversorgung erforderliche Zeitgleichheit kein strukturelles Hindernis für Stromspeicher dar. Darüber hinaus können Sonderregelungen wie die Umlagebefreiung für die Einspeicherung in netzgekoppelte Stromspeicher nach § 60 Abs. 3 S. 1 und 2 EEG zu Vergünstigungen führen.

Für die Anwendung der allgemeinen gesetzlichen EEG-Umlagepflichten und Ausnahmen auf Betreiber von Stromspeichern finden sich **in den relevanten Abschnitten Exkurse** zu Stromspeichern.

### Stromspeicher-Exkurse in den Abschnitten:

- 4.1.2: Exkurs zu Stromspeicher-Betreibern als Betreiber einer Stromerzeugungsanlage
- 4.1.3: Exkurs zu Stromspeicher-Betreibern als Letztverbraucher
- 4.1.4: Exkurs zur Personenidentität bei Stromspeicher-Betreibern
- 4.4.1: Exkurs zur Zeitgleichheit von Erzeugung und Verbrauch bei Stromspeichern

---

<sup>197</sup> Zum Beispiel für „power to heat“ oder sonstige „power to x“-Konzepte, bei denen der Strom nicht zur zeitversetzten Erzeugung von Strom, sondern im Rahmen anderer Flexibilitätskonzepte letztverbraucht wird oder für Notstromaggregate, die Strom in Reaktion auf hohe Strompreise erzeugen.

<sup>198</sup> Vollständige Befreiung von der EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 2 Nr. 4 EEG.

<sup>199</sup> Auf 30 % (bzw. später auf 35 % und 40 %) reduzierte EEG-Umlagepflicht nach § 61 Abs. 1 S. 1, 2 EEG.

- 6.1: Exkurs zur Eigenversorgung aus reinen EE-Stromspeichern mit auf 30 % reduzierter EEG-Umlagepflicht<sup>200</sup>
- 7.3.1: Exkurs zur vollständigen EE-Eigenversorgung aus selbst betriebenen Stromspeichern
- 7.4: Exkurs zu De-minimis-Konstellationen mit Stromspeichern
- 8.1.3.2: Exkurs zum Zubau von Stromspeichern zu Bestandsanlagen

---

<sup>200</sup> Die anteilig beschränkte EEG-Umlagepflicht erhöht sich 2016 auf 35 % und ab 2017 auf 40 %.

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Grundsätzliche EEG-Umlagepflichten .....	12
Abbildung 2: Anteilige und vollständige Ausnahmen von den EEG-Umlagepflichten.....	12
Abbildung 3: Auffangtatbestand des sonstigen Letztverbrauchs nach § 61 Abs. 1 S. 3 EEG.....	13
Abbildung 4: Grundsätzliche EEG-Umlagepflichten bei Nutzung eines Stromspeichers ohne personelle Identitäten der Beteiligten .....	21
Abbildung 5: Stromspeicher-Betreiber als personenidentischer Betreiber der Stromerzeugungsanlage und als Letztverbraucher hinsichtlich der im Stromspeicher „eingespeicherten“ Mengen .....	26
Abbildung 6: Stromspeicher-Betreiber als personenidentischer Betreiber des Stromspeichers in ihrer Funktion als Stromerzeugungsanlage und als Letztverbraucher hinsichtlich der im Stromspeicher erzeugten, „ausgespeicherten“ Mengen.....	26
Abbildung 7: Kombination von Konstellationen 1 und 2 .....	27
Abbildung 8: Selbsterzeugter Letztverbrauch (hier Eigenversorgung) entspricht maximal den zeitgleich selbst erzeugten und verbrauchten Strommengen je Viertelstunde .....	31
Abbildung 9: Zeitgleiche Eigenversorgung im Rahmen der „Einspeicherung“ in und der „Ausspeicherung“ aus einem Stromspeicher.....	32
Abbildung 10: EEG-Umlagepflicht bei teilweiser Weiterverteilung an dritten Letztverbraucher.....	35
Abbildung 11: Inselanlage (vereinfachte schematische Darstellung).....	44
Abbildung 12: Vollständige EE-Eigenversorgung (vereinfachte schematische Darstellung) .....	46
Abbildung 13: Stromspeicher-Konstellation mit De-minimis-Anlagen ≤ 10 kW sowie Personenidentität auf der Ein- und der Ausspeicherungs-Seite.....	53
Abbildung 14: Fortwährende Nutzung einer „Bestandsanlage nach Nummer 1“ zur Eigenerzeugung .....	57
Abbildung 15: „Bestandsanlage nach Nummer 1“ mit zwischenzeitlicher Unterbrechung der Eigenerzeugung. ....	57
Abbildung 16: Bestandsschutzwahrender Unternehmensverkauf unter Beibehaltung der personellen Identität des Eigenerzeugers und der Eigenerzeugungskonstellation .....	59
Abbildung 17: Verlust des Bestandsschutzes durch Austausch des Eigenerzeugers .....	60
Abbildung 18: Zeitlicher Ablauf im Hinblick auf die Voraussetzungen für eine „Bestandsanlage nach Nummer 2“.....	61
Abbildung 19: Legende für die im Folgenden dargestellten Bestands- und Alt-Bestandsanlagenkonstellationen....	70
Abbildung 20: Ersetzung einer Bestandsanlage nach Nummer 1 oder 2 durch eine neue Stromerzeugungsanlage, die als Bestandsanlage nach Nummer 3 den Bestandsschutz übernimmt .....	71
Abbildung 21: Ersetzung von drei Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 durch eine neue Stromerzeugungsanlage, die als Bestandsanlage nach Nummer 3 den Bestandsschutz übernimmt.....	72
Abbildung 22: Zubau einer neuen Stromerzeugungsanlage und Außerbetriebnahme von Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 ohne bestandsschutzübertragende Ersetzung.....	73

<i>Abbildung 23: Zubau einer neuen Stromerzeugungsanlage zu einer weiter betriebenen Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 .....</i>	<i>74</i>
<i>Abbildung 24: Ersetzung von zwei der drei Bestandsanlagen nach Nummer 1 oder 2 durch drei neue Stromerzeugungsanlagen, die als Bestandsanlagen nach Nummer 3 den Bestandsschutz übernehmen .....</i>	<i>75</i>
<i>Abbildung 25: Ersetzung von PV-Bestandsanlagen-Modulen nach Nummer 1 oder 2 durch neue, leistungsstärkere PV-Module, die als Bestandsanlagen nach Nummer 3 den Bestandsschutz übernehmen, sowie Zubau von PV-Modulen .....</i>	<i>77</i>
<i>Abbildung 26: Alt-Bestandsanlage nach § 61 Abs. 4 EEG, die vor dem 01.09.2011 in einer Eigenerzeugungskonstellation betrieben wurde.....</i>	<i>79</i>
<i>Abbildung 27: Unschädliche zwischenzeitliche Nutzung der Alt-Bestandsanlage zur Drittbeflieferung .....</i>	<i>79</i>
<i>Abbildung 28: Umlagebefreite Eigenerzeugung aus modernisierter (Alt-) „Bestandsanlage nach Nummer 3“ ohne Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung .....</i>	<i>80</i>
<i>Abbildung 29: Umlagebefreite Eigenerzeugung aus modernisierter (Alt-) „Bestandsanlage nach Nummer 3“ mit Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung im räumlichen Zusammenhang.....</i>	<i>81</i>
<i>Abbildung 30: Umlagepflichtiger selbsterzeugter Letztverbrauch aus modernisierter (Alt-) „Bestandsanlage nach Nummer 3“ mit Nutzung des Netzes der allgemeinen Versorgung außerhalb des räumlichen Zusammenhangs.....</i>	<i>82</i>
<i>Abbildung 31: Sonderfall nach § 61 Abs. 4 Nr. 2 lit. b) EEG: Bestandsschutzerhaltende Modernisierung der Alt-Bestandsanlage .....</i>	<i>84</i>

## Abkürzungsverzeichnis

AusglMechAV	Verordnung zur Ausführung der Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismus-Ausführungsverordnung) vom 22.02.2010 in der Fassung vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146)
AusglMechV	Verordnung zum EEG-Ausgleichsmechanismus (Ausgleichsmechanismusverordnung) vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146)
Az.	Aktenzeichen
BFH	Bundesfinanzhof
BGH	Bundesgerichtshof
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
bspw.	beispielsweise
BT	Bundestag
bzw.	beziehungsweise
Drs.	Drucksache
EE	erneuerbare Energien
EEG	Erneuerbaren-Energien-Gesetz vom 21.07.2014 in der Fassung vom 29.06.2015 (BGBl. I S. 1010)
EEG 2012	Erneuerbaren-Energien-Gesetz vom 28.07.2011 in der Fassung vom 17.08.2012 (BGBl. I S. 1754)
EEG 2009	Erneuerbaren-Energien-Gesetz vom 25.10.2008 in der Fassung vom 28.07.2011 (BGBl. I S. 619)
EltVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmen
EnWG	Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom 7. Juli 2005 in der Fassung vom 17. Juli 2015 (BGBl. I S. 1324)
gem.	gemäß
ggf.	gegebenenfalls

GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
grds.	grundsätzlich
GWh	Gigawatt-Stunden
i. S. d.	im Sinne des, im Sinne der
i.S.v.	im Sinne von
i.V.m.	in Verbindung mit
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunde(n)
KWK	Kraft Wärme Kopplung
KWK-G	Kraft Wärme Kopplungsgesetz in der Fassung vom 19. März 2002 in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)
PV	Photovoltaik
rd.	rund
Rn.	Randnummer
RLM	registrierende Leistungsmessung
S.	Seite
s.o.	siehe oben
SEP	Standard-Einspeiseprofil(e)
SLP	Standard-Lastprofil(e)
StromNEV	Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung) vom 25. Juli 2005 in der Fassung vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066)
StromStG	Stromsteuergesetz vom 24. März 1999 in der Fassung vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2436, 2725)
StromStV	Verordnung zur Durchführung des Stromsteuergesetzes (Stromsteuer-Durchführungsverordnung) vom 31. Mai 2000 in der Fassung vom 24.07.2013 (BGBl. I S. 2763)



TWh	Terawatt-Stunde
ÜNB	Übertragungsnetzbetreiber
v.	von/vom
vgl.	vergleiche



## Impressum

### Herausgeber

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

### Bezugsquelle | Ansprechpartner

Referat für erneuerbare Energien (605)

Tulpenfeld 4

53113 Bonn

[eigenversorgung@bnetza.de](mailto:eigenversorgung@bnetza.de)

[www.bundesnetzagentur.de](http://www.bundesnetzagentur.de)

### Stand

Oktober 2015